R



<36608263720017

~~Philos.~~

Polit.

R

Kritik
der teutschen Reichsverfassung.

Dritter Theil
Kritik der [illegible]
Verfassung des teutschen Reichs.

Kritik

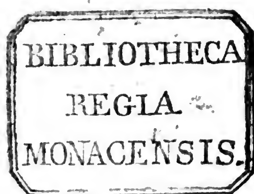
der

staatswirthschaftlichen Verfassung

des

Deutschen Reichs.

Germanien, 1798.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Die Staatswirthschaft sorgt für die Aufbringung und Verwaltung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel.

Alle staatswirthschaftlichen Anstalten haben die Aufbringung und Verwaltung dieser Mittel entweder unmittelbar und direkt, oder mittelbar und indirekt zum Gegenstande.

Unmittelbar und **direkt** sorgt der Staat für die Aufbringung und Verwaltung der Mittel, wenn er, im Fall er selbst Eigenthum besitzt, den Ertrag davon zu Bestreitung seiner Ausgaben erhebt und verwaltet, oder bey gänzlicher Ermangelung eines Eigenthums, oder bey der Un-

zulänglichkeit des Ertrags desselben, seine Bedürfnisse durch Abgaben und Steuern, die er aus dem Vermögen der Unterthanen erhebt, bestreitet.

Mittelbar und indirekt arbeitet der Staat für die Beförderung seiner Einkünfte, wenn er den Nahrungsstand und die Industrie der Unterthanen, um ihnen die Erlegung der Abgaben zu erleichtern, befördert und begünstiget. Er sorgt in dieser Rücksicht für die Aufnahme der Landwirthschaft und der städtischen Gewerbe. Diese Abhandlung wird demnach aus drey Abschnitten bestehen, wovon

der erste, die Staatswirthschaft des Deutschen Reichs in Ansehung der Domänen und Regalien;

der zweite, in Ansehung der Reichssteuern, und

der dritte, in Ansehung der Beförderung des Nahrungsstandes und der Industrie der Reichsunterthanen,

betrachten und prüfen wird.

Ehe wir aber an dieses Geschäft gehen, müssen wir zuvörderst die Bedürfnisse selbst, die ein Staat überhaupt zu bestreiten hat, in Erwägung ziehen, und auch die Bedürfnisse kennen lernen, die dem Deutschen Reiche besonders eigen sind.

Wenn man sich blos an den Begriff des Staats, als einer zur Sicherung ihres Eigenthums und ihrer Rechte unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vertragsweise vereinigten Menschenmasse, hält, so werden die Mittel, zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit die ganze Sphäre der Staatsbedürfnisse erfüllen, und auf die nöthigen Kosten für die Verwaltung der Gerechtigkeit und für die Vertheidigung gegen Anfälle von außen, sich einschränken. Vorausgesetzt, daß ein Staat nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts organisirt sey, und alle Staaten nicht allein dieselbe rechtliche Verfassung hätten, sondern auch unter einander selbst in einer rechtlichen Verbindung ständen, würde man einzig und allein für den Unterhalt der Re-

präsentanten der gesetzgebenden, der ausübenden und der richterlichen Gewalt, und für alle die Mittel, wodurch sich diese Gewalten wirksam äußern können, zu sorgen haben; die Gesetzgeber, der Regent und seine Minister, mit dem ganzen zur Verwaltung der öffentlichen Geschäfte erforderlichen subalternen Personal, und das höchste Gericht mit den unter ihm stehenden Obrigkeiten, ihren Gehülfen und Dienern, müssen besoldet, Versammlungsörter für sie, Magazine, Gefängnisse und andere zu dem Zweck einer jeden Gewalt dienende öffentliche Gebäude errichtet und unterhalten werden. Da unter jener Voraussetzung kein Krieg entstehen, oder, im Fall einer der im rechtlichen Verbande stehenden Staaten sich Feindseligkeiten gegen einen mitverbundenen Staat erlaubte, der beleidigte Theil von allen übrigen gegen seinen Feind beschützt werden würde, so fiele hier aller Aufwand auf die Vertheidigung gegen äußere Anfälle um so mehr hinweg, als in einem Systeme föderativer Staaten nur der Bürger jedes Staates selbst der natür-

liche Vertheidiger desselben seyn kann, der für seinen Unterhalt, während des Feldzugs, und für seine Waffen selbst sorgen müßte. Die Anlegung von Grenzfestungen innerhalb eines solchen Systems und die Haltung eines stehenden Kriegsheeres, das aus Leuten besteht, die das Kriegshandwerk zu ihrem einzigen und zu einem besondern Gewerbe machen, hebt schon die Rechtlichkeit einer Verfassung unter Staaten dadurch auf, daß sie die Bürger und Obrigkeiten der einzelnen Staaten gegen einander mißtrauisch und besorgt macht, dem Friedensvertrage unter den Staaten etwas an die Seite setzt, das ihn in jedem Augenblicke wieder aufzulösen geschickt ist, und den Zustand, den dieser Vertrag unter den Völkern stiften sollte, in einen Zustand der steten Bereitschaft zum Losschlagen verwandelt. Die stehenden Armeeen sind ein Beweis, wie weit die Menschen noch in der höhern Kultur und Humanität zurück sind. Es sollte schlechterdings in den Staaten kein Stand vorhanden seyn, der blos zum Verstümmeln, Verwunden und Töd-

ten abgerichtet würde; kein Glied des Staates sollte gewerb- und arbeitlos, und kein Stand im Staate seyn, der denen, die nicht arbeiten wollen und doch arbeiten können, einen Unterhalt auf Kosten der fleißigen und nützlichen Bürger verschaffte. Es ist zum Entsetzen, wenn man bedenkt, daß in Deutschland allein mehr als eine Million starker und rüstiger Jünglinge und Männer entbehrt werden können, um blos als Soldaten zu dienen; weil sie aber denn doch einmal zum Schlagen da sind und bezahlt werden, so hält man dafür, daß man sie auch zweckmäßig beschäftigen müsse, und führt oft blos um ihrentwillen Kriege. In einer rechtlichen Verbindung der Staaten bedarf es keines stehenden Heeres, und es ist eine der ersten Bedingungen, daß kein verbundener Staat eine stets bewaffnete Macht unterhalte. Es bedarf also auch alles des großen Aufwandes nicht, der zur Erhaltung, Rüstung und Uebung desselben in Friedenszeiten erfordert wird.

Die Bedürfnisse der Staaten haben sich in eben dem Grade vermehrt, in wel-

chem die bürgerlichen Gesellschaften je einen Grad der äußern Kultur nach dem andern erstiegen haben. Aus Jägervölkern sind Hirtenvölker, aus diesen ackerbauende Völker geworden, und diese haben sich zu einem Zustande emporgehoben, der mit allen diesen Lebensarten zugleich die bürgerlichen Gewerbe, Fabriken, Manufakturen, Handel und Schiffahrt, vereiniget. Mit jedem Uebergange aus einem dieser Zustände in den andern vermehrten und vervielfältigten sich die Arten des Eigenthums und der Verträge der Bürger unter einander; es entstanden neue Verhältnisse unter ihnen, die vorher nicht da waren; durch die Mannichfaltigkeit der Rechtsfälle wurde die Gerechtigkeitspflege verwickelter und schwieriger, und erheischte die Mitwirkung mehrerer Personen, die nun, mit Hintansetzung jeder andern Lebensart zu ihrer Erhaltung, sich den öffentlichen Geschäften ausschließend widmen, und von dem Staate unterhalten werden mußten. So lange zwischen den verschiedenen Völkern kein Handelsverkehr in einem Grade Statt

fand, der zur Fortbringung schwerer Lasten und zur Erleichterung der Kommunikation und des Umtausches, Anstalten und Bequemlichkeiten erfordert, gab es keine geebneten Landstraßen und Chausseeen, keine Schiffswerfte, keine schiffbaren Kanäle, keine Häfen und Brücken, keine Börsen, keine Posten, keine Münzen u. s. w. Dinge, deren Herstellung und Unterhaltung, da die Vortheile davon Allen gemein sind, nicht Einzelnen zur Last fallen kann, und die mithin der Staat besorgen muß.

Je mehr sich die Zweige der Regierung vervielfältigen, und je mehr sich diese bestreben muß, jeden dieser Zweige in dem möglichsten Grade der Vollkommenheit zu verwalten, je höher die Kultur des Ackerbaues, der Viehzucht, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften und des Handels getrieben wird, und sich treiben läßt; je mehr uns andere Nationen mit ihren sittlichen Vorzügen, Talenten und Geschicklichkeiten, als nachahmungswürdige Beispiele vorgehen, und je mehr wir fühlen, wie weit

wir selbst noch gegen sie in der Sittlichkeit, in Kenntnissen, Einsichten und Methoden aller Arten von Gegenständen zurückstehen; desto dringender wird auch das Bedürfniß zu öffentlichen Unterrichtsanstalten aller Art, die nicht allein das bereits Entdeckte und Erfundene zu erhalten und fortzupflanzen, sondern auch die Produkte eines jeden Feldes, das ihrer Pflege anvertraut ist, verfeinern, und durch neue zu vermehren dienen. Dergleichen Anstalten können zwar auch von Privatpersonen gestiftet werden, und der Staat darf sie nicht verhindern; aber er hat auch nicht nöthig, zu warten, bis ein Einzelner das Bedürfniß dazu fühle, und zum Werke schreite; sondern er ist, vermöge seiner höchsten Aufsicht, befugt, solche Veranstaltungen zur Erziehung und Unterweisung der Jugend, zur Emporbringung der Wissenschaften, der Künste, Gewerbe und des Handels, selbst zu treffen, und sich besonders solchen mit Thätigkeit zu unterziehen, deren Errichtung und Erhaltung außer der Sphäre der Kräfte und des Vermögens einzelner Bürger lie-

gen. Diese Anstalten erfordern also einen neuen Aufwand, der einem blos ackerbauenden Volke, und noch mehr einem Hirten- und Jägervolke gänzlich unbekannt ist.

Als noch die Völker Jäger, Hirten und Ackersleute waren, bedurften sie keiner stehenden Heere zu ihrer Vertheidigung; sie beschützten sich unmittelbar selbst gegen feindliche Anfälle; jedermann war selbst Soldat; der geübteste war der Jäger; mehr als der Ackersmann war es der Hirt. Jeder Jäger ist vermöge seiner Lebensart zugleich Krieger. Krieg ist die Arbeit, durch die er sich nährt. Auch die Hirtenvölker sind zugleich Krieger, da sie, wie die Tataren und Araber, unter freiem Himmel, in Zelten oder wandelnden Häusern, zu leben gewohnt sind, und Zeit und Muse genug haben, sich in den Waffen zu üben. Wenn sie Krieg führen, folgen ihnen ihre Heerden, die sie nähren und kleiden. Mit den ackerbauenden Völkern ist es etwas anders beschaffen. Auch sie können sich zwar leicht an die Beschwerlichkeiten des Kriegs ge-

wöhnen, da sie sich allen Einflüssen der Witterung, einen großen Theil des Jahres hindurch, auszusetzen genöthiget und da ihre Feldarbeiten, in vielen Stücken, den Verrichtungen im Kriege ähnlich sind; allein sie müssen sich schon an einen festen Aufenthalt, an eine Heimath halten, und ihre Feldgeschäfte erlauben ihnen nicht, stets abwesend zu seyn; auch pflegen die Kriege gewöhnlich gerade zu der Zeit geführet zu werden, wo der Landmann mit Pflügen, Säen, Pflanzen, Erndten u. s. w beschäftiget ist. Ein ackerbauendes Volk kann also wenigstens nicht zu jeder Zeit des Jahres in den Krieg ziehen; und muß Greise, Weiber und Kinder, zur Besorgung der Wirthschaft, zu Hause lassen; inzwischen braucht es doch zwischen der Bestellzeit und der Erndte, als der Zeit die ihm zum Kriegsdienste übrig bleibt, nicht um Sold zu dienen, da es auf so lange die Mittel seiner Subsistenz selbst mit sich nehmen kann. Eine Gewerbe, Künste und Handel treibende Nation hingegen kann sich keine Zeit im Jahre zum Kriege abmüssigen; je-

der Familienvater ist an seinen Schreibtisch, sein Comtoir, seine Werkstatt gebunden, die er mit den Seinigen nicht verlassen kann, ohne seine ganze Wirthschaft, sein Gewerbe und seinen Handel zu Grunde zu richten. Vermöge des Handels, der rohe und verarbeitete Natur- und Kunstprodukte aus einer Hand in die andere treibt, alle Stände und Lebensarten in sein Interesse zieht, und selbst den Landmann zum Handelsmann macht, nimmt nun der Staat den Charakter eines handelnden Staates an, und wird von Seiten seiner Einwohner zu einem kriegerischen Staate eben so untauglich, als die Verfolgung des Vortheils durch Handel und Wandel, in welcher jeder bis zum geringsten Taglöhner herab begriffen ist, ihn gar nicht zu dem Gedanken an Krieg mit seinem Nachbarn kommen läßt. Es ist kein Staat in Europa, der nicht mit unter dieser Kategorie begriffen wäre; keiner dieser Staaten hat also im Grunde zu besorgen, von den Bürgern und Einwohnern eines andern mit Krieg überzogen zu werden; wenn

Kriege entstehen, so liegt die Ursache davon nie in den Bürgern, sondern in der besondern Politik, den Ansprüchen und dem persönlichen Interesse der Regenten. Jene bedürfen also keines Heeres, weil sie weder andere Staaten feindlich anzufallen geneigt sind, noch auch von den Einwohnern anderer benachbarter Staaten angefallen zu werden befürchten dürfen. Nur Könige und Fürsten befinden sich, vermöge ihrer politischen Verhältnisse zu einander, in der Nothwendigkeit, stets gerüstet zu seyn; die Ehrgeitzigen und Länderdurstigen, um Eroberungen zu machen, und die, die den Grundsätzen der moralischen Politik zugethan sind, um sich der Anmaßungen jener zu erwehren; in welcher Rücksicht allein für Gewerbe und Handel treibende Staaten, der beständige Soldat das angemessenste Vertheidigungsinstrument so lange seyn und bleiben wird, als es stehende Heere giebt, denen bloße Miliz überhaupt schwerlich in allen Fällen die Wage halten dürfte. Der beständige Unterhalt eines

solchen Heeres erfordert aber wieder einen Aufwand, der in den jetzigen Zeiten durch die Artillerie, Flinten, Ammunition, den Transport derselben, der Lebensmittel und des Gepäckes u. s. w. außerordentlich kostbar ist.

Nach dem bisher Angeführten wird also der Staat für die Befriedigung folgender Bedürfnisse zu sorgen haben: 1. für den Unterhalt der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt und der ihnen subordinirten Personen; 2. für öffentliche Werke und Anstalten zur Erleichterung der Manufakturen, der Fabriken, und des Handels; 3. für die Beförderung und Erleichterung des Unterrichts aller Art, und der Erziehung der Jugend und 4. für die Staatsvertheidigungsanstalten.

Im deutschen Reiche ist die gesetzgebende und ausführende Gewalt in den Händen des Kaisers und der gesammten Reichsstände, die ihren Antheil daran durch ihre Gesandten am Reichstage zu Regensburg versehen lassen; die richterliche Gewalt ist zwey

höchsten Reichsgerichten, dem Reichshofrath zu Wien, und dem Reichskammergerichte zu Wetzlar übertragen; und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Reichs dienen die Reichsarmee und die Reichsfestungen. Die Bedürfnisse, die das Reich, als ein Ganzes, zu bestreiten haben müßte, würden sich also auf folgende zurückführen lassen: 1) auf die der höchsten Würde des Kaisers angemessene Unterhaltung desselben; 2) auf die Unterhaltung der Reichsgesandschaften, des ihnen untergeordneten Personals, und der zu ihrer Versammlung nöthigen Gebäude und übrigen Requisiten; 3) zur Unterhaltung des Reichshofraths und Kammergerichts und der unter ihnen stehenden Personen, nebst den zur kollegialischen Betreibung ihrer Geschäfte erforderlichen Wohnungen; 4) zur Aufbringung und Verpflegung der Reichsarmee. Ob und in wiefern das Reich 5) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Werke und Anstalten zu Erleichterung der Fabriken, Manufakturen und des Handels und zur

Beförderung der Erziehung und des Unterrichts sich zum Bedürfniß und zu einem Gegenstande seiner höchsten Obsorge gemacht habe, ist für uns gegenwärtig noch problematisch, und wird sich erst bey der Ausführung selbst ergeben.

Erster Abschnitt.

Von der staatswirthschaftlichen Verfassung des Reichs in Ansehung der Reichsdomänen und Regalien.

Die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werden zuvörderst aus dem Staatseigenthume selbst, oder, mit andern Worten, aus den Domänen und Regalien, die Eigenthum des Staats sind, hergenommen.

Unter Domänen versteht man bestimmte liegende Grundstücke und Gebäude, die kein Privateigenthum sind, sondern die sich der Staat entweder bey der ursprünglichen Vertheilung des Grundes und Bodens selbst vorbehalten, oder die er in der Folge rechtlich erworben hat, um von dem Ertrage derselben die nöthigen öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. Sie können auch in Kapitalien, die aus dem Verkaufe solcher Güter an Privatpersonen entstanden sind, oder in gewissen Einkünften, die sich

der Staat bey andern Arten von Veräusserung solcher Grundstücke ausdrücklich bedungen hat, bestehen, da alsdann die Interessen von jenen und die Einkünfte von diesen zu den Staatsausgaben verwendet werden.

Domänen, Kron- oder Kammergüter sind im Grunde unnöthig und überflüssig und drückend für das Publikum.

Unnöthig und überflüssig sind sie, weil es noch einen zuverlässigeren und auslangenderen schon lange eröffneten Weg giebt, die Kosten für die Bedürfnisse des Staats aufzubringen, zu welchem der Staat ohnehin zu rekurriren genöthiget ist, wenn die Einkünfte aus den Domänen dazu nicht hinreichen — die Steuern. Was bedarf es für den Staat besonderer ihm eigenthümlicher Ländereien, da ja jeder Privatlandeigenthümer, vermöge seiner Eigenschaft als solcher und als Staatsbürger, ohnehin seinen Antheil an dem öffentlichen Aufwande zu tragen verbunden ist, und alles Land im Staate zum Territorio und Eigenthume des

Staats gehört, das sein Besitzer von demselben nicht trennen und in das Eigenthum eines andern Staats bringen kann.

Drückend für das Publikum sind sie in sofern. Es ist ein Grundsatz, daß sich, wenn sonst alles Uebrige gleich ist, die Preise der Lebensmittel, so wie aller Waaren, zu einander verhalten, wie die Anzahl der Verkäufer zu der der Käufer. Je größer die Anzahl der erstern ist, desto wohlfeiler ist der Kauf; theurer hingegen, wenn das Verhältniß der Anzahl der Verkäufer zu der der Abnehmer geringer ist. In einem Staate, der viele Domänen hat, muß die Anzahl der Verkäufer ungleich geringer, folglich auch der Preis der Erzeugnisse viel höher seyn, als in einem Lande von gleichem Flächeninhalte, wo das gleiche Quantum der Domänen sich in den Händen mehrerer Eigenthümer befindet. Mit der vergrößerten Konkurrenz der Verkäufer wächst auch verhältnißmäßig die Wohlfeilheit ihrer Waaren, die hingegen desto theurer werden, je mehr die Anzahl der Verkäufer abnimmt. Man

könnte zwar einwenden, daß es ja in der Willkühr der Kammern stehe, wohlfeiler zu verkaufen, und dadurch den Privateigenthümer zu nöthigen, seine Preise ebenfalls zu erniedrigen. Allein einmal streitet es mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, die Beförderung der Staatszwecke von bloßer Willkühr abhängig zu machen; da sich diese gar leicht staatszweckwidrig bestimmen kann; und einen solchen Prozeß gegen ihren besondern Vortheil durch wohlfeilern Verkauf vorzunehmen, dürften sich wol die wenigsten Kammern geneigt finden lassen. Zweitens hängt es auch nicht immer von der Willkühr derer, die die Domänen verwalten, ab, die Preise ihrer Erzeugnisse herabzusetzen; da sich die Staatsbedürfnisse selten zu verringern, sondern vielmehr immer zu permehren pflegen, mithin man eher auf eine Vermehrung, als auf eine Verringerung der Einkünfte Bedacht zu nehmen genöthiget ist Eine solche Vermehrung von Seiten der Domänenkammern kann aber nicht Statt finden, wenn der Privatlandeigenthümer zu glei-

cher Zeit nicht selbst durch äußere Umstände in den Fall gesetzt wird, die Preise seiner Erzeugnisse zu steigern.

Wenn in einem Lande, das viele Domänen hat, die Quantität der zu Markte gebrachten Produkte der Ländereien der Privateigenthümer zur Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner nicht hinreicht, so wird es stets in der Gewalt der Kammer oder ihrer Pächter stehen, die Früchte über den natürlichen Preis hinauf zu steigern, den sie haben würden, wenn die Quantität der zum Kauf ausgestellten Früchte zur Befriedigung des Verlangens aller Käufer hinreichend wäre. Denn um ihre Früchte über den natürlichen Marktpreis zu verkaufen, werden die Kammern oder ihre Pächter nicht unterlassen, nur wenig zu Markte zu bringen, um dadurch die, die das Bedürfniß der Waare am meisten fühlen, zu nöthigen, für den geforderten Preis zu kaufen, um nur nicht leer auszugehen; und dieser künstliche Prozeß wird um desto zuverlässiger wirken, wenn, wie es ge-

wöhnlich der Fall ist, auch die Besitzer der großen Privatlandgüter sich mit jenen vereinigen. Die Kammern und adlichen Gutsbesitzer treten durch dergleichen Finanzoperationen in die Eigenschaft der Monopolisten, deren Maxime es jederzeit ist, nie der Nachfrage nach ihren Waaren durch Ausstellung einer der Anzahl der Käufer proportionirten Quantität vorzueilen, sondern vielmehr einen Theil der Nachfragenden immer leer ausgehen zu lassen.

Hiernächst ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß Kammergüter, sie mögen selbst verwaltet oder verpachtet werden, bey weitem nicht den Vortheil und reinen Ertrag gewähren, den sie abwerfen müßten, wenn sie unter mehrere Eigenthümer vertheilt würden. Von je größerm Umfange die Grundstücke sind, die nur Einer besitzt, desto unvollkommener ist die Kultur derselben, die hingegen in dem Verhältniß zunehmen wird, in welchem sich mehrere Eigenthümer in diese Grundstücke theilen. „Die Kronländereien Grosbrit-

tanniens, sagt Smith*) werfen jetzt nicht einmal ein Viertel der Rente ab, die man vermuthlich daraus ziehen würde, wenn sie Privatpersonen zugehörten. Wären die Kronländereien noch weitläuftiger, so würden sie vermuthlich auch noch schlechter verwaltet werden."

Es ist bekannt, was durch die im Jahre 1776 angefangene Vereinzelung der Domänengüter in Böhmen für große Vortheile erwachsen sind. Schon bey Beendigung dieses Geschäfts, im Jahr 1782, war die Bevölkerung um 20000 Menschen gestiegen, der Viehstand hatte sich um 70000 Stück, und die unmittelbaren landesherrlichen Einkünfte um 400000 Gulden vermehrt. Durch eine gleiche Vertheilung seiner Kammergüter hat der Herr Fürst Reuß zu Greiz nicht allein die von

*) Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. II. Band. S. 530. der Mauvillonschen Ausg. Leipz. 1776. Die Garvische habe ich nicht bey der Hand.

Untergreiz geerbte Schuldenlast getilgt, sondern auch jetzt noch einmal soviel Einkünfte aus diesen ehemaligen Kammergütern, als sie ihm vor der Zeit ihrer Zerschlagung eingebracht hatten.

Länder, in welchen viele Kammergüter sind, können nicht so viele Familien ernähren, als solche, wo alles Land Privateigenthum ist, und die Bevölkerung eines Landes, so wie Künste, Handel und Gewerbe, richten sich in ihrem Steigen und Fallen genau nach der Anzahl der Grundeigenthümer, die einen Theil ihrer Einkünfte verzehren. Diese Anzahl darf weder zu groß seyn, damit die Grundstücke nicht in zu geringe Portionen zerfallen, noch zu klein, damit nicht der größere Theil der Unterthanen bey der Vertheilung leer ausgehe. Dort würde der reine Ertrag der Portionen schwerlich zur Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Lebens ausreichen, und hier die größere Menge durch Arbeit nicht so viel verdienen, um für mehr als ihre nothdürftige Erhaltung sorgen zu können.

Ueberhaupt scheint es dem Zwecke und der Würde der Staatsregierung nicht angemessen zu seyn, sich selbst mit Landökonomie und Handel abzugeben, und mit ihren Unterthanen hierin in Konkurrenz zu treten und zu wetteifern. Sie soll Handel, Künste, Ackerbau und Gewerbe schützen und ihre Aufnahme befördern helfen, aber nicht den Bürgern und Bauern in ihre Geschäfte greifen. Der Staat ist hierin für diese ein zu gefährlicher Mitwirker; denn sein Einkommen und sein ganzes physisches Vermögen ist von ungleich größerer Wichtigkeit und Wirksamkeit, als die eines jeden Einzelnen im Staate; und diese würden bald zu Grunde gerichtet seyn, wenn die Regierung mit ihnen zugleich in denselben Schranken den Wettlauf beginnen wollte.

Eben so sehr streitet es auch mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung, wenn der Staat das aus dem Verkaufe der Domanen gelöste Kapital auf Zinsen ausleihet und aus diesen seine öffentlichen Ausgaben bestreitet. Er vertritt dadurch dem

arbeitsamen Bürger und Landmann den Weg, seine Errungenschaft auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, und entziehet denen, die von ihren Interessen leben, einen Theil ihrer Erhaltungsmittel. Wenn der Staat den Nahrungszustand seiner Unterthanen nicht befördern helfen will, wie er doch sollte, so dürfte er ihn wenigstens nicht, durch seine Konkurrenz als Kapitalist, verschlimmern. Je größer auch übrigens der ganze Stock des Staats ist, den er auf Zinsen legt, auf desto geringere Zinsen davon kann er sich Rechnung machen, da er jenen zu vereinzeln, und wegen Mangels an hinreichenden Anleihern, die einzelnen Kapitalien für geringe Interessen unterzubringen genöthiget ist, wenn er sie nicht müßig liegen lassen will.

Mit einem Worte: der einzige Gebrauch, den der Staat von den Domänen machen könnte und sollte, ist der, daß er sie unter einzelne Bürger unentgeltlich, und selbst ohne sie mit einem Kanon oder Grundzins zu belegen, vertheilte, und seine Be-

dürfnisse durch Steuern und Auflagen be-stritte, die natürlicherweise auch auf diese Grundstücke mit fallen, es sey denn, daß der Staat Schulden hätte, und dieselben ganz oder zum Theil aus dem Verkauf der Domänen tilgen könnte. Er dürfte höchstens ein Landgut von der allgemeinen Vertheilung ausnehmen und sich vorbehalten, nicht eben um damit sich Einkünfte zu machen, sondern hauptsächlich, um nützliche Versuche darauf anstellen zu können, und den Privateigenthümern zur Nachahmung nützlicher Entdeckungen und Erfindungen, vorzuarbeiten und mit seinem Beispiele vorzugehen.

In ackerbauenden Staaten ist allenthalben Land, das irgend eine Art Früchte zu tragen geschickt gemacht werden kann; es erfüllt, wo nicht den ganzen, doch den bey weitem größten Theil des Territoriums des Staats, und ist aus diesem Grunde zu einer allgemeinen, allenthalben zu bewirkenden Vertheilung unter die Staatsbürger geeignet. Außer diesen Ländereien

giebt es aber im Staatsterritorium noch mehrere Sachen und Rechte, die wegen ihrer Individualität, oder weil sie ihrer Natur und Beschaffenheit nach gar nicht getheilt werden, oder weil wenigstens nicht Alle daran Theil nehmen können, ein Eigenthum aller Privatpersonen zu werden nicht geschickt sind, und daher dem Staate überhaupt vorbehalten bleiben müssen. Die Befugnisse, dergleichen Dinge und Rechte zu benutzen, heissen Regalien. Man theilt sie in Landstraßen-, Wald- und Jagd-, Berg- und Salzwerks-, Post- und Münz- und Wasser-Regalien. Daß alle diese Dinge nicht so beschaffen sind, von allen Individuen des Staats theilweise als Eigenthum benutzt werden zu können, liegt klar am Tage. Kein Privatmann kann sich vor allen andern aufwerfen, Chausseeen zu bauen, und sie mit Wegegeld und Zöllen zu belegen; Wälder und Forste leiden keine schickliche Vertheilung unter Alle, und es würde bald um sie gethan seyn, und ein allgemeiner Holzmangel einreißen, wenn jedem freigelassen würde, nach seinem Ge-

fallen damit zu schalten und zu walten; sie müssen also, damit der Staat nie in die Gefahr eines solchen Mangels gerathe, von der höchsten Gewalt desselben wirthschaftlich verwaltet werden. So ist es auch mit der Wald- und Feldjagd; der Bestand des Wildes würde entweder zur Ungebühr und zum Schaden der angrenzenden Landeigenthümer anwachsen, oder, welches vielleicht eher zu befürchten wäre, ganz und gar ausgerottet werden, und dadurch ein sehr angenehmes Nahrungsmittel verlohren gehen. Von den übrigen Arten von Regalien gielt ein Gleiches; und es ist unnöthig, die Ungeschicktheit einer jeden insbesondere zur Privatbenutzung Aller auszuführen. Das aber muß noch in Ansehung ihrer bemerkt werden, daß, da die Gegenstände dieser Regalien, so wie die Ländereien, zum allgemeinen Eigenthume des Staats gehören, dieselben auch hauptsächlich zum Nutzen des Staats und seiner Bürger verwaltet und verwendet, nicht aber als eine Quelle, die Einkünfte des Staats daraus zu vermehren,

betrachtet werden müssen. Dem Rechte nach würde es sich also mit dem Gebrauche und der Anwendung der Einkünfte von diesen Rechten so verhalten. Alle Konsumtibilien und Materialien, die die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Berg- uud Salzwerk-Regalien liefern, müßten vor allen Dingen den Unterthanen für einen Preis, der dem zur Verwaltung erforderlichen Aufwand proportionirt wäre, verkauft; von den Chaussee- und Brückengeldern, Zöllen u. s. w., müßten die zur Erbauung und Unterhaltung der Landstraßen, Brücken, Kanäle und dergl. aufzuwendenden Kosten bestritten; die Einkünfte von den Posten zur Wiedererlangung und Erhaltung des zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalten benöthigten Fonds angewendet, und die Münzen nach ihrem inneren Gehalte ausgemünzt werden.

Mit den Gegenständen aller dieser Regalien darf also im Lande nicht gewuchert, und sie dürfen nicht als Mittel, die Staatskassen reich zu machen, benutzt werden;

auch aus dem Grunde, weil der Handel mit denselben nicht anders denn als ein Monopol getrieben werden könnte, bey welchem der Bürger jeden geforderten Preis zu entrichten gezwungen wäre. Das Münzregal darf am allerwenigsten als Quelle von Einkünften und Vortheilen benutzt werden; denn je höher der Prägeschatz oder Zusatz ist, der mit zum innern Werth der Münzen angeschlagen wird, desto mehr verlieren die Unterthanen in ihrem Handel mit Auswärtigen, die das Geld nur nach seinem innern Werthe annehmen.

Was die Gegenstände der übrigen Regalien, besonders diejenigen betrifft, die es mit Konsumtibilien und andern Bedürfnissen zu thun haben, so kann, wenn zuvörderst die Nothdurft der Staatsbürger aus denselben befriedigt ist, der Ueberschuß davon an Ausländer für einen, obwohl den inländischen übersteigenden, doch billigen Preis verlassen, und also als eine Quelle von Einkünften behandelt und mit zur Be-

streitung der öffentlichen Ausgaben angewendet werden; und nur in so fern kommen sie auch hier in Anschlag.

Eigentliche Kammer- oder Krongüter, Domänen, besitzt das Deutsche Reich, als ein Ganzes, jetzt gar nicht mehr. Ehemals, und bis auf Kaiser Heinrich VI., in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, gab es noch sehr beträchtliche Domänen in Deutschland und Italien, deren Einkünfte nebst dem Königszins der Reichsstädte, den Einkünften von den erledigten hohen Stiftern, Rheinzöllen und übrigen Regalien auf 12 Millionen Rthlr., jetziger Währung, geschätzt werden, und der freien Disposition des Kaisers überlassen waren. Nach Heinrichs Tode aber, und besonders in dem großen Zwischenreiche, giengen viele dieser Domänen oder kaiserlichen Güter und Gefälle, theils durch die Ermächtigungen der zu einer höhern Stufe der Macht gestiegenen Reichsstände, in deren Territorien sie lagen, theils durch Verpfändung und Verschenkung der für ihre

Nachfolger unbesorgten Kaiser selbst, deren Ansehen und Gewalt sehr gesunken war, gänzlich zu Grunde. An eine Wiedereinlösung der verpfändeten Reichsdomänen war nicht zu denken, da die Reichsstände selbst die Inhaber derselben geworden waren, und nach Einführung der Wahlkapitulationen die Kronkandidaten vor ihrer Wahl verpflichten konnten, sie in dem Besitz der Reichspfandschaften ruhig zu lassen. Und obwohl die beiden Ferdinande, der IIte und IIIte, zu dergleichen Wiedereinlösungen Versuche machten, so wurde jedoch im Westphälischen Frieden von neuem festgesetzt, daß der Kaiser den Reichsständen die Reichspfandschaften bestätigen und sie dabey schützen sollte; und seit dem Jahre 1742 haben diese sogar die Eigenschaft eines Pfandes völlig verlohren, da der Kaiser seit dieser Zeit in der Wahlkapitulation verpflichtet wird, die Kurfürsten, Fürsten und Stände bey den ihnen verschriebenen Reichspfandschaften ohne Wiedereinlösung und Wiederrufung zu schützen.

Ein gleiches Schicksal hatten auch die Regalien, von denen es nicht zweifelhaft ist, daß sie zu den Zeiten der Karolingischen, Sächsischen und Schwäbischen Kaiser von denselben ausschließlich benutzt worden sind. Ihnen gehörten im Reiche alle Zölle, sonderlich die ergiebigen Rheinzölle, Bergwerke, Münzgefälle und Salzgruben, entweder ganz oder doch der zehnte Theil der Ausbeute. Seitdem aber das Deutsche Reich in ein förmliches Wahlreich in Ansehung seines gemeinschaftlichen Oberhauptes verwandelt worden, und die Kaiser mehr für sich selbst zu sorgen anfiengen, für das Interesse ihrer Nachfolger aber unbekümmert waren; als sich die Stände des Reichs allmählig die Landeshoheit errungen und erblich gemacht hatten, kamen auch nach und nach die ehemaligen Reichsregalien, die sich in ihren nunmehrigen Territorien befanden, so wie die Kaiserlichen Kammergüter, in ihren Besitz, und Kaiser und Reich sind jetzt, so wie von allen Einkünften aus Domänen, auch von allen Rega-

ken und aller Verwaltung derselben zum Nutzen des gesammten Reichs entblößt.

Unsere den Reichsdomänen und Regalien gewidmete Untersuchung würde hier, da es dergleichen heut zu Tage gar nicht mehr giebt, zu Ende seyn, wenn sich uns nicht noch die Frage in den Weg stellte: ob es denn auch den Zwecken der Deutschen Reichsverbindung gemäß sey, daß Kaiser und Reich aller Domänen und Regalien, und aller Disposition über dieselben ermangeln? Um also diese Frage zu beantworten, müssen wir als Grundsatz voraussetzen, daß, wenn die Deutsche Reichsverfassung eine gesetzliche seyn soll, wie sie denn auch für eine solche gehalten wird, die höchste ausführende Gewalt des Reichs das Uebergewicht der physischen Macht und des Ansehens über jeden einzelnen Stand des Reichs behaupten müsse, um den Gesetzen und höchsten richterlichen Aussprüchen Respekt und Folge zu verschaffen. Denn sobald die physische Macht Einzelner, der Macht der höchsten Staatsgewalt gleich

oder überlegen ist, sobald wird auch in dem Gleichmächtigen oder Mächtigern der Wille entstehen, sich den Gesetzen zu entziehen, dieselben, wo sie seinem besondern Interesse im Wege stehen, zu übertreten und die richterlichen Erkenntnisse gegen ihn unwirksam zu machen. Wer das Uebergewicht der physischen Macht haben soll, dem müssen auch die Mittel, sich dasselbe zu verschaffen und zu erhalten, gegeben werden, und diese Mittel müssen aus Quellen fliessen, die ihm allein zugänglich sind. Denn könnten sie entweder mit ihm getheilt, oder könnte er von andern wol gar davon ausgeschlossen werden, so würde aus dem Uebergewichte in jenem Falle ein Gleichgewicht der Macht und in diesem sogar eine Ohnmacht der höchsten Gewalt entstehen, welches ein Widerspruch in dem Begriffe derselben selbst wäre.

Von je grösserem Umfange der Wirkungskreis der höchsten ausführenden Gewalt oder des Regenten eines Staates und Völkerstaates ist, desto grösser ist auch der

Aufwand, den die Herbeischaffung und Erhaltung der Mittel, die er zur Aufrechthaltung der Staatszwecke nöthig hat, erfordert. Alle subordinirten Gewalten müssen, so wie sie von der höchsten ausführenden Gewalt ausgehen und abhängen, auch aus ihren Händen die Mittel, deren sie zu ihrer Würksamkeit bedürfen, erhalten.

Die Quellen aller dieser Mittel können keine andern seyn, als die Domänen, und, nach den obigen Bestimmungen, auch mehrere der Regalien; nächst diesen aber die Beiträge, die aus dem Privatvermögen der Unterthanen geleistet werden. Es ist aber oben gezeigt worden, daß die Domänen nicht allein zur Bestreitung der Ausgaben des Staats unnöthig und überflüssig, sondern auch dem Nahrungszustande der Unterthanen nachtheilig und folglich zweckwidrig, die Regalien aber, ihrer Natur nach, gar nicht dazu geeignet sind, als Quellen von Einkünften behandelt zu werden; es müßte also auch ein Gleiches in Ansehung der Domänen und Regalien

im Deutschen Reiche Statt finden; es sollten in keinem integrirenden Deutschen Reichslande Domänen und der Ertrag aus den Regalien hauptsächlich für den Genuß und die Bequemlichkeiten der Reichsunterthanen berechnet seyn. Nun giebt es aber in den einzelnen Deutschen Ländern Domänen und Regalien, die als Quellen der Einkünfte ihrer Regenten benutzt werden, das Deutsche Reich hingegen als ein Ganzes genommen, entbehret ihrer gänzlich; die höchste ausführende Gewalt des Deutschen Reichs überhaupt steht also hierin den Regenten der einzelnen Deutschen Territorien nach; dem Theile stehen Mittel zu Gebote, die dem Ganzen fehlen, der Theil ist mächtiger und reicher an Mitteln als das Ganze; eine Sache, die, ob sie gleich in der bestehenden Territorialhoheit der Reichsstände ihren Grund hat, und in so fern ganz konsequent ist, doch mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, ohne welches kein Deutsches Staatsrecht seyn kann, in geradem und offenbarem Widerspruche steht, nach welchem die Regenten

der besondern integrirenden Länder in allen Stücken, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von der allerhöchsten Gewalt abhängig seyn, und folglich auch die Mittel zur Verwaltung ihrer besondern Länder aus den Händen dessen, dem die gemeinschaftlichen Quellen des Ganzen allein geöffnet sind, empfangen müßten.

Im Deutschen Reiche sollten also entweder gar keine Domänen seyn, oder, wenn man sie beibehalten wollte, müßten sie, vermöge der Forderung des allgemeinen Staatsrechts, wenn doch einmal ein solches seyn und angenommen werden soll, unter der Aufsicht, Verwaltung und Benutzung des höchsten Regenten des Reichs, nach welcher Form er eingesetzt seyn möchte, stehen.

Was die Regalien insbesondere betrift, so erfordern diese in dieser Rücksicht, wegen ihres wichtigen Einflusses auf die Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks Aller, an welchen alle besondere Länder, so viel nur immer möglich ist, gleichen An-

theil nehmen sollten, noch eine besondere Betrachtung. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß diejenigen Rechte und Güter, die schlechterdings kein Privateigenthum seyn können, und von welchen der Vortheil allen Staatsbürgern durch die Art, wie sie öffentlich verwaltet werden, zufließen muß, eigentlich gar nicht zu Quellen öffentlicher Einkünfte geeignet sind, ob sie gleich nebenher, wiewohl mit Maaße, zur Vermehrung der Einkünfte des Staats benutzt werden können. Wenn nun in dem Deutschen Reiche Einheit einer staatsrechtlichen Verfassung bestehen und dieser gemäß kein Theil in irgend einem Stücke Rechte und Vorzüge, die nur dem Ganzen zukommen können, haben soll, so folgt auch, daß die Verwaltung der Regalien in Deutschland zum Vortheile der Deutschen Reichsunterthanen der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs gebühren müsse.

In einem Reiche, das Eins seyn soll, müßten von Rechtswegen alle Bewohner desselben zu einem gleichen Genusse aller der

Rechte und Gegenstände, die kein ausschließendes Eigenthum Einzelner seyn können, berechtiget seyn. Im Deutschen Reiche ist es nicht so. Nicht in jeder Deutschen Provinz sind dieselben Gattungen und Arten von Regalien anzutreffen; viele entbehren der Vortheile, die aus der Benutzung der Waldungen, schiffbärer Ströme und Flüsse und aus Berg- und Salzwerken erwachsen, weil sie mit dergleichen Quellen von Einkünften entweder gar nicht, oder nur sehr dürftig versehen sind; und noch wenige Territorien sind im Deutschen Reiche, wo zur Bequemlichkeit der Reisenden und des Fuhrwesens für gute Landstraßen gesorgt worden wäre. Diejenigen Provinzen, für welche die Natur zur Bestreitung der Nothwendigkeiten ihrer Einwohner auf allen Wegen, die zu Reichthum, Wohlstand und Bequemlichkeit führen, reichlich gesorgt hat, betrachten die Bewohner ihrer von der Natur nur kärglich und stiefmütterlich begabten benachbarten und entferntern Deutschen Länder, als Fremde, die mit ihnen gar nicht zu einem und demselben Staatssyste-

me gehören, und erlauben sich, dieselben von den ihnen verliehenen Gaben der Natur entweder ganz auszuschließen, oder sie nur einen für sie sehr kostbaren Antheil daran nehmen zu lassen, und den Drang ihrer Bedürfnisse, die sie nur aus ihrer Hand stillen können, zur Bereicherung ihrer Kassen zu mißbrauchen. Laßt uns, um unsre Vorstellungen von diesen Gebrechen der Deutschen Reichsverfassung aus der Unbestimmtheit allgemeiner Betrachtungen mehr zur Deutlichkeit zu bringen, die einzelnen Gattungen der Regalien und ihres Gebrauchs in Deutschland in etwas nähere und besondere Erwägung ziehen. Indem wir hierbey der bekannten und ganz richtigen Ordnung folgen, nach welcher sie überhaupt in Straßen- Wasser- Wald- und Bergregalien eingetheilt werden, trennen wir sie überhaupt, unserer Absicht gemäß, in zwey Klassen. Die Regalien betreffen nämlich entweder Dinge, die einen unmittelbaren Genuß und Gebrauch gewähren; zu diesen gehören die Fischerey und andere natürliche Erzeugnisse in Gewässern; die Wälder und

Forste, die Metalle und andere unter der Erde befindliche Mineralien; oder sie betreffen Dinge und Rechte, die blos Mittel zur Beförderung der Bequemlichkeit und Erleichterung der öffentlichen und Privatangelegenheiten und der Geschäfte des gemeinen Lebens sind; zu welchen die öffentlichen Landstraßen und Brücken, das Geleit, die Posten, das Fuhr- und Botenwesen; die Häfen, Flüsse, Kanäle und Schleußen, Fähren, Flösse und Mühlen und das Münzwesen gerechnet werden. Hier kann nur von den Regalien der ersten Klasse die Rede seyn; die der zweiten werden ihre erste Stelle in dem dritten Abschnitte finden.

Unter der Fischerey wird hier blos die in Meeren, Landseeen, Strömen und Flüssen verstanden, und die Fischerey in Teichen und Bächen davon ausgeschlossen; weil leztere nur von einem geringen Umfange und von solcher Beschaffenheit sind, daß sie ein Eigenthum einer Privatperson werden können. Man nennet die Fischerey der leztern Art die zahme, die der erstern

hingegen die wilde. Die Gegenstände der wilden Fischerey sind See- und Flußgeschöpfe aller Art, Fische, die frisch oder getrocknet, eingesalzen und geräuchert verspeißt werden, oder sonst, z. B. durch ihren Thran, ihre Ribben u. s. w. zum Gebrauch nützlich sind; Muscheln und Schalenfische, und andere zum Gewächs- und Mineralreiche gehörige Dinge, als Ambra, Perlen und Korallen, Bernstein u. dergl.

In einem Ackerbau, Manufakturen, Fabriken und Handlung treibenden Staate, wo die menschliche Natur jene der Ichtiophagen weit zurückgelassen hat, kann die Fischerey kein ausschließendes Geschäft für alle seyn. Man muß aber doch annehmen, daß alle an den Gaben, die Meere, Seeen, Ströme und Flüsse spenden, ihren gerechten Antheil haben wollen. Nun würden aber Einzelne, die sich dieser Lebensart vorzüglich widmeten, die übrigen ihre Waaren um so theurer bezahlen lassen, je geringer die Anzahl der Verkäufer wäre; oder es würde unter diesen letztern selbst eine so

starke

starke Konkurrenz entstehen, daß andere vielleicht noch nützlichere und einträglichere Gewerbe durch den Abgang so vieler Arme in Gefahr kämen, zu Grunde zu gehen. Es ist also nothwendig, daß der Staat ins Mittel trete, und sich dieser öffentlichen Angelegenheit, wovon nicht Alle ihr an derselben habendes Interesse wahrnehmen können, an ihrer Statt unterziehe. Da es aber aus den oben angeführten Gründen, nicht die Sache der höchsten Gewalt seyn kann, die Fischerey selbst besorgen zu lassen, so muß sie für die Verwaltung dieses Regals auf eine solche Art sorgen, die nicht allein mit ihrer Würde, sondern auch mit den gerechten Ansprüchen Aller bestehen kann. Dieses geschieht, wenn sie zuvörderst die Unterthanen zur Fischerey aller Art aufmuntert und unterstützt und nicht allein eine größere Konkurrenz der Verkäufer zu bewirken, sondern auch durch dieselbe und den im Lande herrschenden Ueberfluß den auswärtigen Handel mit den Produkten der Fischerey zu befördern sucht; und nur erst dann zu einschränkenden Mitteln schreitet, wenn

dieser Handelszweig zum Nachtheil der übrigen inländischen Bedürfnisse allzusehr überhand nimmt; welches indessen nicht leicht zu befürchten ist, da die Bewerbung um einen Zweig des Handels durch die verminderte Hoffnung des Vortheils und Gewinns, die der Ueberfluß einer Waare und die Mehrheit ihrer Verkäufer erzeugt, von selbst nachläßt und sich mit den übrigen inländischen Handelszweigen wieder in das Gleichgewicht setzt.

Da die wilde Fischerey ein Nahrungsgeschäft, und ihr Produkt ein solches ist, dessen Genuß den Gliedern eines Staates nicht erschweret werden darf, so kann auch weder die Erlaubniß, Fischerey zu treiben, noch der Verkauf der von ihr zu Markte gebrachten Waaren unmittelbar mit Abgaben zum Behuf der Vermehrung der öffentlichen Einkünfte belegt werden. Dieses pflegt nur erst dann zu geschehen, wenn mit den Fischereiwaaren ein starker auswärtiger Handel getrieben wird, oder die im Lande eben so gut und in hinreichender Menge vorhandenen Waaren auch von Fremden

eingeführet werden. In beiden Fällen macht sie der Staat zu einer Quelle von Einkünften; im erstern, weil es unbillig zu seyn scheint, den Fremden, der das Bedürfniß unserer Waare fühlt, für die Vergünstigung, jenes Bedürfniß bey uns befriedigen zu dürfen, etwas unmittelbar, oder durch die, die ihm die Waaren zuführen, entrichten zu lassen; im zweiten, weil man es für unnöthig hält, ihm den Absatz seiner Waare im Lande zu erschweren, um die inländische gegen die seinige wohlfeilern Kaufs zu machen, und dadurch im Lande selbst diesen Handelszweig empor zu bringen. Diese Maximen sind aber weder unveränderlich noch allgemein; auch wir bedürfen der Hülfe und Unterstützung anderer Länder mit dem, was sie von dem Ihrigen entbehren können; auch sie werden uns also die Bedürfnisse, die sie uns entweder zuführen oder die wir von ihnen holen, theurer bezahlen lassen; und wenn beide mit einander handelnde Staaten, je einer um den andern, ihre Forderungen immer höher spannen, so werden, in-

dem sich ihre Kassen anfänglich gut dabey befinden, ihre Unterthanen und ihr Handel unter diesem Wetteifer leiden; allmählig werden auch ihre öffentlichen Einkünfte abnehmen, wenn man entweder das objektive Bedürfniß ganz zu entbehren, oder das subjektive immer mehr einzuschränken anfängt; und sie werden sich beide ihre wechselseitige alte Kundschaft verschlagen und dieselbe so leicht nicht wieder durch eine neue eben so gute zu ersetzen im Stande seyn. Wozu der Staat selbst keinen Aufwand macht, davon kann er auch keine Vergütung verlangen; und nie sollte er auf in = oder ausländische, ein= oder ausgehende Waaren Imposten und Zölle legen, weil diese Dinge Einschränkungen in dem rechtlichen Gebrauche unsers Eigenthums und unserer rechtlichen Freiheit machen, den Handel verderben, die Gemeinschaft der Völker unterbrechen, und diese mißtrauisch und argwöhnisch gegen einander machen, und weil eigentlich der Staat für weiter nichts als die innere und äußere Sicherheit unserer Rechte und unsers Eigenthums und die Beförderung eines nützli=

chen Gebrauchs desselben zu sorgen hat, und zur Bestreitung seiner Ausgaben dafür keiner andern Quelle als der unmittelbaren Beiträge aus dem Vermögen seiner Einwohner bedarf, die auch jederzeit die sicherste und natürlichste ist. Hat der Staat Aufwand zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Handels gemacht, so kann er sich von denen, die dieser Bequemlichkeit und Erleichterung genießen, eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten lassen; aber er ist nicht befugt, Taxen auf Waaren zu legen, zu deren Verfertigung er gar nichts beiträgt.

Worauf jeder Staat überhaupt in seiner rechtlichen Verfassung keinen Anspruch machen kann, das darf auch das Deutsche Reich, in wiefern es den Charakter einer solchen Verfassung behaupten will und sollte, nicht in Anspruch nehmen. Die höchste Gewalt desselben dürfte also, in wiefern ihr die Aufsicht und Verwaltung der Regalien im Deutschen Reiche, und unter diesen das Regal der wilden Fischerey von

Rechtswegen gebührte, dasselbe nicht als einen Gegenstand handhaben, um sich öffentliche Einkünfte davon zu verschaffen, und müßte sich dabey lediglich auf die polizeiliche Obsorge zur Verhütung der möglichen Mißbräuche einschränken. Wenn aber die Territorialgewalten der besondern das Deutsche Reich konstituirenden Staaten das Recht behaupten, diesen Zweig des Handels zur Vermehrung ihrer öffentlichen Kassen benutzen zu können, und es durch verstattete Monopolien und Zölle würklich dazu benutzen, so würde die höchste Gewalt des Deutschen Reichs hierzu noch mehr berechtiget seyn, oder die subordinirten Gewalten würden zu dergleichen Erhebungen nur durch die Verwilligung jener autorisirt werden können; da das, was nach der Voraussetzung nur ein Vorrecht der höchsten Gewalt eines Staates ist, nicht zu gleicher Zeit auch ein Vorrecht der derselben subordinirten und von ihr abhängigen Gewalten seyn kann. Alle die wilde Fischerey in den an Deutschlands Ufer gränzenden Meeren und in den innerhalb des Deutschen Reichs liegenden

Landseeen, Strömen und Flüssen betreffende Reglements, Verordnungen und Verwilligungen, würden also, diesen richtigen Grundsätzen zufolge, auch von den Amphiktionen des Deutschen Reichs ausschließlich gegeben, das Regal dieser Art von den Vorstehern der besondern Deutschen Territorien nur im Namen und unter Autorität derselben verwaltet und ihnen davon Rechnung abgelegt werden müssen. Welchem Bürger des Reichs, er möchte nun an der Nord- und Ostsee, oder an der Elbe, dem Rheine und der Donau, oder an keinem von diesen Meeren und Flüssen wohnen, die Erlaubniß dazu ertheilt wäre, müßte so gut auf den Wallfischfang, die Heringsfischerey, den Salm- und Lachsfang gehen können, als der Hamburger, Lübecker, Rhein- und Donauländer; und mehrere an der Nord- und Ostsee gelegene Deutsche Gegenden und Oerter und auch das übrige Deutschland nach dem Verhältnisse seiner Entfernung von diesen beiden Meeren, würden sich bey dieser Einrichtung besser als gegenwärtig stehen, wo eigentlich die ganze

große Meerfischerey das Monopol nur einiger wenigen Handelsstädte ist.

Auch die Waldregalien, die in das Forst- und Jagdregal getheilet werden, sind nicht in sofern Regalien, in wiefern sie die höchste Gewalt des Staates als Mittel, sich zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes Einkünfte zu verschaffen, zu benutzen berechtigt wäre, sondern nur in sofern, als ihr das Recht zusteht, die innerhalb des Staatsterritorii befindlichen Wälder und Gehölze, und die im Stande der Wildheit lebenden Thiere zum Gebrauch und Genuß der Einwohner forst- und jagdgerecht zu verwalten. Schon der Begriff des Wildes überhaupt bringt es mit sich, daß es nicht ein Eigenthum Einzelner, so wie zahme Heerden und Hausthiere, seyn kann. Was in der Wildheit lebt, ist frey und wird nicht besessen. Nur durch Einfangen oder Tödten kann es ein Eigenthum eines Einzelnen werden. Aber im Staate hat kein Einzelner hierzu das Recht; alle Staatsbürger haben es nur gemeinschaftlich.

Da aber, wenn Alle sich dieses Rechts zugleicher Zeit ohne Einschränkung bedienen wollten, der nutzbare Wildstand des Staates, der einen Theil der Nahrung, der Kleidung und anderer Nothwendigkeiten ausmacht und abwirft, bald ganz vernichtet werden, und der Bürger, indem er der Jagd obläge, sich von nützlichen Geschäften entfernen, oder, wenn sich alle der Jagd ganz enthielten, der Wildstand sich zum Schaden der Feldeigenthümer zu sehr vermehren würde; so ist mit gutem Grunde der höchsten Gewalt das Recht überlassen, das Jagdwesen im Lande anzuordnen und es zum Nutzen des gemeinen Wesens durch besondere der Jägerey kundige Personen regelmäßig verwalten zu lassen. Was es auch mit der jetzt bestehenden Jagdgerechtigkeit für eine Beschaffenheit haben mag, so ist doch gewiß, daß nach den ursprünglichen Vorstellungen und Zwecken des Jagdregals, die, so empirisch auch der Gegenstand des letztern ist, die darüber reflektirende Vernunft selbst an die Hand giebt, die Jagdgerechtigkeit eines in einen Staat

vereinigten Volkes unveräußerlich seyn, und daß, wenn sie auch das gesammte Volk nicht selbst ausüben wollte und könnte, die der höchsten Gewalt im Staate übertragene Ausübung derselben, doch zu seinem Vortheil geschehen mußte; daß also kein Einzelner, die Jagd in einem Reviere oder Bezirke zu seinem eigenen Vortheil zu treiben, berechtigt werden durfte, und daß folglich sich auch nicht behaupten läßt, daß die Jagdgerechtigkeit lediglich dem Regenten zu seinem besondern Nutzen gebühre, und von demselben nach Willkühr und Gefallen von ihm ausgeübt oder auch zum Nutzen einzelner Privatpersonen oder Gemeinden verliehen, verschenkt oder verkauft werden könne.

Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit dem Forstregal; auch dieses ist an die Regel der gemeinschaftlichen Theilnahme an der Forstökonomischen Benutzung der Waldungen, die aus dem Begriffe des gemeinschaftlichen Eigenthums fließt, gebunden. Die Wälder und ihre Forste und deren Reviere sind ihrem ursprünglichen Zwecke

zufolge, nicht dazu da, um den Ertrag derselben in öffentliche Fonds oder in Kassen, zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse, zu verwandeln; sie sind auch kein Privateigenthum des Regenten, der sie willkührlich veräußern oder sonst nach Gefallen über sie und ihren Ertrag schalten und walten könnte; sondern sie müssen hauptsächlich zum Nutzen des gemeinen Wesens verwaltet und verwendet werden.

Hieraus ergiebt sich: daß an Wildpret, so wie an Holz, so viel, als jährlich in den Wäldern nachwächst, unter die Staatsbürger zu einem Preise verkauft werden müßte, der mit dem jährlichen Kostenaufwande für die Jagd- und Waldverwaltung in gerechtem Verhältnisse steht. Was an Wildpret, Nutz- und Brennholz über das Bedürfniß im Lande vorräthig bleibt, kann ein Gegenstand des freien Handels werden, und der Ertrag davon zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben in die Staatskasse fallen.

Wenn man das Deutsche Reich unter den Gesichtspunkt einer rechtlichen Verfas-

sung stellt, so müßte das Forst- und Jagd-regal auch der höchsten Gewalt oder dem Regenten desselben, mit Ausschluß aller einzelnen subordinirten Mächte, die ein Ausfluß aus jener sind, zukommen. Alle Bürger Deutschlands müßten so unbeschwert als möglich der Vortheile, die die Gegenstände dieser zwey Regalien gewähren, theilhaft werden können; jede Deutsche Provinz der andern, in Zeiten des Mangels, mit ihren erübrigten Vorräthen zu Hülfe kommen, und keine der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs unmittelbar oder mittelbar untergeordnete Person dürfte mit derselben in Ansehung dieser Hoheitsrechte konkurriren, und die billigen Einkünfte aus den jährlichen gemeinschaftlichen Ersparnissen, müßten von Rechtswegen dem Reichswirthschaftlichen Kollegio berechnet, und in die Kassen desselben überliefert werden. Wie sehr das Forst- und Jagdwesen in manchen Deutschen Reichsländern von der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs, auch abgesehen von den Vortheilen, die sie abwerfen,

abhängig zu seyn verdiente, läßt sich aus den von ihnen bekannt gewordenen Mißbräuchen dieser Regalien abnehmen. Es möchte noch hingehen, daß der größte Theil des Wildprets blos für die Tafeln der Fürsten bestimmt, und den Unterthanen nur selten eine ganz unbedeutende Quantität zu Theil wird, da sich dieses Nahrungsmittel, obwohl es wegen seiner Wohlfeilheit in Verhältniß mit dem Preise der übrigen Fleischarten, und weil es in die ewige Einerleiheit der gewöhnlichen Fleischspeisen eine angenehme Abwechselung bringt, sehr gewünscht wird, noch immer entbehren läßt; aber daß man blos aus einem unmäßigen Hange zur Jagdlust den Wildstand ungebührlich vermehrt, die Unterthanen mit Jagdfrohnen zum Nachtheil ihrer Wirthschaft belästiget, die Gärten und Saatfelder des Landmanns dem Wilde preis giebt; daß man die Waldungen hauptsächlich als eine Quelle zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte betrachtet und behandelt oder übel bewirthschaftet, das geschlagene Holz an Aufkäufer zum Wucher über-

läßt, oder ohne Rücksicht auf den jährlichen Bedarf der Unterthanen ins Ausland versendet, und durch dieses ganze zweckwidrige Verfahren Theurung eines der ersten Bedürfnisse veranlaßt u. s. w., das alles läßt sich auf keine Weise entschuldigen, und möchte wol vor allen Dingen diejenigen Stände, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, zu einer Abhängigkeit von einer höhern Aufsicht qualificiren; hiernächst aber überhaupt die Nothwendigkeit einer vollkommenen, den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts angemessenen Verfassung in Ansehung der Subordination Aller unter ein gemeinschaftliches höchstes Oberhaupt, fühlbar machen.

Das **Bergwerksregal** begreift in seiner weiten Bedeutung das Recht der höchsten Staatsgewalt, die Erzeugnisse der Natur im Innern der Erde zum Nutzen des gemeinen Wesens zu heben und brauchbar zu machen, in sich. Es umfaßt alle festen und flüssigen Körper, die Gegenstände der Mineralogie und Metallurgie sind. Im Umfange seines Horizonts liegen also alle

nutzbare nicht gemeine Erd- und Steinarten und Salze, brennbare, feste und flüssige Körper, Metalle und Halbmetalle, mineralische Wasser und andere Flüssigkeiten. Man pflegt insgemein das Salz von den übrigen Gegenständen des Bergwerksregals überhaupt abzusondern, und es zu einem Gegenstande eines besondern Regals zu machen, woraus denn der allgemeine Begriff des Bergwerksregals in zwey Klassen zerfällt, welcher Eintheilung wir aber hier nicht zu folgen brauchen, weil alles, was wir an diesem Orte über das Bergregal im engern Sinne zu sagen haben, auch von dem Salzregale gilt.

Da alle unterirdische Güter der Natur zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats, unter dessen Territorio sie sich befinden, gehören; so ist kein Zweifel, daß auch sie hauptsächlich zum Nutzen des gemeinen Wesens angewendet werden müssen. Die Materialien, so wie sie in ihrem rohen Zustande im Schooße der Erde befindlich sind, gehören im Grunde Allen, die die Oberfläche des Erddistrikts, unter dem sie sich befin-

den, bewohnen. Da aber von diesen Materialien diejenigen, welche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und Gestalt sogleich brauchbar sind, wenigstens zu Tage gebracht werden müssen; z. B. Zinnober, Galmei, Steinkohlen ꝛc., andere allererst durch Anstalten und Zubereitung, z. B. durch Scheiden, Sieden, Schmelzen u. s. w. zur weitern Verarbeitung und zum Gebrauch geschickt gemacht werden müssen, so erhalten sie für das Publikum, durch die auf ihre Gewinnung und Zubereitung verwendete Arbeit, einen dieser Arbeit und dem dabey gemachten Aufwande angemessenen Preis, der von denen, die dieser Arten von Erzeugnissen bedürfen, jenen, die die Kosten und die Arbeit darauf verwendet haben, bezahlt werden muß. Es mag nun also die höchste Gewalt im Staate das Bergwerksregal selbst verwalten, oder der Bergbau mag sich in den Händen von Privatpersonen befinden, so sieht man leicht ein, daß, wenn der Nutzen davon auf den Staat zurückfallen soll, der Preis der Ausbeute, eigentlich nicht höher, als das Quantum

der

der Anstalten, Zubereitungen und Arbeit beträgt, steigen dürfe. Dieses geschieht aber, wenn der Regent, im Fall er den Bergbau für eigene Rechnung betreiben läßt, den durch seine Auslagen bestimmten Preis der Waaren, willkührlich zu seinem eigenen Vortheil erhöhet, oder sich von den Gewerkschaften den Zehnten von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen, so wie von andern aus den Mineralien entstehenden Waaren und Produkten bezahlen läßt; wenn er von ihnen sogenannte Quartalgelder erhebt, und sich den Verkauf um einen geringern als den durch den Aufwand bestimmten Preis vorbehält.

Die beträchtlichen Einkünfte, die dadurch in Deutschland aus dem Bergregal entstehen, fallen sämtlich den Inhabern der Territorialhoheiten anheim, und die höchste Gewalt des Deutschen Reichs fällt dabey ganz leer aus. So ausgemacht es aber ist, daß das Bergwerksregal in Deutschland, wie in jedem Staate, der höchsten Gewalt ausschließlich zustehen sollte, um es

dem gemeinen Wesen zum Besten zu verwalten; so gewiß ist es auch, daß dieses Recht mit den davon bezogenen Vortheilen und Einkünften in ältern Zeiten dem Kaiser und Reiche zugehöret habe, aber allmählig durch Veräußerungen der Kaiser und durch eigene Anmaßungen in die Gewalt der Reichsstände gekommen und im Westphälischen Frieden ihnen bestätiget worden ist. Freilich sollte, nach den angeführten allgemein staatsrechtlichen Gründen, auch die höchste Gewalt des Deutschen Reichs, im Falle sie noch jetzt diese Art des Regals verwaltete, dasselbe nicht zu einer Quelle von Einkünften machen, sondern lediglich dafür sorgen, daß die Bürger des Reichs, in wiefern sie an den Produkten des Bergbaues, nach Erforderniß ihrer Bedürfnisse, durch unmittelbaren Gebrauch oder mittelbar durch Handel, Theil nehmen wollen und können, nicht durch Preise, die die Kosten des Bergbaues übersteigen, belästiget würden. Wenn aber doch einmal, wie es denn auch durchgehends der Fall ist, Berg- und Salzwerke Einkünfte für den

Regenten abwerfen sollen, so würden diese einzig und allein der höchsten Gewalt im Deutschen Reiche von Rechtswegen gebühren, aber doch dergestalt, daß sie dabey das Recht nicht hätte, mit diesen Regalien blos nach ihrer Willkühr zu schalten und solche zu veräußern; weil sie nicht ihr persönliches Eigenthum, sondern ein Eigenthum des ganzen Staats sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staatswirthschaftlichen Verfassung des Deutschen Reichs in Ansehung der öffentlichen Auflagen.

Da das Deutsche Reich weder Domänen noch Regalien besitzt, so muß alles, was dasselbe bedarf, aus den Mitteln der Reichsglieder angeschafft werden. Ueber den Grund der Verpflichtung zu den zum Behuf des Deutschen Reichsverbands nothwendig erforderlichen gemeinschaftlichen Beiträgen brauchen wir uns nicht weitläuftig zu verbreiten, da er aus dem Begriffe des Staats überhaupt und der Nothwendigkeit seiner Gewalten selbst hervorgeht. Es giebt aber noch andere Rücksichten, in welchen die Reichsauflagen zu betrachten sind. Sie können nemlich zur Erörterung ihrer rechtlichen und zweckmäßigen Beschaffenheit bezogen werden: 1) auf die durch sie zu bestreitenden Bedürfnisse; 2) auf das Recht

herer, die sie verwilligen; 3) auf die Art ihrer Vertheilung unter die Contributions-pflichtigen, und 4) auf die Art ihrer Einhebung, Verwendung und Verwaltung. Auf diese vier Beziehungen soll in gegenwärtiger Betrachtung und Prüfung der Reichsauflagen, so wie es die Beschaffenheit der Sache verstattet, Rücksicht genommen werden.

Da Menschen und Völker in eine rechtliche Verfassung zu treten moralisch verpflichtet sind, die Pflicht aber nicht an die Bestimmungen der Zeit gebunden ist, so sind auch staats- und völkerrechtliche Verfassungen als unvergänglich zu betrachten. Dieselbe rechtliche Verfassung bedarf auch immer derselben Mittel zu ihrer Erhaltung und Fortsetzung. Diese Mittel heißen Bedürfnisse; in einer staats- und völkerrechtlichen Verfassung kann es also, so wie immerwährende und nothwendige Bedürfnisse, auch nur beständige und nothwendige Abgaben geben; denn eben die Rechtlichkeit der Verfassung des Zustandes der Menschen in einem Bürger- und Völker-

staate, hebt alle zufälligen Bedürfnisse auf, die nur etwa durch einen Bruch des Völkerfriedens veranlaßt werden könnten, gegen welchen doch aber auch der Völkerstaat in alle Wege vorbereitet, mithin dem Zufalle von dieser Seite aller mögliche und in Verlegenheit setzende Einfluß abgeschnitten seyn müßte. Im Grunde dürfte es also in einem wohl eingerichteten rechtlichen Staate und Völkerstaate keine außerordentlichen zufälligen, temporellen Abgaben geben, und jede Unzureichlichkeit des ganzen Quantums der Staatsabgaben, jede Vergrößerung der Summe der Staatsausgaben durch erhöhete Besoldungen 2c. die nur von dem Werthe des Geldes, dem erhöheten Preise der Erhaltungsmittel, des Arbeitslohns u. s. w. herrühren können, bedürfen keiner außerordentlichen, sondern nur einer verhältnißmäßigen Erhöhung der ordentlichen und beständigen Auflagen.

Ohne eine republikanische Verfassung sind die Staatsbedürfnisse nicht fixirt, nie positiv bestimmt, und immer veränderlich;

daher denn auch die Auflagen zur Bestreitung derselben steten Veränderungen, die der Zufall herbeiführt, unterworfen sind. Jeder Krieg, in welchen Deutschland durch seine gegenwärtige Verfassung verflochten wird, bringt das Finanzwesen seiner besondern Staaten in Unordnung, und nöthiget die Regenten derselben zu außerordentlichen Auflagen, deren eine sich immer auf die andere setzt, so, daß ganze Jahrhunderte am Ende nicht hinreichen, eine nach der andern wieder abzunehmen und die Summe der Abgaben auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Außerordentliche Auflagen zu machen, wenn die Noth dazu treibt, wendet, wegen der Langsamsamkeit, mit der sie eingehen, selten die Gefahr ab, die vor der Thüre steht, und letztere ist oft schon da, ehe die Vorkehrungen dagegen, weil die Mittel dazu ermangeln, getroffen werden können; ohne den Verlust in Anschlag zu bringen, der aus dem Aufnehmen großer Kapitalien entspringt, zu welchem man, bey dem Mangel vorräthiger hinlänglicher Mittel in den

öffentlichen Kassen, seine Zuflucht zu nehmen genöthiget ist.

Da in der Deutschen Reichsverfassung für die ersten und wesentlichen Bedürfnisse, das zur Unterhaltung des Reichskammergerichts etwa noch ausgenommen, zum Voraus gar nicht gesorgt ist, so sieht man sich in Zeiten der Noth gezwungen, ausserordentliche Auflagen zu machen, die aber um so säumiger, spärlicher und unvollständiger eingehen, je geringer die Zahl der Reichsstände, die an diesem Nothstande Theil nehmen, und der Grad der Theilnehmung bey den übrigen ist, die sich für die Sache jener um so weniger interessiren zu brauchen glauben, als sie von der Gefahr entfernt sind, und zur Entstehung derselben gar nichts beigetragen haben.

Wenn das Deutsche Reich eine republikanische oder repräsentative Verfassung hätte, so würde die Organisation desselben so beschaffen seyn müssen: 1) würden die Deutschen Völkerschaften aus ihrem Mittel einen gesetzgebenden Areopag, der in seinen

Gliedern jene repräsentirte, ernennen; alle besondere gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Provinzen des Reichs würde mit demselben sogleich aufhören, und sich in eine bloße Kommission verwandeln, die über das, was in ihrer Provinz einer gesetzlichen Anordnung und Veränderung bedürfte, dem allgemeinen gesetzgebenden Körper zu diesem Ende Anzeige zu machen, die Einnahme der Reichssteuern in ihrer Provinz zu besorgen, die in derselben zu machenden Ausgaben davon zu bestreiten, das Uebrige an den gesetzgebenden Körper einzuliefern und demselben über alles Rechnung abzulegen hätte. Diesem Areopag zur Seite stände das von den Deutschen Völkerschaften durch ihre Abgeordneten aus den Deutschen Regenten gewählte höchste Reichsoberhaupt mit seinen Ministern, als Inhaber der höchsten vollziehenden Gewalt, von welchem die Oberhäupter aller besondern Staaten abhängig wären, so wie 3) ein höchstes Reichsgericht, von dem alle Obergerichte in den besondern Staaten als untergeordnete Instanzen zu betrachten seyn würden. End-

lich 4) Eine von dem höchsten Reichsober-haupte allein abhängige Macht, um den von dem gesetzgebenden Areopag gegebenen gesetzlichen Bestimmungen und den oberst-richterlichen Aussprüchen Gehorsam, so wie dem ganzen Reiche Sicherheit von außen zu verschaffen. Der ganze Staatsaufwand würde bey einer solchen Verfassung sich auf folgende acht Hauptklassen zurückführen lassen: 1) die Besoldung des gesetzgebenden Körpers, und des von ihm abhängigen Personals; 2) der Provinzial-Gesetzkommissionen und des zu ihnen gehörigen Dienerpersonals; 3) der standesmäßige Unterhalt des höchsten Reichsoberhaupts (des Kaisers); die Besoldungen der Minister desselben und der zu ihren Finanz- Justiz- Polizei- und Kriegs-Departements gehörigen Dienerschaft; 5) die Verpflegung des höchsten reichsgerichtlichen Personals, seiner Subalternen und Diener; 6) der standesmäßige Unterhalt der Deutschen Landesregenten; 7) die Besoldung der Provinzial-Finanz- Justiz- Polizei- und Kriegs-Ministerialdepartements, und der ihnen unter-

geordneten Instanzen; 8) die Besoldungen der Generale, Officiere; Unterhalt und Verpflegung der Truppen; Festungsbau und der ganze Kriegsapparat. Durch ein genaues Detail aller dieser Punkte, kann der Deutsche Staatsaufwand und das zu Bestreitung desselben aus dem Vermögen der Reichsbürger zu erhebende Bedürfniß so bestimmt angegeben werden, daß sich keine Fälle ereignen können, für welche nicht zum Voraus für immer und allenthalben gesorgt wäre. Betrachtet man hingegen die Verfassung des Reichs nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, so findet sich nirgends eine feste, fortdauernde Einrichtung eines Abgabesystems, auf welches ein solider öffentlicher und allgemeiner Sicherheitszustand gegründet werden könnte. Es ist sonderbar! man will, daß das Deutsche Reich Einen in einer gesetzlichen Verbindung stehenden Staat ausmache, und gleichwohl will man die Mittel nicht, durch welche diese Einheit und Gesetzmäßigkeit der Verbindung hergestellet und erhalten werden kann. Es mag hingehen, daß die Ge-

sandten am Reichstage von denen, die sie senden, selbst besoldet werden; aber sie repräsentiren die gesetzgebende Gewalt der einzelnen Völkerschaften nicht unmittelbar, sondern nur die mit der ausführenden Gewalt in der Person ihrer Fürsten und Reichsstände verknüpfte gesetzgebende Gewalt dieser. Die Inhaber der ausführenden Gewalt können sich aber nur in dieser und sonst in keiner Eigenschaft repräsentiren lassen.

Für den Unterhalt des Reichskammergerichts hat zwar das Reich durch eine beständige Steuer, welche auch die einzige in ihrer Art ist, aber doch auch bey weitem nicht hinlänglich nnd zweckmäßig gesorgt. In einem Reiche, wie das Deutsche, wo die mancherley sich durchkreuzenden Verhältnisse der Regenten unter einander und mit ihren Unterthanen eine unversiegbare Quelle von Prozessen sind, die in letzter Instanz an die Reichsgerichte gelangen, kann es nicht fehlen, daß immer mehrere Tausende derselben vor dem Reichskammergerichte allein anhängig sind. Diese Last erfordert eine Anzahl von gerichtlichen Personen, die

derselben dergestalt gewachsen sind, daß die einlaufenden Rechtssachen in wenigstens 3 bis 4 Jahren vollendet werden können, folglich auch einen Fond, aus welchem dieselben einen ihrem Stande angemessenen Unterhalt ziehen können. Der Westphälische Friede setzte die Anzahl der Assessoren auf 50. Aber diese gesetzliche Verordnung ist nie zur Ausführung gediehen; und obgleich gegenwärtig, vermöge eines Reichsschlusses von 1719, nur 25 Beisitzer vorhanden sind, so ist doch in der Reichskasse von eingehenden Kammerzielern nie so viel vorräthig, daß neben dem Kammerrichter und den beiden Präsidenten, mehr als 17 Beisitzer besoldet werden könnten; 8 von ihnen gehen immer leer und unbesoldet aus; ja diese Kasse ist oft kurz vor der Zeit der Besoldungsvertheilung so übel beschaffen, daß kaum ein Drittel des Erforderlichen eingegangen ist, und also diejenigen, die Besoldungen zu erheben haben, sich oft lange nach der Verfallszeit mit der gänzlichen Erhebung ihrer Besoldungen gedulden müssen. Die Kammergerichts-Canzleiperso-

nen haben keinen Antheil an der Reichskasse, und sind mit ihren sehr geringen Besoldungen an die Sportelkasse gewiesen. Diese erstrecken sich aber, nach dem Urtheile eines Mannes, der von diesen Dingen Kenntniß hatte,*) gerade so weit, daß ein Hausvater mit seiner Familie sich gegen den Hunger schützen kann; aber sich zu kleiden, oder nur seine Blöße mit einem Hemde zu bedecken, so weit reichen sie nicht. Ein Sekretär oder Notarius, der verheirathet ist, muß noch dazu bey 284 Rthlr. des Abends fasten, wenn ihm sein eignes Vermögen nicht den Tisch deckt. An Höfen, fährt dieser Schrifesteller fort, hat ein Anfänger, dieser nur halb besoldet wird, doch noch Hoffnung, in der Zukunft zu einer fettern Pfründe zu gelangen; aber bey der Kanzley lasset den Sekretär Protonotarius werden und endlich zur höchsten Stufe, zum Kanzleiverwalter, aufsteigen, so hat er noch

*) Fr. v. Zwierlein, in seinen vermischten Briefen und Abhandlungen. S. 328.

immer nicht so viel, als die tägliche Leibes-Nahrung und Nothdurft erfordert. Vorbesagter Kanzleiverwalter, an welchem, wie Braunschweig-Zelle bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen votirte, viel gelegen, weil er in effectu Kanzler ist, hat 640 Rthlr. Besoldung, von der kaum ein Praktikant leben kann. Gebt dem Manne Frau und Kinder, so opfert er sein Vermögen auf, wie es den meisten bisher begegnet ist. Von den Kopisten und gehenden Kammerboten, die beiderseits keinen Sold haben, mag ich gar nicht reden. Gekleidet wie der Mond im abnehmenden Lichte, vom Hunger bis auf die Beine abgenagt, spuken diese elenden Skelette herum, in der Gestalt ägyptischer Mumien, und ihr bloßes Ansehn fordert Almosen! u. s. w.

Bey einer ordentlichen Einrichtung müßten die Sporteln gänzlich wegfallen, und alle zum Kammergerichte gehörigen subalternen Personen aus einer und derselben Kasse mit dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beisitzern besoldet werden. Zwier-

lein hat in der zuvor angeführten Schrift einen Entwurf hierzu gemacht, und die ganze Summe des Aufwandes beläuft sich auf 112,746 Rthlr. wobey aber die ausserordentlichen Ausgaben nicht mit in Anschlag gebracht und auch verschiedene Subalterne, von den Notarien an, noch immer zu kärglich versorgt sind. Ich setze deswegen eine runde Summe von 150000 Rthlr. mit welcher alle Bedürfnisse, die das Reichskammergericht in seinem ganzen Umfange erfodert, hinreichend und anständig für das Reich bestritten werden könnten; ob aber zu dieser Erhöhung der Kammerzieler Hoffnung sey? dieses ist bey der gegenwärtigen Verfassung des Deutschen Reichs eine Frage, die schwerlich befriedigend ausfallen dürfte, da schon die gegenwärtigen Quoten der Reichsstände aus mancherley Ursachen sehr unrichtig eingehen. Aus dieser Unzureichlichkeit der Beiträge zur Besoldung einer der Menge der Rechtshändel angemessenen Anzahl von Beisitzern, entspringt der große Nachtheil für die öffentliche Gerechtigkeitspflege selbst, daß eine Menge bis zum Endur-

theil

theil gediehener sowohl alter als neuer Prozesse unbeendiget bleibt. Der Herr Geheime Justizrath Pütter hat *) eine Tabelle bekannt gemacht, in welcher alle vom 1sten November 1753 bis zum letzten Oktober 1767, also in einem Zeitraume von 14 Jahren vor dem Reichskammergericht anhängigen Prozesse, in welchen Urtheile erfolgt sind, aufgezeichnet stehen. Es ist der Mühe werth, die Resultate der Betrachtungen, die dieser gründliche und höchst achtungswürdige Staatsrechtslehrer darüber angestellt hat, hier mitzutheilen. Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß nach einer aus diesen 14 Jahren gezogenen gemeinen Zahl, jährlich höchstens 174 Urtheile vom Kammergerichte zu erwarten sind, welche aber nicht blos Endurtheile, sondern auch solche, welche schon vorhergegangene Endurtheile voraussetzen, z. B. mandata de exequendo, paritoriæ ad sententiam,

*) In seiner Abhandlung: von der Sollicitatur am Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht. Göttingen 1768.

denegatoriæ revisionis u. dgl. sodann auch solche, welche nur als Beiurtheile anzusehen sind, als ordinationes und paritoriæ simplices, nach deren Abzuge kaum 150 Endurtheile übrig bleiben. Wenn man nun nach Maaßgabe jener Tabelle ziemlich genau 227 Prozesse rechnet, die jährlich von neuem anhängig werden, so bleiben von denselben in jedem Jahre wenigstens 70 bis 80 unentschieden zurück. Wollte man auch die in der Tabelle verzeichneten Urtheile für lauter Endurtheile annehmen, so wären doch jährlich wenigstens 52 Sachen, und in den 14 Jahren zusammen 745, oder, wenn man davon noch die 14 Urtheile, die das K. G. während dieser 14 Jahre in einem einzigen Jahre mehr, als neue Prozesse anhängig wurden, fällte, abzieht, doch 731 unerledigte Prozesse zurückgeblieben. Nun sind zwar im XVI. Jahrhunderte zu Zeiten 40 und mehr Assessoren gewesen, die also weit mehr wegarbeiten können. Die meiste Zeit sind aber noch weniger als 17 gewesen; und auf der andern Seite sind in vorigen Zeiten, ehe

die privilegia de non appellando so häufig geworden, ungleich mehrere neue Sachen, als jetzt, ans Kammergericht gekommen. Wenn man also auch von vorigen Zeiten jährlich nur 50 unerledigt gebliebene Sachen annimmt; so würde dieses doch, von 1495 an, da das Kammergericht errichtet worden, bis vor jenen 14 Jahren, d. i. bis 1753, also in 258 Jahren 12900 annoch auf Entscheidung wartende alte Prozesse betragen. Wenn aber, setzt Pütter hinzu, gewissen Nachrichten zu trauen ist, die bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen vorgekommen, so sind schon im Jahre 1620 über 50000 Sachen unentschieden beim Kammergerichte zurückgelegt worden. Bey dieser ungeheuern Menge von Prozessen ist die Hoffnung, ein Urtheil beim Kammergerichte zu erlangen, gerade wie bey einer Lotterie mit vielen Nieten und der ungerechteste Besitzer kann darüber seinen Besitz verewigen. Es ist daher nicht allein keiner Parthey, die Prozesse beim Kammergericht hat, zu verdenken, daß sie sich Mühe giebt, in ihrer Sache ein Urtheil zu

erlangen, oder zu sollicitiren, sondern es ist sogar ohne Sollicitation gar kein Urtheil zu erwarten; denn oft hatte ein Referent alte nicht sollicitirte Sachen zum Spruche befördert, nach dessen Eröffnung sich aber fand, daß die Partheien sich inzwischen verglichen hatten, oder daß ihnen, sonst veränderter Umstände wegen, nicht mehr damit gedient war. Um nun nicht ferner dergleichen Zeit und Mühe vergeblich zu verlieren, die für andere bedrängte Familien angewandt werden konnte, so verordneten selbst zwey Reichsgesetze, daß Sachen, worin nicht sollicitirt wird, zurückgesetzt, und andere vorgezogen werden sollten. Nun sind aber der Sollicitanten so viele — man rechnet sie Jahr aus Jahr ein auf mehr als 1000 — daß ihnen allen das Kammergericht, wegen der geringen Anzahl seiner Assessoren und der Menge der übrigen einlaufenden Sachen, die auch expedirt werden müssen, unmöglich helfen und höchstens nur Ein Sollicitant unter Zehnen zu seinem Zwecke gelangen kann. Es ist leicht zu erachten, daß da allerley

Kunstgriffe von den Partheien gebraucht werden, um Interesse für sich und ihre Angelegenheit zu erwecken, und daß nicht immer das Dringende der Sache selbst oder die bedrängten Umstände der Parthey und überwiegende Gründe, hierbey den Ausschlag geben. Nicht zu gedenken, was für Zeit, Mühe und Kosten die Partheien selbst aufwenden müssen, um ein Endurtheil zu erlangen, geht für die Gerechtigkeitspflege selbst das größte Verdienst, schleunige Hülfe für den Beeinträchtigten und Unterdrückten, und der ganze Zweck dieser Anstalt verloren; da mancher nun die ihm zugefügte Ungerechtigkeit und die Folgen derselben lieber mit Geduld erträgt, als sich den Unannehmlichkeiten eines Prozesses aussetzt, dessen Ende er nicht abzuwarten und abzusehen im Stande ist.

So lange die Stände nicht Rath schaffen, die Zahl der Urtheilspersonen am Kammergerichte zu vermehren, wird auch dieser Uebelstand im allgemeinen Justizwesen des Deutschen Reichs kein Ende nehmen. —

Vor der Hand aber und bey den gegenwärtigen Verhältnissen der Reichsstände zum Reiche und zu einander selbst, ist gar keine Hoffnung hierzu vorhanden. Den mächtigern ist diese Anstalt und ihre Verfassung gleichgültig, weil sie selbst Macht genug besitzen, ihrer entbehren zu können und ihre Aussprüche nicht fürchten zu dürfen; die minder mächtigen und kleinen Reichsstände mögen dieses Gericht nicht, weil es seine Urtheile nur gegen sie durchzusetzen, aber nichts für sie gegen Beeinträchtigungen der mächtigern Stände zu thun vermag. Jene achten es nicht, und diese fürchten es. Da nun die Vermehrung seiner Beisitzer und die ganze Verbesserung seiner Verfassung von den Verwilligungen der Reichsstände selbst abhängt, so werden sie sich wohl hüten, ein Mehreres für dasselbe zu verwilligen, als sie bereits von vorigen Zeiten her zu dessen Erhaltung beizutragen haben.

Das Resultat ist: das Deutsche Gerichtswesen wird nicht eher eine bessere und respektablere Gestalt gewinnen können, bis

eine wahre republikanische Verfassung im Deutschen Reiche eingeführt seyn wird; in welcher der Grad der Güte des höchsten Justizgerichts und die Verwilligungen zur Verbesserung seiner Verfassung nicht mehr von den Neigungen und Privatmeinungen der einzelnen Regenten, sondern blos von der einen und untheilbaren Gesetzgebung des Reichs abhängt. Ist diese republikanische Form einmal gegründet und im Gange, so wird eine Menge rechtlicher Verhältnisse und gegenseitiger Ansprüche unter den Regentenfamilien von selbst wegfallen, dadurch aber eine reiche Quelle von Prozessen verstopft werden; die Gerechtigkeitspflege in den einzelnen Reichsterritorien wird aus Furcht vor den Straferkenntnissen des höchsten Reichsgerichts gewissenhaft verwaltet, mithin die Anzahl der durch Appellation an dasselbe gelangenden Prozesse vermindert, der Geschäfte der Richter werden nach und nach immer weniger werden, und da die Verminderung der Arbeiten eine größere Anzahl von Richtern, als anfänglich erforderlich sind, unnöthig macht,

so werden auch die Bedürfnisse zum Unterhalte derselben sich vermindern, und aus manchem jetzt übermäßigen, alsdann eingeschränkten Aufwande, leicht und ohne weitere Unbequemlichkeit für die Bürger und Unterthanen des Reichs bestritten werden können.

Obgleich im Deutschen Reiche die Nationen desselben in Ansehung der Gesetzgebung nicht repräsentirt werden; sondern diese durch diejenigen, in welchen die beiden Staatsgewalten vereiniget sind, in ihrem Namen selbst verwaltet wird; so muß doch jedes Volk zur Unterhaltung der Gesandten am Reichstage beitragen, und die Reichsstände haben sich selbst durch ein Konklusum vom 19ten Jun. 1670. das Recht gegeben, die nöthigen Legationskosten von ihren Unterthanen zu erheben. Die Erhebung ist aber nicht eigentlich als eine Reichssteuer anzusehen, die unmittelbar an das Reich in eine Kasse desselben geliefert würde, sondern sie ist ein Theil der Landessteuern, die die Unterthanen ihrem Lan-

desherrn entrichten, ohne eben zu wissen und zu erfahren, zu welchem Zwecke sie verwendet werden. Die Vorsteher der allgemeinen Gesetzgebung werden nicht unmittelbar vom Reiche, sondern von denen, deren Stelle sie vertreten, besoldet. Diese Einrichtung, vermöge welcher die Unterthanen eines jeden Regenten diesem die Beiträge unmittelbar selbst in seine Kasse liefern, und dieser seinen Gesandten unmittelbar selbst besoldet, hat den Erfolg gehabt, daß von mehreren Reichsständen ein Theil dessen, was zum Behuf der Reichsgesandtschaften bestimmt ist, nun zu ihrem eigenen Vortheile verwendet werden kann. Einige, die in den beiden höhern Reichskollegien Stimmen haben, und sonst zur Besorgung ihrer Stimme in beiden, zwey, auch wol mehrere Gesandten schickten, schicken jetzt nur Einen für beide Kollegien; mehrere Höfe treten auch zusammen, und besolden gemeinschaftlich nur Einen Gesandten; oder Ein Gesandter bewirbt sich um die Stimmen mehrerer Höfe, wodurch er im Stande ist, nicht allein seine Einkünfte

zu vermehren, sondern auch den Ständen selbst, da er sie nun wohlfeiler bedienen kann, als wenn sie selbst einen eigenen Gesandten vollständig besolden müßten, einen Vortheil zu verschaffen. Dieses, wenn es auch auf die pflichtmäßige Verwaltung der Stimmen der respektiven Reichsstände durch einen einzigen Stellvertreter keinen nachtheiligen Einfluß hat, wie doch kaum zu glauben seyn möchte, da er oft gegen seine Ueberzeugung für diesen und jenen seiner Konstituenten zu stimmen genöthiget ist, giebt doch wenigstens dem Akte der Stimmengebung selbst eine seltsame Gestalt dadurch, daß ein und derselbe Gesandte oft ganz widersprechende Stimmen ablegt, und bey den vorläufigen Verhandlungen über einen Gegenstand nach ganz verschiedenen Grundsätzen und Gründen, je nach der Beschaffenheit seiner Instruktionen, zu disceptiren genöthiget ist; nicht zu gedenken, daß mancher brave und fähige, der Reichsangelegenheiten kundige Mann, in einem Reichslande, wo der Landesherr keinen eigenen Gesandten zum Reichstage schickt, sondern

seine Stimme einem andern mit überträgt, unbenutzt und unangestellt bleibt, ohne daß jedoch dadurch für das Land selbst, das gleichwohl seinen Beitrag nach wie vor zur Legation entrichten muß, der geringste Vortheil erwächst.

Da in den einzelnen Deutschen Reichsländern keine besondere Gewalt ist, die die Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange ausschließlich besorgte, und da der Antheil, den die Landstände in mehrern Reichsländern noch an der Gesetzgebung haben (denn vermöge der Wahlkapit. Leopold I. Art. 15. §. 3. dürfen sich die Landstände die Disposition über die Landsteuern nicht allein zueignen, und auch in dergleichen und andern Sachen ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesherrn keine Convente halten), von ihnen nicht im Namen des Volks, folglich nicht in repräsentativer Form, sondern als eine ihren Gütern anklebende Eigenschaft, verwaltet wird; so kann auch gegenwärtig der Unterhalt der Stellvertreter der gesetzgebenden Macht der

Reichsländer kein Bedürfniß seyn, zu dessen Bestreitung die Staatsbürger beizutragen hätten. Unsere Landstandschaften sind auch keine von einem allgemeinen gesetzgebenden Körper des Reichs abhängige Kommission, um gesetzliche Anordnungen und Veränderungen bey jenem zur Anzeige zu bringen, die also aus der gemeinschaftlichen Kasse des gesammten Reichs besoldet werden müßte. Es mangelt also dem Reiche auch in dieser Rücksicht ein wesentliches Bedürfniß, und seine Steuerverfassung ist in so fern wieder mangelhaft.

Für den Unterhalt des höchsten Reichsoberhaupts hat das Deutsche Reich weder hinlänglich, noch anständig und auf eine dauerhafte Weise gesorgt. Allgemeine fortwährende Einkünfte hat der Kaiser gar nicht. Nicht die ganze Nation, sondern nur einzelne Theile derselben tragen jährlich zu diesen ordentlichen Einkünften bey. Diese bestehen in den noch übrig gebliebenen Urbarsteuern einiger Reichsstädte, die zusammengenommen

10784 Gulden 32 Kreuzer betragen sollen.
3000 —— : —— opfert jährlich die Judenschaft in Frankfurt, und
100 —— : —— die Judenschaft in Worms; welches also zusammen eine Summe von

13,884 Guld. 32 Kreuzern ausmacht. Diese Summe steht doch mit der Würde des Kaisers in gar keinem Verhältnisse. Sie macht auch keinen Gegenstand der Vorsorge des ganzen Reichs aus, da sie nicht von diesem, sondern nur von einzelnen Theilen desselben entrichtet wird. Und wie kommen die Juden in Frankfurt und Worms dazu, Pflichten und Lasten zu übernehmen, die das gesammte Reich mit viel besserem Anstande für sich selbst und sein höchstes Oberhaupt zu tragen verbunden wäre? In diesen Beiträgen der Judenschaft liegt auch etwas Widerwärtiges und Unschickliches, weil man sich dabey des Gedankens nicht er-

wehren kann, daß sie von dem gedrücktesten Theile der Deutschen Menschheit herrühren, und das Andenken ihres barbarischen Ursprungs erneuern, der darin zu suchen ist, daß die Juden mit dieser Steuer ihr Gut und Leben lösen mußten; weil man glaubte, daß der Kaiser befugt sey, mit ihrem Gute zu schalten und zu walten, wie er wollte, und sie nach Gefallen umbringen zu lassen. Daß die Deutschen Kaiser, deren Einkünfte sich unter Friedrich I. auf 12 Millionen, und später, unter Rudolph I., noch auf 4 Millionen Rthlr. beliefen, bis zu jener Armseligkeit, deren sich jeder seine Würde fühlende Regent schämen muß, herabgesunken sind, davon liegt der Grund in der Aufnahme der Deutschen Landeshoheit, die, je höher sie selbst stieg, die Macht und das Ansehn des Kaisers immer mehr einschränkte und verringerte. Wenn die unumschränkte willkührliche Herrschaft der ehemaligen Kaiser eine Einschränkung und Herabsetzung verdiente, so hätten doch auch von der andern Seite die Deutschen Reichsstände nicht selbst zur Begrün-

dung ihrer eigenen willkührlichen Gewalt Vortheil davon ziehen, und ihr Oberhaupt bis zu diesem wirklich erniedrigenden Grad, in Ansehung der Mittel zur Behauptung seines auch äußern Ansehns, herabsetzen sollen. Wenn eine rechtliche Verfassung im Deutschen Reiche seyn soll, so müßte freilich die ausführende Macht des Kaisers völlig von der gesetzgebenden der Reichsstände getrennt, aber auch der Kaiser von dem Reiche, seiner hohen Würde gemäß, durch gemeinschaftliche, von allen besteurungsfähigen Bürgern des Reichs zu entrichtende Beiträge unterhalten, und also auch in so fern von dem gesammten Reiche abhängig gemacht werden. Diese Abhängigkeit würde dann auch den jedesmaligen Kaiser verhindern, verfassungswidrige Eingriffe in die Rechte der gesetzgebenden Gewalt zu thun, und seine Regentschaft in Despotismus zu verwandeln; und die Stände des Reichs und das Reich selbst würden sich von dem gegründeten Tadel befreien, einen Kaiser zu haben, der zur Behauptung seines äußern Ansehens ihnen und dem Reiche

gar nichts zu danken hat. Je mächtiger und je unabhängiger der Inhaber der ausführenden Gewalt in Ansehung seiner Einnahmen von der gesetzgebenden Gewalt ist, je mehr er sich durch eigene Macht und Mittel Anhänger verschaffen kann, desto mehr steht die rechtliche Verfassung eines Staats in Gefahr, in Despotismus auszuarten.

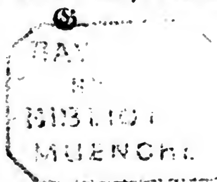
Außer diesen ordentlichen Einkünften hat der jedesmalige Kaiser noch einige außerordentliche und zufällige zu erheben. Diese bestehen: 1) in den freiwilligen Geschenken oder Dongratuits, die nach der Kaiserlichen Krönung von allen oder einzelnen Reichsgräflichen Kollegien, ingleichen den Reichsprälaten und einzelnen Ständen dem Kaiser entrichtet zu werden pflegen; 2) in der Verehrung der Krönungsstadt Frankfurt, die willkührlich ist, und gewöhnlich in einer Quantität Silbergeschirr und einigen Hundert bis Tausend Dukaten besteht. Die Juden machen dem Kaiser bey dessen Regierungsantritt ebenfalls ein Geschenk mit einem silbernen

Becher

Becher und 2 bis 300 Dukaten. 3) In einer unbestimmten Summe, mit welcher sich eine jede Reichsstadt von der Huldigung loskauft, die aber der Kaiser gewöhnlich erläßt. 4) In den Charitativsubsidien der Reichsritterschaft während eines Reichskrieges, welche beinahe zu einer halben Million Gulden angeschlagen werden kann.*) 5) In

---

*) Nach Randels Annalen der Staatskräfte Europens, soll sie Kaiser Joseph II. weil die Reichsritterschaft nichts zur Erhaltung des R. Kammergerichts beitrage, in eine jährliche Abgabe verwandelt haben, die 30000 Gulden betrage, welches aber eine gute Behörde nicht bestätige. Im Fall diese Nachricht gegründet wäre, und diese Einkünfte zur Verpflegung des Reichskammergerichts mit angewendet würden, wovon jedoch zur Zeit noch nichts kundbar geworden ist, so fiele diese Post hier weg, weil sie alsdann nicht zur persönlichen und freien Disposition des Kaisers gehörte. Als bloße Subsidien während der Reichskriege betrachtet, können sie auch hier blos nur in sofern in Anschlag gebracht werden, als der Kaiser nicht verbunden ist,



den Lehnsanfällen, die aber so selten sind, daß sich vom Jahre 1762 bis 1785 nur sechs Fälle der Art ergeben haben. Wenn nämlich Reichslehen der unmittelbaren Reichsritter und andere unmittelbare Lehen dem Reiche wieder anheim fallen, so muß der, der vom Kaiser von neuem damit beliehen wird, der Kaiserlichen Hofkammer eine dem Werthe des Lehns proportionirte Summe bezahlen. Joseph II. soll dergleichen kleine Lehen dem Meistbietenden überlassen und die damals heimgefallenen Nürnbergischen Küchenlehen für 23000 Gulden verkauft haben. 6) In der Verleihung gewisser Kirchenpfründen, oder dem sogenannten Recht der ersten Bitten, wofür etwas Bestimmtes an die Kaiserliche Kammer fallen soll. Endlich 7) in den fiskalischen Strafgeldern, die aber bey der heutigen Reichsverfassung selten vorfallen; es kom-

---

dem Reiche über die Verwendung derselben Rechnung abzulegen, und sie gerade nur zu demjenigen Behufe, zu welchem sie gegeben werden, anzuwenden braucht.

men davon auch nur diejenigen, die in Golde bezahlt werden müssen, in den Kaiserlichen Fiskus. Die von dem Reichskammergerichte zuerkannten Strafgelder in Silber, wenn sie sich nicht auf eine Mark Goldes belaufen, erhält die Armenkasse. Von allen diesen Revenüen kommen einige nur selten und manche gar nicht unter einer jeden Kaiserlichen Regierung vor; und ob sie gleich, wenn man sie zusammen nimmt, ganz ansehnlich zu seyn scheinen, so reichen sie gleichwohl nicht einmal hin, die Krönungskosten, den Gehalt der Reichstagskommission, und der Kaiserlichen Minister in den Kreisen davon zu bestreiten. Was insonderheit die Loskaufung der Huldigung mehrerer Reichsstädte betrift, so kann diese um so weniger Statt finden, als die Huldigung der Reichsstädte, eben so wie die Ablegung des Lehnseides, zu welcher die Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, als Reichsvasallen, verbunden sind, eine Handlung ist, durch welche sie sich für dem Kaiser und Reiche unterwürfig und verantwort-

lich in allen mit denselben eingegangenen Verhältnissen erklären, und also überhaupt nicht, am allerwenigsten aber für irgend einen Preis erlassen werden darf. Es muß also wol aus diesem Grunde nicht sowohl eine gänzliche Loskaufung aller Huldigung, als vielmehr nur eine Loskaufung der von den Reichsstädtischen Magistraten persönlich zu leistenden Ablegung des Huldigungseides am Kaiserlichen Hofe darunter verstanden werden. In Frankfurt empfängt der Kaiser bey seiner Krönung die Huldigung der Stadt selbst, in Regensburg pflegt sie dem Kaiserlichen Principalkommissarius und in Wetzlar dem Kaiserlichen und Reichs-Kammerrichter an des Kaisers Statt abgelegt zu werden. Andere Reichsstädte lassen diese Handlung in Wien durch ihre Geschäftsträger oder Agenten beim Reichshofrath verrichten, für welche Vergünstigung sie aber eine gewisse Anzahl Römermonate an die Kaiserliche Hofkammer bezahlen müssen, welche Abgabe aber auch auf einem mehr willkührlichen als rechtlichen Grunde beruht, da es einerley rechtliche Würkung hat, von wem

der Huldigungseid geleistet wird, wenn nur der, der ihn abzulegen hat, dazu gehörig legitimiret, und es nur rechtsgültig ist, daß die Huldigung nicht gerade von den Obrigkeiten in Person selbst, sondern auch durch ihre hierzu autorisirten Abgeordneten abgelegt zu werden braucht.

Im Ansehung der Lehnsanfälle, ist hier nur so viel zu bemerken, daß, da sie, wegen ihrer Seltenheit und Geringfügigkeit, dem Kaiser nur einen geringen ungewissen und blos temporären Zugang zu seinen Einkünften gewähren, man sie lieber ganz eingehen lassen sollte. Ueberhaupt sollte man den ganzen Lehnsnexus im Deutschen Reiche aufheben, da nicht allein die Verbindlichkeiten, die er auflegt, gar oft der höhern Unterthanenpflicht widerstreitet, sondern auch die Lehnsverbindung bey der gegenwärtigen öffentlichen Verfassung ganz zwecklos und blos noch für die Lehnshöfe in Ansehung der Sporteln von Würkung ist. Die Reichsstände oder die besondern exekutiven Gewalten des Deutschen Reichs dür-

sen und sollen als Pares gegen einander in keinem untergeordneten Verhältnisse stehen; und in Rücksicht ihres Verhältnisses zu Kaiser und Reich kann für sie kein anderes Verhältniß als das der gleichen Subordination und des gleichen Gehorsams untergeordneter Obrigkeiten Statt finden. Das Verhältniß des Lehnsträgers zum Lehnsherrn ist überdieß ein blos persönliches, das den erstern zu einer ganz besondern Treue und Anhänglichkeit an die Person des letztern verbindet, und auf gar keinem allgemein staatsrechtlichen Grunde beruhet, und dessen Ursprung im Despotismus, der sich Land und Leute als ein Privatvermögen zueignete, zu suchen ist. Daß ein Staat Personen, die sich um ihn verdient gemacht haben, einzelne auf seinem Territorio liegende noch herrenlose Grundstücke mit Vorbehalt des Obereigenthums, zur Benutzung verleihen kann, ist in der Ordnung; da aber die Lehen gerade dadurch zu Lehen werden, daß der Vasall seinem Lehnsherrn zu besonderer Treue und Gehorsam, und zur Leistung kriegerischer Hülfe verpflichtet ist;

in einem Staate aber es keine Dienste, keinen Gehorsam und keine Treue giebt, zu welchem nicht jeder Unterthan ohnehin schon verbunden wäre; auch in einem republikanisch eingerichteten Staate, ohne welchen Charakter kein Staat im eigentlichen Verstande so genannt werden kann, kein anderes Verhältniß, als das der Bürger und Unterthanen gegen die Obrigkeit denkbar ist, dagegen nach dem eingeführten Lehnsrechte der Vasall, als solcher, eben kein Unterthan zu seyn braucht, und das, was er seinem Lehnsherrn zu leisten schuldig ist, nur durch den Lehnsvertrag, oft zum Nachtheil der allgemeinen und nothwendigen Unterthanenpflicht, bestimmt wird; so kann auch das Lehnsverhältniß nicht als ein wahres rechtliches Verhältniß angesehen werden, und ist, in wiefern Treue, Gehorsam und Dienstleistungen schon durch das bloße Verhältniß des Bürgers und Unterthans zum Staate bestimmt sind, überflüssig. Moser *) hat also sehr richtig geurtheilt,

*) Im Reichshofrathsprozeß Th. IV. C. 6. §. 4. S. 112.

wenn er behauptet: daß die von den Reichsständen in Gemäßheit der Reichsmatrikel zu leistenden Dienste, nicht mehr als Lehndienste, sondern als reichsständische Pflichten zu betrachten wären.

Bey einer nach den Grundsätzen des Republikanism eingerichteten Organisation des Reichs würde der Kaiser, je nach der Anzahl und dem Umfange der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung, die Beihülfe mehrerer Minister, die er zu ernennen hätte, nöthig haben, deren jedem besondere zu seinem Departement gehörige Dikasterien, Kanzleien u. s. w. untergeordnet wären, und dieses ganze Personal müßte von dem Reiche besoldet werden. Eine solche regelmäßige Verfassung hat das Deutsche Reich nicht, folglich auch keinen Aufwand zu Bestreitung eines solchen doch in der That sehr wesentlichen Staatsbedürfnisses. Als Staatsrath des Kaisers ist gewissermaßen der Reichshofrath zu betrachten, der ihm, so oft es erforderlich ist, schriftliche Gutachten über Reichs-

Staatssachen erstattet, aber neben dieser Eigenschaft auch, und hauptsächlich die mit dem Reichskammergerichte konkurrirende Gerichtsbarkeit in höchster Instanz ausübt. Eigentlich ist aber der Reichsvicekanzler der einzige wahre Staatsminister, den der Kaiser als Kaiser hat. Er allein hat, nach Vorschrift der Wahlkapitulation, in Reichssachen dem Kaiser alle Vorträge zu thun, und was der Kaiser als Kaiser zu unterschreiben hat, muß immer erst vom Reichsvicekanzler kontrasignirt seyn. Doch kann auch der Kaiser einige Mitglieder des Reichshofraths zu den Verhandlungen mit dem Reichsvicekanzler ziehen. Inzwischen bedient sich der Kaiser gleichwol in Reichssachen auch seiner erbländischen Minister und geheimen Räthe, der Hofkammer und des Hofkriegsraths u. s. w. Jenen, seinen einzigen Minister, ernennet der Kaiser nicht selbst, sondern der Kurfürst von Mainz, als Erzkanzler des Reichs. Dieses ist höchst sonderbar, und dem Begriffe der kaiserlichen höchsten Gewalt ganz zuwider, die dadurch, daß der Kaiser, welcher für die or-

dentliche und gesetzmäßige Verwaltung der Regierung selbst stehen muß, in der Wahl der hierzu nothwendigen Personen, in die er sein Vertrauen setzt, eingeschränkt, und von einem andern, als von sich selbst, abhängig ist, in der That sehr herabgesetzt und beeinträchtiget wird. Dem Reichsvicekanzler steht noch der Reichsreferendar zur Seite, der ebenfalls von dem Kurfürsten von Mainz gesetzt wird, und der eigentlich die Aussertigungen, die außer dem Reichshofrathe am kaiserlichen Hofe in Reichsangelegenheiten zu machen sind, zu concipiren, solche noch vor dem Reichsvicekanzler zu contrasigniren, und in Conferenzen über Reichssachen mündliche Vorträge zu thun hat.

Weder der Reichshofrath, in seiner doppelten Eigenschaft, noch der Reichsvicekanzler und Reichsreferendar werden vom Reiche besoldet, sondern die Last davon trägt der Kaiser; welches um so unbilliger ist, da die Einkünfte des Kaisers, als solches, so unbedeutend sind. Die Stelle des Reichsvicekanzlers soll zwar sehr einträglich

seyn, weil von allen Taxen und Sporteln der beträchtlichste Theil ihm zufalle; allein diese trägt doch das Reich als Reich nicht, und Taxen und Sporteln sind auch nicht die rechtliche Quelle, aus welcher Personen von solchem Range besoldet werden sollten. Taxen und Sporteln sind ein Unkraut, das nur auf dem Boden solcher Staaten wachsen kann, in welchen eine rechtliche Verfassung und eine derselben gemäße Organisation der öffentlichen Gewalten und ihrer Verwaltung fremd sind.

Zwey Hauptposten, welche das Deutsche Reich, vorausgesetzt, daß es nach rechtlichen Grundsätzen organisiret wäre, zu bestreiten hätte, fallen für dasselbe in seiner gegenwärtigen Verfassung völlig leer aus, nemlich der standesmäßige Unterhalt der Regenten der besondern Staaten des Deutschen Reichs, und die Besoldung der unter ihnen stehenden Räthe und Dienerschaft, wozu, nach der wirklich vorhandenen Verfassung, die Kosten von den erstern unmittelbar und kraft eigener Autorität aus dem

Ertrage der Domänen und Regalien, und aus dem Privatvermögen der Unterthanen erhoben und angewendet werden. So lange die Deutschen Reichsfürsten zur Besteuerung ihrer Unterthanen selbst berechtiget bleiben, und in so fern vom Kaiser und Reiche gänzlich unabhängig sind, so lange wird auch die systematische Einheit des Deutschen Reichs ein frommer Wunsch bleiben. Denn diese Einheit kann nur dadurch erhalten werden, daß die Gesetzgebung und Regierung aller einzelnen Reichsprovinzen nicht von diesen selbst, sondern von einer und derselben allgemeinen Gesetzgebung und ausführenden Macht ausgeht, und alle besondern Regenten von dem einzigen gemeinschaftlichen Oberhaupte abhängig sind; folglich auch keiner derselben in der ihm übergebenen Provinz ein Recht auszuüben befugt seyn darf, das nur jenem, vermöge der ihm ausschließlich übertragenen höchsten Gewalt, zustehen kann. Steuern, zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des ganzen Reichs und der besondern der einzelnen Provinzen desselben, auszuschreiben,

ist nur ein Vorrecht des Deutschen gesetzgebenden Areopags, und die Erhebung, Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Berechnung gebührt allein dem allgemeinen, die höchste Gewalt führenden Reichsoberhaupte, das sich hierzu der ihm subordinirten Gewalt der besondern Regenten der Deutschen Reichsländer bedient.

So sollte es auch mit den Vertheidigungsanstalten beschaffen seyn. Das ganze Kriegswesen sollte einzig und allein von dem höchsten Reichsoberhaupte abhängen; es gäbe alsdann keine besondere, mit einander nicht in Verbindung und systematischem Zusammenhange stehende Armeeen, sondern nur ein Reichsheer, das nur den Befehlen jenes Einzigen, und der unmittelbar und mittelbar unter ihnen stehenden Generale und Officiere zu gehorchen hätte. Es gäbe, so wie überhaupt kein Deutsches Land, das einem Fürsten eigenthümlich zustände — denn nur die Provinzialregierungen könnten erblich bleiben — auch

keine Festung, die als solche, nicht der Disposition des höchsten Reichsoberhaupts unterworfen wäre. Die Ernennung der kommandirenden Generale, der Chefs der Brigaden und Regimenter, müßte von ihm allein abhängen, und die Besoldung und Verpflegung der Truppen, so wie die ganze militärische Oekonomie, und die Unterhaltung der Festungen aus der allgemeinen Kasse des Reichs, und den ihr subordinirten Unterkassen, von deren Verwaltern Rechnung an den Reichskassirer, und von diesem an den Kaiser, um von der richtigen Verwaltung dem gesetzgebenden Körper Rechenschaft geben zu können, abgelegt werden müßte, bestritten werden.

Da das Reich, als solches, zwar eine Generalität, aber kein Kriegsheer in Friedenszeiten hat und unterhält, so bedarf es auch hierzu keiner fortdauernden Anlagen. Erst bey entstehenden Reichskriegen tritt der Fall einer allgemeinen Beihülfe der Reichsstände, nicht sowohl zur Unterhaltung und Verpflegung der Truppen, da für

diese ein jeder Stand in Rücksicht seines Contingents selbst unmittelbar zu sorgen hat, als vielmehr zur Bestreitung mancher anderer, die Reichsarmee im Ganzen betreffenden Kosten, z. B. der Besoldungen der Reichsgeneralität, des Generalstaabs, der Versendung der Kuriere und Staffetten, Fortifikations-, Postir- und Schanzarbeit-Kosten, Ammunitions- und Transportkosten, der Verpflegung der Kriegsgefangenen, Straßenreparaturen und anderer außerordentlicher Ausgaben, ein. Die allgemeine Kontribution wird in Form der Römermonate entrichtet; jeder Reichsstand muß nemlich für jeden beschlossenen Römermonat so vielmal 12 und 4 Gulden (als so hoch ein einzelner Reiter und Infanterist angesetzt ist) bezahlen, als nach der Reichsmatrikel von 1521 ein Reichsstand zu dem damals beliebten Römerzuge Reiter und Infanteristen zu stellen verbunden war, wofern nicht etwa sein Anschlag moderirt worden ist. Gegen diese Matrikel, von der man noch nicht weiß, wie sie entstanden, und ob sie mit Verwilligung und Ge-

nehmigung des Reichs verfertiget ist, sind gleich Anfangs laute Klagen und Beschwerden entstanden, und ohngeachtet man drey Jahrhunderte lang an Reichs- und Kreistagen daran gearbeitet hat, die Mängel dieser Matrikel, die in der Disproportion der Anschläge zu dem respektiven Vermögenszustande der Kontribuenten, in dem Mangel sicherer Grundsätze, wie bey der nothwendig voraussetzenden Untersuchung jenes Vermögenszustandes verfahren werden soll, in der zufälligen Veränderung dieses Zustandes u. s. w zu suchen sind, zu heben und eine vollkommen berichtigte, und auf den Grund eines gleichen Verhältnisses errichtete Matrikel herzustellen, so ist doch bis auf diesen Tag jede Bemühung hierin vergeblich, und die einmüthige Mitwirkung aller Stände nicht zu erhalten gewesen. Schon im Jahr 1666 sagte ein Oesterreichischer Gesandter, „daß er den, der einen Vorschlag, wie diese Matrikel zu berichtigen sey, thun könne, für den Apoll selbst halten würde.“ Die Fruchtlosigkeit aller Versuche, die Matrikel zu rektificiren, findet

Moser *) in folgenden drey Ursachen gegründet:

1) weil die den Kreisen anbefohlne Erkundigungen entweder gar nicht, oder doch nicht auf die vorgeschriebene Weise, vollzogen worden sind. Es sollte nemlich Erkundigung eingezogen und den Moderatoren angezeigt werden, wer die Güter und Gefälle, um deren Abgangs willen so viele Stände Moderation erhalten haben, jetzt besitze, damit den neuen Besitzern ein proportionirter Anschlag davon gemacht werden könne. Weil aber die neuen Besitzer entweder selbst Kreisausschreibende Fürsten, oder doch sonst mächtige und angesehene Stände wären, so unterließen sie es wohl, dem, was die Reichsabschiede so oft befohlen hätten, Genüge zu leisten, vielmehr suchten sie von dieser Verwirrung zu profitiren, und in Ansehung der neu erworbenen Stücke unbelegt zu bleiben.

*) In seinem Werke von den Deutschen Reichstagsgeschäften, S. 1168. ff.

2) Es wäre fast niemand mit den ex aequo et bono ertheilten Moderationen zufrieden, sondern jeder wollte noch geringer angesetzt seyn.

3) Noch weniger wollte aber jemand seinen Anschlag ex aequo et bono erhöhen lassen, ein jeder suche sich also den Lasten und Anlagen des Reichs zu entziehen, so viel er könne, und so wenig als möglich zu übernehmen; und doch erforderten die Kriege, Festungen u. s. w., wozu man Reichsanlagen bewilliget, heutiges Tages viel größere Armeeen und Summen, als vormals. Nun wäre zwar diesem durch die Multiplikation der Römermonate leicht abzuhelfen; das wolle man aber auch nicht, mithin sey es nicht möglich, daß unsere gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten gehörig besorgt werden könnten, sondern alles, wozu man Volk oder Geld braucht, müsse sich mit dem Spott und Schaden des Reichs endigen. Ueberhaupt habe eine allgemeine Rectification fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Erstlich sey

es nicht möglich, eine Proportion der Anschläge zu treffen, wenn man den Vermögenszustand, oder die Einkünfte der sämmtlichen Reichsstände nicht wisse. Dieses wollten aber die meisten nicht wissen lassen, sondern hielten es für ihr größtes Staatsgeheimniß. Zweitens müßten nothwendig gewisse Grundsätze bestimmt werden, wie bey Untersuchung und Erforschung der Staatskräfte der Reichsstände zu verfahren sey; was zu belegen oder nicht zu belegen; wie fern, wie hoch es zu belegen; wie bey der Sache zu Werke zu gehen sey u. s. w. Darüber führten aber die großen, mittlern und kleinen, die geistlichen und weltlichen Reichsstände, die Reichsstädte rc. gar sehr verschiedene Meinungen, und was würden da für Nebenfragen wegen der Mehrheit der Stimmen, des Juris singulorum u s. w entstehen! Drittens sey der Vermögenszustand aller Reichsstände der Veränderung so sehr unterworfen, daß, wenn es auch möglich wäre, eine neue rektificirte Matri-

kel zu errichten, doch in kürzerer oder längerer Zeit abermals nöthig seyn würde, hier und da neue Veränderungen vorzunehmen.

Kömmt es nun an die Bezahlung der Auflagen selbst, so wird selten, oder vielmehr nie, das ganze Quantum der verwilligten Römermonate zusammengebracht. Einige schützen ihr Unvermögen vor, oder sind durch feindliche Okkupation und andere Zufälle außer Stand gesetzt, ihrer Schuldigkeit Genüge zu thun; andere haben Forderungen an das Reich, oder glauben sie zu haben, und rechnen sie dem Reiche statt baarer Bezahlung an; noch andere geben nichts, weil sie nicht wollen, obgleich sie ihren schuldigen Beitrag von ihren Unterthanen erheben. Und da gerade die ersten und vermögendsten Reichsstände am meisten mit der Bezahlung zurückbleiben, so kann man nie auf das Ganze der ausgeschriebenen Römermonate Rechnung machen, und es entstehen durch solche Reste beträchtliche Lücken, die man nun auf eine

andere Art zu verstopfen sucht, die aber gerade für die kleinern Reichsstände, die man allenfalls durch Zwang zur Bezahlung bringen kann, am lästigsten wird. Da man nemlich schon zum Voraus weiß, daß mehrere Stände in Rückstand verbleiben werden, so schreibt man desto mehrere Römermonate aus, um das, was nicht eingeht, wenigstens einigermaßen dadurch zu ersetzen. Uebrigens ist es auch bis auf diese Stunde durch kein Reichsgesetz entschieden, ob bey Steuerbewilligungen auf dem Reichstage die Mehrheit der Stimmen auch für die Nichtbewilligenden Stände verbindlich sey; daher denn von diesen letztern immer eingewandt werden kann, daß sie zu dem, was sie nicht mit bewilliget hätten, auch nicht verbunden wären, und gegen dieselben auch kein Zwang auf eine zu Recht beständige Weise vollstreckt werden kann. Alle diese Mängel und Gebrechen in der Deutschen Steuerverfassung lassen sich schlechterdings nicht heben, so lange die Verwilligungen zu den allgemeinen Bedürfnissen des Deutschen Reichs mit dem eigenen Inter-

esse der einzelnen Regenten der Reichsstände kollidiren, das ganze Reich nicht eine und dieselbe unzertrennliche gesetzgebende und ausübende Gewalt hat, der besondere Wille aller einzelnen Regenten der Deutschen Provinzen nicht von einem einzigen allgemeinen Willen abhängig gemacht, die Gesetzgebung von der ausübenden Gewalt nicht völlig getrennt, und die Landeshoheit in Deutschland nicht in eine rechtliche Dependenz von dem allgemeinen Oberhaupte gesetzt wird. Will man, daß Deutschland ein in ein gesetzliches System vereinigter Staat seyn soll, so können unsere Deutschen Fürsten nicht mehr selbstständige Landesherren bleiben; oder, da sie dieses doch immer werden bleiben wollen, muß man den Gedanken aufgeben, aus ihren Ländern einen einzigen gesetzlichen Staat zu formiren, und diesem eine rechtliche Verfassung zu geben, als welches ohne jene Voraussetzung, die freilich eine wahre philosophische Selbstverleugnung von Seiten unserer Landesherren erfordert, gar nicht möglich ist. Dann gäbe es keine Territorialsteuern,

sondern eine von dem gesetzgebenden Kör- per für alle Bedürfnisse berechnete allge- meine und beständige Reichssteuer; die Reichsmatrikel würde nun nicht mehr auf Reichsstände, sondern auf die zu einer und derselben unveränderlichen Unterregent- schaft gehörigen Länder eingerichtet, durch- aus ein gleicher und unveränderlicher Steu- erfuß eingeführt, und zu jeder Zeit würden für alle Bedürfnisse die nöthigen Mittel in Bereitschaft seyn.

Dritter Abschnitt.

Von der staatswirthschaftlichen Verfassung des Deutschen Reichs in Ansehung der Beförderung des Nahrungsstandes und der Industrie der Reichsunterthanen.

Wenn die öffentlichen Bedürfnisse aus dem Vermögen der Staatsbürger und Unterthanen bestritten werden sollen, so folgt von selbst, daß von Seiten der Staatsverwaltung den Bürgern nicht allein keine Hindernisse, die Abgaben aus ihrem Vermögen mit Bequemlichkeit leisten zu können, in den Weg gelegt werden dürfen, sondern auch für die Beförderung des Nahrungsstandes und der Industrie derselben selbst gesorgt werden müsse, um sie dadurch in den Stand zu setzen, diese Pflicht gegen den Staat mit Leichtigkeit und ohne Nachtheil ihrer Privatwirthschaft erfüllen zu können. Die Quellen, aus welchen alle Arten der bürgerlichen Nahrung fließen, versorgen den Bürger auch zugleich mit den Mitteln zur

Bestreitung seines Antheils an den gemeinen Lasten. Da nun diese Quellen 1) in den Zinsen der bloßen Kapitalisten, 2) in dem Ertrage der Ländereien und Grundstücke, 3) in dem Ertrage aus der Verarbeitung der natürlichen Erzeugnisse und den Kunst- oder Gewerbeprodukten bestehen, so wird sich auch die Vorsorge des Staats auf die Entfernung der Hindernisse, die diese Nahrungsquellen verstopfen können, und auf die positive Beförderung derselben ausdehnen müssen. Was in Ansehung derselben durch die Verfassung des Deutschen Reichs gethan werden kann und geschehen ist, soll den Gegenstand der folgenden Betrachtungen ausmachen.

I.

Von den Kapitalisten.

Der Vorrath, welchen man nicht unmittelbar zur Bestreitung seiner Subsistenz angreift, sondern nur als ein Mittel gebraucht, sich dadurch den Unterhalt zu verschaffen und den vorhandenen Vorrath zu

vermehren, heißt der Stock oder das Kapital, und der Eigenthümer dieses Vorraths der Kapitalist. Seitdem das Geld das Mittel geworden ist, Dinge aller Art zu kaufen und zu verkaufen und den Werth derselben und der Arbeit zu vertreten, pflegt man sich jener Benennungen von Kapital und Kapitalisten blos von solchen Geldvorräthen und deren Eigenthümern zu bedienen. Es ist ein mannichfaltiger Gebrauch des Kapitals möglich, der sich hauptsächlich auf folgende zurückführen läßt. Man benutzt nämlich dasselbe entweder zum Ankauf von Grundstücken, die ein Einkommen abwerfen; oder zur Verbesserung solcher Grundstücke, um das Einkommen derselben zu erhöhen, oder zum Ankauf solcher zu einem städtischen Gewerbe gehörigen Maschinen, Werstätten und Geräthschaften, deren Gebrauch und Anwendung ein Einkommen gewährt, oder zum Ankauf von Natur- Kunst- und Gewerbeprodukten, um solche wieder mit Vortheil und Gewinn zu verkaufen; endlich auch, um es zum Behuf irgend eines dieser bisher genannten Zwecke an an-

dere gegen Wiedererstattung und Bezahlung eines jährlichen Zinses zu verleihen. Von dieser letztern Art ein Kapital mit Vortheil zu gebrauchen, ist hier allein die Rede.

Alle Kapitalien sind ursprünglich durch Fleiß erworben und durch Sparsamkeit erhalten und vermehrt worden. Wenn auch ihr gegenwärtiger Besitzer nicht durch eignen Fleiß, sondern durch Erbschaft zu ihrem Besitze gelangt ist, so muß er doch, in wiefern er sie ferner erhalten und vermehren will, solches durch Sparsamkeit bewürken, vorausgesetzt, daß er so klug ist, sie nicht an Verschwender, sondern an solche Personen zu verleihen, die durch die Anlage des Kapitals selbst, verbunden mit ihrem Fleiße und ihrer Sparsamkeit, für die Wiedererstattung des Kapitals und die Abtragung der Zinsen hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Es ist für den Staat einerley, ob der Kapitalist selbst produktiver Arbeiter ist und sein Kapital zur Hervorbringung einer Waare und zur Vergrößerung ihres Werthes selbst anwendet, oder ob er es den Händen

solcher Personen, die in dieser Rücksicht an seine Stelle treten, und sein Kapitel zweckmäßig zu ihrem und seinem Vortheile benützen, anvertraut. Eben so gleichgültig kann es dem Staate seyn, in welchem Verhältnisse das Total aller in ihm vorhandenen verzinslichen Kapitalien zu den Produkten der Natur und des Kunstfleißes steht; da der Werth des Geldes jederzeit von dem Werthe dieser Produkte abhängt, und von demselben bestimmt wird. Der Werth des Geldes vermindert sich in eben dem Verhältnisse, in welchem der Werth der Güter steigt, und so wie dieser wieder sinkt, steigt jener. Ein Geldstück von 3 Rthlr. z. B., für welches ich sonst ein Malter Korn kaufen konnte, verliert die Hälfte seines realen Werthes, wenn ich jetzt dafür nur ein halbes Malter Korn einkaufen kann. Aber mehr ist der Staat dabey interessirt, wenn die Frage ist: ob es mit der Gleichheit der Rechte der Bürger und der Freiheit des Handels und Wandels derselben bestehen könne, wenn alle ersparten Gelder nur in die Hände produktiver Arbeiter, die sie wie-

der zu produktiven Arbeiten anwenden, zurückgehen. Es ist freilich richtig, daß der Zweck der Kapitalien darin besteht, zu produktiven Arbeiten verwendet zu werden, um dadurch ihren Eigenthümern einen der Größe des Kapitals angemessenen Gewinnst zu gewähren. Aber daraus folgt noch nicht, daß alle Kapitalien von ihren Inhabern unmittelbar selbst zu diesem Behufe benutzt werden müssen. Wenn es keine solche Kapitalisten gäbe, die blos von den Zinsen leben, die sie ihnen abwerfen, und alle in einem Lande vorhandenen Kapitale nur von produktiven Arbeitern besessen und zu produktiven Arbeiten angewendet würden, so würde aller Reichthum des Landes über kurz oder lang in die Hände weniger industriöser Leute kommen, die sich die Trägheit, Sorglosigkeit und Verschwendung ihrer Mitgenossen und Mitbürger zu Nutze machen, das Eigenthum und den Erwerb derselben nach und nach an sich ziehen, jeden Anfänger, der mit ihnen in dieselbe Laufbahn treten und wetteifern wollte, durch die Gewalt ihres Vermögens davon abhalten und zurückdrän-

gen, und bald den größern Theil ihrer Mitbürger, durch die Aufhebung und Verhinderung der größern Konkurrenz von sich abhängig machen würden. Es ist also sehr gut, daß es Personen giebt, die sich selbst aller produktiven Beschäftigungen entschlagen, und ihre erworbenen oder ererbten Kapitalien durch Verleihen gegen Zinsen an andere, die gern etwas unternehmen und durch produktive Arbeiten erwerben wollen, benutzen. Der Staat kann freilich das Verhältniß, in welchem die Anzahl der von Zinsen lebenden Kapitalisten zu der Anzahl der hervorbringenden Arbeiter stehen soll, so wenig bestimmen, als er jenen, sein Kapital zu produktiven Arbeiten selbst zu verwenden, und diesen, seine dadurch erworbene Ersparniß gegen Zinsen auszuleihen, zwingen kann. Aber er thut schon genug, wenn er nur den Gang der Natur nicht stört, und keinen Theil zum Nachtheil des andern begünstiget. Wenn der verzinslichen Kapitalien zu viele werden, so nöthiget die nun verringerte Anzahl der Borgenden und das verminderte Quantum des

Zinses die Kapitalisten von selbst, andere Wege, ihr Kapital zu benutzen, einzuschlagen. Vervielfältigen sich die hervorbringenden Arbeiter über die Gebühr, so wird ihr Gewinnst von dem auf ihre Produkte verwendeten Kapitale geringer werden, und die durch die übermäßige Konkurrenz verursachte Wohlfeilheit ihrer Waaren wird sie veranlassen, die ersparten Gelder nunmehr lieber als verzinsliches Kapital zu benutzen. Das Gleichgewicht wird sich also so oft, als es gehoben worden, durch die Natur der menschlichen Unternehmungen und Zwecke, so wie sie sich in ihren Interessen berühren, von selbst wieder herstellen.

Wie behutsam die Regierungen zu seyn Ursache haben, etwas über die Kapitalien, ihre Anwendung und Interessen gesetzlich zu bestimmen, erhellet aus der innigen Verbindung, in welcher das Kapital eines Landes mit dem Landbau, den Manufakturen, Fabriken und dem Handel desselben steht, und aus den günstigen oder nachtheiligen Folgen, die bey diesen sogleich verspüret werden, als man jenes entweder seinen

natürlichen Würkungen überläßt, oder es in denselben einschränkt und durch Eingriffe hemmt. Das Kapital ist das erste und vornehmste Triebwerk, das alle zur Maschine der Staatswirthschaft gehörigen Theile der Industrie in Bewegung setzt, ihnen einen höhern und würksamern Schwung giebt, und dessen Unterbrechung und Störung zugleich den Stillstand und Verfall der ganzen Maschine nach sich zieht. Gleichwie sich ohne Geld überhaupt nur ein sehr eingeschränkter und im Detail höchst beschwerlicher Tauschhandel von Waaren gegen Waaren und Arbeit denken läßt; so ist es auch nur das Geldkapital, durch welches alle Arten von produktiver Arbeit verbessert und vermehrt, und der Handel mit denselben erweitert und bis zum möglich höchsten Grad der Vollkommenheit empor gebracht werden kann. Obwohl nun dieses Kapital größtentheils ein solches seyn mag, das der produktive Arbeiter, ohne es zu borgen, durch Fleiß und Sparsamkeit erworben hat; so konnte doch einmal ohne ein Kapital von irgend einer Art, keine produktive Beschäf-

tigung

tigung von nur einiger Beträchtlichkeit angefangen, fortgesetzt und zu einigem Grade der Vollkommenheit gebracht werden, am wenigsten die allererste und vornehmste, der Ackerbau, der doch Geräthschaften, Werkzeuge, Gebäude, Zugthiere u. s. w. erfordert, die angeschafft werden müssen, gesetzt auch, daß der Eigenthümer den Grund und Boden, den er durch den Ackerbau benutzt, unmittelbar und unentgeltlich aus den Händen der Natur empfangen hätte. Zweitens giebt es aber auch noch einen sehr ansehnlichen Theil produktiver Eigenthümer, Unternehmer und Arbeiter, Ländereibesitzer, Manufakturisten, Fabrikanten, Handwerker, Groß- und Kleinhändler, die zur Erweiterung des Würkungskreises ihrer Industrie und zur Vermehrung des Werthes ihrer produktiven Arbeiten, der Beihülfe fremder Geldvorräthe gegen ein jährliches Interesse benöthiget sind. Es sey nun das Kapital unmittelbar selbst erworben und erspart, oder erborgt, so kann es nur auf viererley Art auf produktive Arbeit angewendet werden: 1) zur Hervor-

bringung roher Materialien; 2) zu Verarbeitung derselben zum unmittelbaren Genuß und Gebrauch; 3) zur Ausführung der rohen und verarbeiteten Materialien in andere Gegenden, wo man derselben bedarf, und zur Einführung derselben aus solchen, wo sie im Ueberflusse vorhanden sind; und 4) zur Vertheilung derselben nach kleinern den jedesmaligen Bedürfnissen der Konsumenten angemessenen Portionen. Mit der ersten Art der Verwendung der Kapitalien haben es diejenigen zu thun, welche den Anbau oder die Verbesserung der Ländereien, der Bergwerke und der Fischerey, als der einzigen Quellen aller rohen Produkte, unternehmen; mit der zweiten die Manufakturisten und Fabrikanten; mit der dritten die Großhändler und mit der vierten die Kleinhändler oder Krämer. Würde kein Kapital auf die Erzielung roher Produkte verwendet, so könnte es auch weder Manufakturen und Fabriken, noch Groß- und Kleinhändler geben. Gäbe es zwar rohe Produkte, man wendete aber nichts auf die Verarbeitung solcher, die, um zum

Gebrauch und zur Consumtion tauglich zu werden, vieler Zubereitung bedürfen, so würde sich auch niemand auf den Anbau und die Erzielung solcher Gattungen roher Produkte legen, und selbst ihre freiwillige Erzeugung durch die Natur vergeblich seyn, weil sie niemand in ihrem noch rohen Zustande brauchen könnte, und der Groß- und Kleinhandel mit denselben würde abermals wegfallen. Würde nichts auf die Ausführung roher und verarbeiteter Produkte aus Gegenden, die daran einen Ueberfluß haben, in solche, die daran Mangel leiden, verwendet, so würde von dergleichen Produkten nicht mehr gebauet und verarbeitet werden, als zur eigenen Konsumtion der Bewohner dieser Gegend erforderlich wäre; aller Großhandel mit solchen Produkten würde wegfallen, und das von dem Landmann und Manufakturisten auf die Hervorbringung einer größern Quantität, und die Veredlung und Verarbeitung dieser Produkte verwendete Kapital ohne Nutzen und verschwendet und alle Industrie in ihrer Wurzel vernichtet seyn. Würde endlich kein Kapital dar-

auf verwendet, um mit den rohen und verar-beiteten Materialien im Kleinen Handel zu treiben, so wäre jedermann genöthiget, das-jenige Produkt, dessen er nur in kleiner Quan-tität bedürfte, in großen Quantitäten einzu-kaufen. Dem Reichen würde dieses in man-chen Rücksichten, z. B. der Aufbewahrung, der Verderbniß u. dergl. beschwerlich, noch beschwerlicher aber dem Armen seyn, des-sen geringes Einkommen nicht so beschaffen ist, daß er sich davon mehrere Artikel, die für ihn ein nothwendiges Bedürfniß sind, in großen Vorräthen anschaffen könnte. Man sieht hieraus, daß so, wie eines die-ser vier Räder in Stocken gebracht wird, dieses auch den Stillstand der übrigen un-mittelbar und unvermeidlich nach sich zie-hen, und zuletzt den Verfall der drey Quel-len, aus welchen ursprünglich alle Produk-te, mit welchen sich der Kunstfleis beschäf-tiget, fließen, nothwendig bewürken muß; da das Kapital, welches auf irgend eine der vier produktiven Unternehmungen ver-wendet ist, sobald diese gehemmt und ver-nichtet wird, verloren geht, und die zu

einer der vier produktiven Arbeiten gehörigen Unternehmer um so unvermeidlicher auch die zu den übrigen drey Klassen gehörigen, mit in ihren Ruin ziehen, als das Kapital und der Gewinn der einen Klasse immer mit dem Kapital und Gewinn der übrigen Klassen in genauer Verbindung steht, und keiner davon einen Vortheil ziehen kann, ohne daß der, aus dessen Händen er das Produkt zur weitern Verarbeitung und Verbreitung erhalten hat, zuvor von ihm den seinigen empfangen hätte. Denn das Kapital des Kleinhändlers muß dem Grossirer das Kapital nebst einem Gewinn wieder ersetzen; das Kapital des Grossirers erstattet dem Manufakturisten und dem Landmanne ihre Kapitalien nebst einem Gewinn, und der Manufakturist und Fabrikant giebt dem Landbau, dem Bergbau und den Fischereien ihre Kapitalien mit Gewinn wieder zurück. Wenn also eines dieser produktiven Gewerbe in der Betreibung desselben dergestalt eingeschränkt würde, daß es nun sein Kapital gar nicht mehr benutzen könnte, so würde auch den übrigen dadurch in

der Benutzung des ihrigen Abbruch geschehen. So bald z. B. die Ein- oder Ausführung einer Manufakturwaare, auf deren Verfertigung und Vertreibung ein ansehnliches Kapital verwendet worden, verboten würde, so bald würde, nebst dem Fabrikanten selbst, auch der Gros- und Kleinhändler, die einen Theil ihres Kapitals in Vorräthe von dieser Waare gesteckt haben, und derjenige, aus dessen Händen der Fabrikant das von ihm verarbeitete rohe Material dieser Waare erhalten hat, dadurch, daß ihm nun dasselbe liegen bleibt, oder daß er es verschleudern muß, Schaden leiden, und sowohl den erwarteten Gewinn, als auch zugleich einen Theil des Kapitals selbst, verlieren, und der Darleiher des letztern in Ansehung desselben und der Zinsen gefährdet werden.

Alle Unternehmungen von Seiten der höchsten Gewalt eines Staates, die den Kapitalisten beschwerlich und schädlich sind, können solches entweder direkt oder indirekt seyn. Direkt: durch Auflagen auf Zin-

sen von Kapitalien; durch gesetzliche Bestimmungen der Zinsen; und durch willkührliche Erhöhung des Nominalwerths des Geldes. Indirekt: durch alles, was die volle Freiheit der Industrie und des Handels einschränkt.

Durch Auflagen auf Zinsen von Kapitalien. Es läßt sich nie mit Zuverlässigkeit ausmitteln, wie viel jemand an Kapitalien besitzt und an Zinsen jährlich einzunehmen hat; auch verändert sich der Bestand der Kapitalien alle Augenblicke so, daß eine Untersuchung der Privatumstände eines jeden, und noch dazu eine Untersuchung, die, um die Auflage denselben gemäß einzurichten, über alle schwankenden Veränderungen seines Vermögens wachte, eine Quelle so unaufhörlicher Plackereien seyn würde, daß kein Volk sie ertragen könnte. Hiernächst veranlassen dergleichen Taxen auf Kapitalien und die mit der Untersuchung des Vermögens der Privatpersonen verknüpften Plackereien die Eigner der Kapitalien, dieselben in andere Länder zu ziehen, wo sie ihre Geschäfte ruhiger und

gemächlicher treiben und ihr Vermögen genießen können; welches die unausbleibliche Folge hat, daß dem Gewerbfleiß verhältnißmäßig so viel entzogen wird, als er mittelst Anwendung des nun verlohrenen Kapitals gewinnen konnte. Kapitalien bauen das Land und beschäftigen die Arbeiter. Eine Taxe, welche die Kapitalien aus einem Lande vertriebe, würde auch in so fern jede Quelle von Einkünften, sowol für den Landesherrn als für die Gesellschaft, verstopfen. Durch das Wegziehen der Kapitalien würden nicht nur die Gewinnste an denselben, sondern auch die Landrente und der Arbeitslohn mehr oder weniger geschwächt und vermindert werden *).

Eben so wenig lassen sich auch die Einkünfte von geliehenen Kapitalien mit Taxen belegen, ohne Verwirrung in allen Theilen der Staatswirthschaft anzurichten. Wer

*) S. Adam Smiths Unters. der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern, Leipzig 1778. Zweiter Band, S. 573. ff.

ein erborgtes Kapital zu irgend einem productiven Gewerbe anwendet, muß, um dieses Gewerbe ferner mit Nutzen fortsetzen zu können, durch diese Anwendung so viel erwerben, daß er von den Einkünften von diesem erborgten Kapitale nicht allein die jährlichen Zinsen bezahlen kann, sondern auch noch zur Fortsetzung seines Gewerbes und zur dereinstigen Abtragung des Kapitals selbst, noch einen Ueberschuß erübriget. Da Taxen nur vom reinen Gewinn entrichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß sich auch dergleichen nicht auf Zinsen legen lassen, die man bezahlen muß; denn diese sind nicht für den Schuldner, sondern nur für den Gläubiger ein reiner Gewinn. Aber auch von dem nach Abzug der bezahlten Zinsen bleibenden Ueberschusse des Einkommens von dem erborgten Kapital, wird dem Schuldner desselben keine Taxentrichtung zugemuthet werden können; weil man ihn sonst der Mittel, sein Gewerbe ohne seinen Schaden fortzusetzen und sich dereinst der Last des Kapitals zu entledigen, so wie auch eines Theils der in den meisten Fäl-

ken ohnehin schon sehr mäßigen Vergütung der Sorge und Mühe, die ihm die Benutzung des Kapitals kostete, berauben würde. Ueberdies wird er auch noch immer einen Ausweg finden, das, was ihm zugedacht war, auf Anderer Schultern zu legen. Denn wenn man die Aufnehmer der Kapitalien taxirt, so werden sie entweder diese auf die Zinsen schlagen, und folglich geringere Zinsquanta verwilligen, die die Kapitalisten anzunehmen sich nicht weigern können, wenn sie anders ihre Kapitalien nicht ganz müßig liegen lassen wollen; ob sie gleich dadurch in einen geringern Zustand ihres Vermogens gesetzt werden; oder sie erhöhen verhältnißmäßig ihr Einkommen. Sind es nun solche, die die erborgten Kapitalien zur Landwirthschaft verwenden, so werden sie um so weniger an Pachtzins bezahlen, als zur Entrichtung der Taxe erforderlich ist, und diese also dem Eigenthümer des Guths zuschieben. Wird das erborgte Kapital zu Manufakturen und zum Handel angewandt; so erhöhet der Manufakturist, Kaufmann und

Krämer den Preis seiner Waaren; die Last der Auflage fällt also auf die Abnehmer und Consumenten derselben, welches gar leicht dem inländischen Handel und den Manufakturen, wenn die Käufer dadurch einen wohlfeilern Markt zu suchen veranlaßt werden, zum großen Nachtheile gereichen kann.

Hiernächst ist es den Kapitalisten schädlich, wenn die Gesetze die Zinsen bestimmen. Der Zinsfuß wird natürlich bestimmt, durch die Quantität der in einem Lande befindlichen auszuleihenden Kapitalien, ingleichen durch die Konkurrenz derer, welche Kapitalien gegen Zinsen verleihen, und derer, welche sie gegen Zinsen aufnehmen wollen. In eben dem Verhältnisse, wie sich die Kapitalien, von welcher Art sie seyn mögen, in einem Lande durch Fleiß und Sparsamkeit, überhaupt vermehren, vermehren sich auch diejenigen, welche gegen Interessen verliehen werden. Sind in einem Lande schon viele Kapitalien angewendet worden, so ist auch die Konkurrenz derer, die sie angewandt haben, und einen

Gewinn daraus ziehen wollen, größer, mithin dieser ihr Gewinn geringer; sie können also auch weniger Zins bezahlen, als wenn sie bey geringerer Konkurrenz mehr gewönnen.

Ist das Quantum dessen, was zu borgen verlangt wird, mithin die Konkurrenz der Darleiher stärker als die der Abnehmer, so ist auch der Zinsfuß um so viel geringer, als die Summe der verzinslich auszuleihenden Kapitalien von derjenigen, welche davon zu borgen begehrt wird, differirt. Ist hingegen die Summe des zu Borgenden größer als die des Auszuleihenden, so wachsen auch die Zinsen nach dem Maaße der Differenz zwischen beiden Summen. Man sieht gemeiniglich die Kapitalisten, die von ihrer Geldrente leben, als Schwämme an, die das Mark des Landes einsaugen, ohne es wieder von sich zu geben; man irrt sich aber, wie aus dem bisher Angeführten erhellet. Wenn sie so schädlich seyn sollten, wie vorgegeben wird, so müßte man sie zu Grunde richten; das könnte aber auf keine andere Art geschehen, als wenn man alle

Industrie vernichtete; denn da brauchte man kein Kapital weiter anzuwenden, folglich auch diejenigen, die man zu diesem Zweck erborgen müßte, nicht zu verinteressiren; so wären aber alle produktiven Gewerbe zugleich mit in den Ruin der Kapitalisten gezogen, und der ganze Reichthum des Landes in seiner Wurzel ausgerottet. Es ergiebt sich hieraus, daß die Regierungen den Kapitalisten gleichen Schutz und gleiche Unterstützung mit den produktiven Gewerben angedeihen lassen, und so wie diesen, auch jenen eine vollkommene Freiheit, ihr Kapital auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzulegen, verstatten müssen. Diesem Grundsatze der Staatswirthschaft zufolge, sollten sich also auch die Regierungen gar nicht in die Bestimmung der Zinsen von den zu verleihenden Kapitalien mischen, da sich diese aus der Konkurrenz der Kapitalisten und der Anleiher von selbst bestimmen, und jene gesetzliche Bestimmung ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Unterthanen ist. So wenig die Regierung Natur- oder Kunstprodukten einen Preis

festsetzen kann, so wenig kann sie auch den Preis oder Werth der Kapitalien bestimmen. Seit der Einführung der Handwerksinnungen sehen sich die Regierungen freilich genöthiget, den verarbeiteten Produkten derselben die Taxen vorzuschreiben, um das Publikum nicht von der geheimen Verabredung der Innungsgenossen in Ansehung des Preises der ersten Bedürfnisse unter sich, abhängig zu machen. Diese Dazwischentretung der Regierungen gründet sich aber lediglich auf einen Mißbrauch, der in dem Daseyn der Innungen liegt, und dadurch unschädlich gemacht werden soll. Ein solcher Mißbrauch findet aber bey den Kapitalisten nicht Statt, da diese in keine Innungen vereiniget sind, mithin auch in dieser Rücksicht das Publikum des Einflusses der Regierungen in seine Verhältnisse mit den Kapitalisten nicht bedarf. Die Regierungen haben eigentlich auch gar keinen rechtlichen Grund, den Werth der Kapitalien oder den Zinsfuß festzusetzen. Denn in wiefern es von der Willkühr des Kapitalisten abhängt, sein Kapital für diese oder

jene Zinsen auszuleihen, kann er nicht gezwungen werden, es für geringere Zinsen, als er verlangt, zu verleihen. Geschieht es gleichwohl, verwilliget ihm das Gesetz weniger, als er verlangt, so ist dieses Verfahren ganz willkührlich, da nach dem natürlichen Rechte ein jeder den vortheilhaftesten Gebrauch von seinem Vermögen zu machen befugt ist, und die positiven Gesetze keine Rechte eines Bürgers einschränken können, durch deren Gebrauch die Rechte der übrigen nicht gekränkt werden. Außerdem ist jenes Verfahren auch unpolitisch; denn der Kapitalist, der sich in der vortheilhaftesten Anwendung seines Kapitals eingeschränkt sieht, wird sein Kapital in das Ausland ziehen, wo er freier damit handeln kann. Die Regierung entziehet also durch ihr willkührliches Verfahren dem Lande das Mittel, die produktiven Arbeiten zu vervollkommnen, und mit ihnen zugleich den Reichthum des Landes zu vermehren. Die Bestimmung des Zinsfußes hängt aber so lange von der Willkühr der Kapitalisten ab, als die Nachfrage nach Kapitalien, die man borgen will,

un-

ungleich stärker ist, als die Quantität der Kapitalien, die zu verleihen sind. Da nun der allgemeine Grundsatz, daß jedem Unterthan, die Früchte seines Fleißes und seiner Sparsamkeit auf das vortheilhafteste anzuwenden frey stehen muß, auch von den Kapitalisten gilt, so muß er auch sein Kapital so hoch ausleihen können, als es die jedesmalige Beschaffenheit der Konkurrenz derer, welche gegen Zinsen ausleihen, und derer, welche sie borgen wollen, verstattet; und zwar um so mehr, als die Regierung ohnehin kein Maximum der Zinsen bestimmen kann, über welches hinaus kein Kapital verliehen werden soll; indem die Proportion der Summe des im Lande zu verleihenden und des zu leihenden Kapitals alle Augenblicke abwechselt, und also kein haltbarer Punkt vorhanden ist, den die Regierung zur Vorausbestimmung des Maximums auf alle kommende Fälle, die, so wie sich jene Proportion verändert, auch wieder eines veränderten Maximums bedürfen, ergreifen und festhalten könnte. Hängt hingegen die Bestimmung des Zins-

fußes

fußes nicht von der Willkühr der Kapitalisten, sondern von der Konkurrenz der Kapitalien, die zu verleihen sind, in wiefern sie ungleich größer ist, als die Summe der zu leihenden Kapitalien, ab; so ist die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes vergeblich; weil alsdann der Werth der Kapitalien von selbst fällt und unter das gesetzliche Maximum, das, wenn es seinen Zweck, den Erpressungen des Wuchers vorzubeugen und dabey doch auch den Kapitalisten nicht zu nöthigen, sein Geld unter dem Werthe seines Gebrauchs auszuleihen, erreichen soll, etwas über den niedrigsten Marktpreis bestimmt seyn muß, herabsinkt.

Durch Erhöhung des positiven Werthes des Geldes. Gold- und Silbermünzen, so wie überhaupt alles geprägte Metall oder Geld, hat einen doppelten Werth: einen relativen, d. i. einen solchen, der durch das Verhältniß seines Vorraths zu der Quantität der Arbeit oder Güter, die man damit kaufen kann, bestimmt wird; und einen positiven oder

Nominalwerth, d. i. einen solchen, der blos von dem innern Gehalt und Gepräge der einzelnen Stücke und dem Verhältnisse dieser Stücke von einem Metalle (z. B. des Goldes) gegen Stücke von anderm Metalle (z. B. des Silbers) abhängt. Von diesen zwey Arten des Werthes ist die erstere steten Veränderungen unterworfen, und er richtet sich nach der größern oder geringern Konkurrenz der Arbeiter, deren die produktiven Klassen bedürfen, und der natürlichen und verarbeiteten Produkte derselben, in Verbindung mit dem größern oder geringern Vorrathe des Geldes. Die Veränderung dieses Werthes des Geldes hat auf den Kapitalisten keinen Einfluß. Denn entweder ist der Vorrath des auszuleihenden Kapitals in einem Lande groß, oder er ist nur gering. Im erstern Falle ist auch die Konkurrenz der Kapitalisten größer, und sie sind genöthiget, ihre Kapitalien für geringere Zinsen zu verleihen; im andern hingegen ist ihre Konkurrenz klein, mithin ihr Zinsfuß größer. Werden, bey einem großen Vorrathe von Kapitalien, auch,

wie natürlich ist, mehrere derselben zu produktiven Arbeiten angewendet, so sind auch die Waaren wohlfeiler, folglich verliert auch der Kapitalist, durch den geringen Zinsfuß, mit welchem er sich begnügen muß, nichts, und die Folgen der Theurung der ersten Bedürfnisse, die aus andern äußerlichen Naturereignissen entstehen, trägt er nicht allein ohne seine oder irgend eines Menschen freiwillige Mitwirkung, sondern er kann sich seines Verlustes auch wieder, wenigstens zum Theil, dadurch erhohlen, daß sich die durch den allgemeinen Mißwachs in Verlust gesetzten Landleute genöthiget sehen, Kapitalien aufzunehmen, die Konkurrenz der Kapitalisten dadurch verkleinert, und folglich der Zinsfuß derselben erhöhet wird. Ein großer Kapitalienvorrath, bey wenig produktiver Arbeit und Industrie, ist entweder in so ferne denkbar, in wiefern Geldkapitalien nur durch produktive Arbeiten erworben werden; oder wenn Geldkapitalien auf andern Glückswegen erlangt sind, so wird der Kapitalist, bey der geringen Konkurrenz derer, die sie zu produk-

tiven Arbeiten anwenden könnten, um sie nicht unbenutzt zu lassen, selbst produktive Arbeiten zu unternehmen genöthiget seyn. Ist der Vorrath der Kapitalien gering und der produktiven Arbeit wenig, so wird der Schade, der aus dem höhern Preise der letztern entsteht, dem Kapitalisten wieder durch den höhern Zinsfuß vergütet, oder, wenn er sein Kapital noch vortheilhafter nutzen zu können glaubt, so ist es seine eigene Schuld, wenn er es zu diesem Zwecke nicht auf eigene produktive Unternehmungen verwendet. Wären die Natur- und verarbeiteten Produkte in einem geldarmen Lande, im Verhältniß mit der Quantität des cirkulirenden Geldes wohlfeil, welches jedoch widersprechend ist, so würde der Kapitalist auch in diesem Falle keinen Nachtheil leiden. Da auf solche Art der reale Werth des Geldes mit dem Werthe der Waaren entweder im Gleichgewichte, oder es doch in des Kapitalisten Macht steht, den Schaden, der für ihn aus der Disproportion des Geld- und Waarenwerthes erwachsen kann, auf eine andere durch die Anwen-

dung seines Kapitals bestimmte Art, wieder gut zu machen; so wird nur die Veränderung des positiven oder Nominalwerths des Geldes einen nachtheiligen Einfluß, ohne sein Zuthun oder Verschulden, haben können.

Der Nominalwerth der Münzen, besonders der harten Sorten, sollte dem innern Werthe der Münzen gleich, und also auch, so wie dieser, immer unveränderlich seyn, so sehr sie sich auch vermehren oder vermindern möchten; denn ihre Vermehrung und Verminderung kann nur ihren relativen Werth, in so fern, als für dieselben Produkte entweder ein geringeres oder größeres Quantum an Münzen bezahlt werden muß, verringern oder erhöhen. Was nun zuvörderst die gesetzliche Erhöhung des Nominalwerthes der Gold- und Silbermünzen betrifft, die etwa eine Regierung mit den von ihr geprägten Münzen vornimmt, so kann dieses Verfahren, der Proceß mag auf diese oder jene Art geführet worden seyn, dem Kapitalisten, der sich in dem Besitz eines Vorrathes solcher

Münzen befindet, gar nicht vortheilhaft seyn, sondern er ist ihm vielmehr nachtheilig. Nicht vortheilhaft; denn einmal werden ihm Kapital und Interessen von seinem Schuldner in derselben Münze wiederbezahlt, und dann muß er die Waaren, die er dafür einkauft, in dem Verhältnisse theurer bezahlen, als der Münze an innerm eigentlichen Werthe abgeht; weil der Ausländer, der mit dem inländischen Kaufmanne im Verkehr steht, dergleichen Geldsorten nur nach ihrem innern Werth annimmt, oder dieselben, als eine betrügliche Waare, wieder ihren Weg in das Land, aus welchem sie gekommen sind, zurücknehmen läßt; der inländische Fabrikant, Kaufmann und Krämer also durch einen Aufschlag auf seine Waaren sich seines aus der Anwendung solcher Kapitale in seinem Gewerbe oder Handel entstandenen Schadens zu erhohlen suchen muß. Schädlich sogar ist ihm eine solche Erhöhung. Denn da er einmal in dem Besitze solcher Münzvorräthe ist, und diese, in wiefern er bloßer Kapitalist ist, nicht anders, als

daß er sie gegen Zinsen ausleiht, anwenden kann, folglich sie immer in der Art, wie sie sind, und in dem Werthe, wie er sie ausgeliehen hat, zurück erhält; so muß er am Ende, da dergleichen über ihren innern Werth ausgeprägte Münzen außer Kurs kommen, und auf ihren wahren Werth herabgesetzt werden müssen, so viel daran verlieren, als sie weniger werth sind. Und so ist es auch in dem Falle, wenn der bisherige Nominalwerth einer groben Gold- und Silbermünze, die bisher im Gange war, herabgesetzt wird. In einem Lande, wo diese oder jene Münze anfänglich, z. B. um $\frac{1}{8}$ oder $\frac{2}{8}$ höher ausgeprägt worden, als ihr innerer Werth beträgt, muß dieselbe auch von allen Inländern, die aus den öffentlichen Kassen dieses Landes Bezahlung erhalten, angenommen werden. In kurzer Zeit kömmt sie im Lande in Umlauf, ehe das Publikum erfährt, daß die Münze um so viel geringer sey, als sie ausgeprägt ist. Alle diejenigen, in deren Privatkassen Vorräthe davon geflossen sind, und besonders die Kapitalisten, die kein produktives Ge-

werbe treiben, müssen diese Vorräthe, so wie sie solche nach ihrem ursprünglichen Nominalwerthe erhalten haben, behalten, und können den Verlust, den sie durch die über kurz oder lang erfolgende Herabsetzung erleiden, durch nichts ersetzen.

Indirekt wird endlich jede Unternehmung der Regierung, jede Einrichtung in der bürgerlichen Gesellschaft, den Kapitalisten nachtheilig, die die volle Freiheit der Industrie und des Handels der Unterthanen einschränkt und stört. Je geringer das Quantum der Kapitalien überhaupt ist, das jährlich zu produktiven Arbeiten in einem Lande verwendet wird, desto weniger werden auch verzinsliche Kapitalien abgesetzt, und desto mehr bleiben also auch Kapitalien unbenutzt in den Händen der Kapitalisten. Sind der Kapitalisten in einem Lande, aber auch der produktiven Arbeiter, die des Geldes derselben bedürfen, wenige, so wird der Vortheil, den die erstern aus ihren Kapitalien ziehen, auch verhältnißmäßig gering seyn. Viele Kapitalisten, bey wenig pro-

duktiven Arbeiten, verderben sich selbst den Handel; wo hingegen eine große Anzahl produktiver Arbeiter verzinslicher Kapitalien bedarf, weil es ihnen leicht ist, aus der Anlegung derselben einen Gewinn zu ziehen, da wird auch die Konkurrenz der Kapitalisten, die von ihren Geldrenten leben, nie so stark seyn, daß nicht jeder sein Kapital mit Vortheil sollte benutzen können. Nicht daß ein großer Geldvorrath in den Händen einiger oder mehrerer Personen in einem Lande vorhanden ist, sondern die Anwendung dieses Vorraths zu produktiven Arbeiten, der Werth, der ihm dadurch hinzugesetzt wird, und der schnelle durch Industrie bewürkte Umlauf desselben aus einer Hand in die andere, macht den Reichthum des Landes aus; ja, selbst die Besitzer dieser Vorräthe sind so lange nicht reich zu nennen, als sie sich außer Stande befinden, dieselben entweder selbst zu produktiven Arbeiten anzuwenden, oder durch andere anwenden zu lassen, und auf diesem Wege sich die Anschaffung alles dessen, was sie bedürfen mögen, möglich zu machen und zu erleichtern.

Es giebt viererley Klassen produktiver Beschäftigungen; 1) die Hervorbringung und Emporbringung aller rohen Produkte, die der Landbau und die mit derselben verknüpfte Landwirthschaft, der Bergbau, und die Fischerey gewähren; 2) die Verarbeitung dieser rohen Produkte; 3) der Großhandel mit den rohen und verarbeiteten Produkten; und 4) der Kleinhandel mit denselben. Zum Anfange sowohl als zur Fortsetzung und Erweiterung jeder dieser produktiven Arbeiten braucht der Unternehmer ein Kapital, es mag nun von ihm selbst erst auf andere Weise erworben, oder geborgt seyn. Das verhältnißmäßig größte Kapital erfordert die genannte erste Klasse, die auch die mehrsten Menschen beschäftigt, und eben deswegen auch, da die Arbeit derselben aus den durch sie erzeugten Produkten vergütet werden muß, diesen Produkten den verhältnißmäßig größten Werth hinzusetzt. Weniger groß ist das Kapital, das in der Anlegung, Fortsetzung und Erweiterung der Manufakturen und Fabriken, die sich mit der Verarbeitung der rohen Mate-

rialien der vorigen Klasse bis zum Verbrauch abgeben, steckt; sie beschäftigen auch verhältnißmäßig wenigere Hände, und setzen auch ihren Produkten um deswillen einen geringern Werth hinzu; und so vermindert sich auch bey den übrigen produktiven Klassen das Verhältniß der Größe des Kapitals, das in ihrem Handel liegt, der Anzahl der Arbeiter, die sie beschäftigen, und des Werths, den sie den Produkten der vorigen beiden Klassen hinzufügen. So verschieden aber das Verhältniß zwischen diesen vier hervorbringenden Klassen in den bemerkten Rücksichten seyn mag, so stehn sie doch alle unter einander in einer so genauen Beziehung und Verbindung, daß alle Schicksale, die die eine treffen, auch von den übrigen mit empfunden werden, unter der Einschränkung und Hemmung der Freiheit des Verkehrs der einen, auch der Verkehr der übrigen leidet, und alles was den Würkungskreis der einen einengt, auch den Würkungskreis der andern in engere Grenzen bringt. Die Lähmung der Thätigkeit der einen, zieht die Verminderung der Thä-

tigkeit der übrigen in gleichem Maaße nach sich; und natürlich muß auch das, was die größere Ausdehnung der produktiven Beschäftigungen unmöglich macht, was sie niederhält, drückt und in enge Schranken zwingt, auch auf den aus der Anwendung des Kapitals zu ziehenden Vortheil einen mächtigen Einfluß haben. Wo der, der Lust zu irgend einer produktiven Unternehmung hätte, durch Hindernisse, die ihm politische Verfassungen, Einrichtungen, Gesetze, Monopolien ꝛc. in den Weg stellen, sich zurückgeschreckt sieht, oder wo er zum Voraus sieht, daß der Nutzen, den er aus dieser oder jener Art des Gewerbes ziehen kann, der Gefahr, Sorge uud Arbeit, die er dabey unternimmt, wenig oder gar nicht entspricht, da wird er auch keinen Reiz haben, ein Kapital anzuwenden, und am wenigsten es gegen Zinsen borgen; wer es der Mühe nicht werth hält, sich mit einem unfruchtbaren Gewerbe ferner zu beschäftigen, wird das dazu erborgte Kapital wieder zurückerstatten; bey denen, die es noch beibehalten, wird die Sicherheit des Darlei-

hers verhältnißmäßig abnehmen, und der Kapitalist, wenn er sein Kapital nicht sicher unterzubringen weiß, entweder damit ins Ausland zu ziehen, oder es auf Gerathewohl an Verschwender und Projektenmacher zu verleihen genöthiget seyn.

Wenn dem Kaiser und Reiche das Recht zusteht, und die Pflicht obliegt, die höchste Aufsicht darüber zu führen, daß die mittelbaren Reichsunterthanen von ihren Regenten nicht willkührlich und ohne ihren Willen besteuert werden, so sind sie auch berechtiget und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen zur leichten und bequemen Entrichtung der verwilligten Abgaben, mithin zur leichten Anschaffung der Mittel ihrer Subsistenz und zur freien Treibung ihres Gewerbes, Handels und Wandels, kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern ihnen auch hierzu aller mögliche Vorschub gethan werde. Da nun unter denen, die sich ein Einkommen erwerben, auch die Kapitalisten, als eine auf die Beförderung und Aufnahme der produktiven Arbeiten

großen Einfluß habende Klasse mit begriffen sind, so ist das Recht und die Pflicht des Kaisers und Reichs, auch diese in der Art, wie sie sich durch Anwendung ihres Kapitals ein Einkommen verschaffen, nicht stören zu lassen, sondern ihnen hierunter vielmehr beförderlich zu seyn, außer Zweifel. Von diesem Rechte und dieser Pflicht ist aber von Seiten des Reichs nicht immer der richtige Gebrauch gemacht worden.

So lange das Geld in den mittlern Zeiten Deutschlands noch selten war, konnte freilich von Zinsen für ausgeliehene Kapatalien noch nicht die Rede seyn. Nachdem auch unter Otto I. im 10ten Jahrhunderte durch die Entdeckung der Bergwerke auf dem Harze sich der Vorrath des Geldes in Deutschland vermehrt hatte, ward gleichwohl die Verleihung des Geldes gegen Zinsen, aus Mißverstand einer Stelle in den Mosaischen Schriften, durch die in Deutschland angenommenen Gesetze für unerlaubt gehalten und als dem göttlichen Gesetze zuwider, wiewohl mit einer seltsamen Ausnahme der Lombarden und Juden,

strenge verboten. Die Natur behauptete jedoch in Kurzem, ihr Recht gegen einen so unnatürlichen Zwang; das päbstliche Verbot fieng allmählig an, in Abnahme, und zuletzt ganz in Vergessenheit zu gerathen. In welchem Zustande damals Ackerbau, Handel, Künste und Gewerbe in Deutschland gewesen seyn mögen, und wie es um den Gebrauch der natürlichen und uneinschränkbaren Rechte der Deutschen Unterthanen ausgesehen haben mag, läßt sich leicht begreifen. Da außer Juden niemand Geld auf Zinsen verleihen durfte, ohne sich der härtesten Kirchenstrafe auszusetzen, so konnte auch von keinem ein Grundstück erkauft, ein Gewerbe angefangen und ein Handel angelegt werden, der hierzu eines Geldvorschusses benöthiget, und dafür zur Sicherheit des Gläubigers ein antichretisches Unterpfand anzubieten im Stande war. Der Kreislauf des Geldes war nur in sehr enge Grenzen eingeschlossen, da der Geldvorrath aus den Händen derer, bey welchen er sich befand — und das war noch obendrein größtentheils die unproduktive

Geistlichkeit nicht in die Hände unterneh- mender und industriöser, aber geldloser Leu- te, die sich gern geregt hätten, übergehen konnte. Ueberdieß veranlaßte auch jenes Verbot der Zinsnehmung für ausgeliehene Kapitalien die Reichen, dasselbe auf eine für sie sehr vortheilhafte und für die, die ihres Geldes bedurften, oft höchst nachthei- lige Weise zu umgehen. Wer Grundstücke besaß, aber ein Kapital brauchte, mußte ein solches, das ohngefähr so viel, oder auch wol noch mehr werth war, als die ihm vorgeschossene Summe, seinem Gläubiger käuflich überlassen, jedoch so, daß jener sein Grundstück in der Nutzung behielt, und diesem nur einen Theil des Kapitals, gleich- sam als Zins zur Anerkennung seines Ober- eigenthums, zu entrichten hatte. Spä- terhin, nämlich im 13ten Jahrhundert, war dieses Recognitionsquantum, auf zehn vom Hundert bestimmt, d. i. eben so hoch, als nach dem §. 26. des Landfriedens des Rheinischen Bundes, die Juden Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien nehmen durften. Oder man verband diesen Kontrakt auch mit

dem

dem Lehnsverträge, so daß er entweder dem, der ihm solches darlieh, dafür sein Allod als ein Lehn übertrug, und ihm, zur Sicherheit seines Kapitals, die Benutzung desselben, bis zur Abtragung des Kapitals, überließ; oder, daß, wenn der Lehnsherr von seinem Vasallen ein Kapital erhielt, jener diesem sein eigenthümliches Grundstück als nutzbares Eigenthum übergab, und demselben zugleich lehnspflichtig wurde. Oder, wer eines Kapitals benöthiget war, kaufte zum Scheine von einem Kaufmanne, der ihm solches vorschießen wollte, eine Quantität von Waaren, für einen hohen Preis, und verkaufte sie demselben, entweder unmittelbar oder mittelbar, durch einen andern, um einen geringern Preis wieder, so, daß auf diese Art das, was eigentlich Leihkontrakt war, in einen Kaufkontrakt verwandelt, und der Schuldner als Käufer und Verkäufer übervortheilt wurde. Er hatte durch den Wiederverkauf der Waaren nur eine geringe Summe erhalten, und war dem Kaufmanne durch den Abkauf der Waaren für eine größere ver-

haftet; er verlor also an dem geliehenen Kapitale so viel, als er durch den Wiederverkauf der Waaren von seinem Gläubiger weniger erhalten hatte, und das rechnete der Kaufmann statt der Zinsen.

Da sich das Gesetz, von ausgeliehenem Gelde keine Zinsen zu nehmen, nicht schützen konnte, so ließ man es fahren, und hob es sogar indirekt durch eine gesetzliche Bestimmung der Zinsen im 16ten Jahrhundert auf*). Lange vor dieser Zeit, und vom 11ten Jahrhundert an, scheinen 10 Procent die gesetzliche Summe gewesen zu seyn, die der Gläubiger zu nehmen berechtiget war, da man das die Zinssumme bestimmende Gesetz, das anfänglich blos für die Juden galt, zuletzt, als das Verbot der Zinsnehmung von selbst seine Wirkung verloren hatte, auch auf die christlichen Gläubiger höchst wahrscheinlich ausgedehnt, und in den Gerichten nach der Analogie dessel-

*) Reichspolizeiordn. von 1548. t. 17. §. 8. 1577. t. 17. §. 9. Rec. deput. de 1600. §. 139 und 52. Reichsabsch. von 1654. §. 174.

ben gesprochen haben mag. Als sich späterhin der Vorrath des Geldes, und folglich auch die Konkurrenz der Geldverleiher in Deutschland noch mehr vermehrte, sank auch der Marktpreis der Zinsen unter jenen in den Gerichten gültigen, und das alte Judenzinsgesetz kam nicht mehr in Anwendung, weil niemand sein Geld für 10 Procent, geschweige denn noch höher unterbringen konnte. Es gab also wenige, oder vielmehr gar keine Wucherer mehr, gegen die man hätte klagbar werden können. Gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts möchte wol der Marktpreis der Zinsen zwischen 6 und 7 von Hundert geschwankt haben, und auch wol noch manches Kapital für mehr als 6 Procent verliehen worden seyn, weil, ohngeachtet des Reichspolizeigesetzes von 1548, welches die Zinsen auf 5 von 100 bestimmte, nicht verhindert werden konnte, daß nicht noch sehr häufig Kapitalien für 6 Procent und darüber verliehen worden wären. Ohnfehlbar hat man auch von Reichswegen bey dieser gesetzlichen Bestimmung nicht den höchsten Marktpreis,

für welchen zu jener Zeit Kapitalien verliehen wurden, auch nicht den mittlern, sondern vielmehr den niedrigsten Marktpreis zur Regel genommen, wie daraus erhellet, daß sogar noch jetzt, bey einem ungleich größern Vorrath an Gelde, 5 und zuweilen auch 6 Procent nicht so ganz ungewöhnlich sind, die größere Anzahl von Kapitalien also zu jener Zeit eben so für 6 bis 7 Procent ausgeliehen worden seyn mögen, als sie gegenwärtig zu 4 und 5 von Hundert ausgeliehen zu werden pflegen. Es ist bereits oben angeführt worden, daß, wenn das Eigenthumsrecht der Kapitalisten nicht beeinträchtiget werden soll, das Gesetz den Zinsfuß etwas über den niedrigsten Marktpreis ansetzen müsse, d. i. etwas höher als die Zinsen, die von Personen genommen werden, die für die Wiedererstattung des Kapitals vollkommene Sicherheit leisten können. Wer eine solche Sicherheit nicht leisten kann, muß sich gefallen lassen, höhere Zinsen zu verwilligen, um dem Gläubiger einigermaßen die Gefahr zu vergüten, die er durch Verleihung seines Kapitals an

einen nicht genugsam sichern Schuldner übernimmt. Geschieht die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes auf diese Art, so wird dadurch die Pflicht der Gerechtigkeit sowohl gegen Schuldner als gegen Gläubiger erfüllt, und die Rechte der Bürger bleiben in denen, die ein Einkommen aus ihren Kapitalien ziehen wollen, nicht minder als in ehrlichen Leuten, die ohne Anwendung eines Kapitals kein ernährendes und hervorbringendes Gewerbe anfangen und unterhalten können, ungekränkt. Denn der Kapitalist ist durch das Gesetz nicht eingeschränkt, in wiefern es den Werth der Zinsen über den niedrigsten Marktpreis bestimmt, und nur auf diesen kann er rechnen, wenn er sein Geld ganz sicher unterbringen will. Das Gesetz verdirbt ihm auch den Kauf nicht; denn es setzt den Werth des Zinsfußes sogar höher an, als ihn die Konkurrenz der auszuleihenden und gesuchten Kapitalien, d. i. die Natur dieser Art von Handel selbst, dem Wunsche der vollkommensten Sicherheit des Kapitalisten angemessen, bestimmt. Hat er Lust, einen

Theil dieser Sicherheit gegen einen höhern Zins auf das Spiel zu setzen, so läßt es ihm auch hierin seine Freiheit, wiewohl es derselben, wie Recht ist, gegen die Ungebühr seiner Forderungen, zur Aufrechthaltung der Unvermögendern, die auch leben und sich etwas erwerben wollen, Schranken setzt; die es übrigens aber auch nicht mißbilligen können, daß sie von ihrem Gläubiger und selbst durch das Gesetz höher taxirt werden, da sie den Grad der Sicherheit, die andere durch ein hinlängliches Unterpfand oder durch Gewährschaft reicher und angesessener Personen leisten, nicht gewähren können, und die Bedenklichkeit des Darleihers, wegen der möglichen Gefahr des künftigen Verlustes des Kapitals, sonst durch nichts, als den erhöheten Zins, einigermaßen zu heben im Stande sind.

Die höchste gesetzgebende Gewalt im Deutschen Reiche hat sich seit dem Jahre 1548, wo sie den höchsten erlaubten Zinsfuß auf 5 von Hundert bestimmte, bis jetzt nicht weiter um diesen Gegenstand beküm-

mert; und hat dadurch und daß sie den natürlichen Gang des Kapitalienhandels nicht unterbrochen hat, den Fehler wieder gut gemacht, der durch Fortsetzung des damals nach dem niedrigsten Marktpreise bestimmten gesetzlichen Zinsfußes begangen worden.

Aber jene reichsgesetzliche Bestimmung des Zinsfußes ist nicht einmal ein Fehler zu nennen. Denn in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 ist die Rede eigentlich nur von wiederkäuflichen Zinsen, welches zu jenen Zeiten die einzige bekannte Art war, sein Geld auf Interessen auszuleihen, aber nicht von Zinsen vom Darlehn (mutuo), die damals noch gar nicht bekannt waren. Nach diesem Reichsgesetze wurden alle über wiederkäufliche Zinsen geschlossene Kontrakte für wucherlich erklärt, in welchen mehr als 5 Procent an dergleichen Zinsen versprochen worden. Als nun in der Folge die eigentlichen, noch heutiges Tages gebräuchlichen Gelddarlehne aufkamen, so wurden zwar bey dem Reichskammergerichte in Schuldsachen den Gläubigern die

Zinsen als unerlaubt ab; und nur die Verzugszinsen von 5 Prozent zuerkannt, und zwar aus dem Grunde, weil jene Reichsgesetze, da sie alle Kontrakte, in welchen über 5 Procent wiederkäufliche Zinsen versprochen waren, für ungültig erkannt hatten, nun auch von dem Reichskammergericht auf die Darlehne, die man zu jenen Zeiten noch immer über 5 Procent gemacht haben mag, angewendet wurden. Das Kammergericht ist endlich über diesen Gegenstand selbst zweifelhaft geworden, und es hat in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts unter die dubia Cameralia mit gezählt: ob auch die stipulirten Zinsen (nicht blos die Verzugszinsen) den Gläubigern adjudicirt werden müßten, welcher Zweifel ihm dann auch durch den R. Absch. von 1654 gelöset worden zu seyn geschienen, weil das R. K. G. nach dieser Zeit die versprochenen Zinsen in Anlehnsfällen den Kreditoren, jedoch nur von der Zeit jenes Reichsabschiedes an, zugesprochen, wegen der vor derselben verfallenen Zinsen aber die Kreditoren zu einer beson-

dern rechtlichen Ausführung verwiesen hat. Allein auch hier hat das R. K. G. den §. 174. des Reichsabschiedes von 1654 weiter, als es die Absicht der Gesetzgeber war, ausgedehnt, und den Inhalt desselben als eine allgemeine Regel für alle auf Zinsen ausgeliehene Kapitalien genommen, da er doch ausdrücklich nur für solche Schuldner galt, die durch den 30jährigen Krieg ruinirt worden waren, von welchen allein mehr nicht als 5 Procent Zinsen genommen werden sollten. Daß dieses der eigentliche Sinn des Reichsabschiedes gewesen sey, erhellet auch daraus, daß der Reichshofrath jederzeit auf die Bezahlung der 6 Procente, wenn sie im Kontrakte stipuliret waren, erkannt hat, und daß auch nach der Erscheinung jenes Reichsabschiedes noch immer und bis jetzt in vielen Provinzen Deutschlands 6 Procent gebräuchlich geblieben und sogar durch positive Gesetze als höchster Zinsfuß autorisirt sind.

Wer, wenn sonst alles übrige gleich ist, d. i. wenn die Beschaffenheit der Konkurrenz der Verleiher und Borger kein anderes

Verhältniß in die Preise der Zinsen bringt, sein Kapital ganz sicher unterbringen will, begnügt sich mit 3 und 4 Procent, bey minderer und dem geringsten Grade von Sicherheit mit 5 und 6 Procent. Es ist auch recht gut, daß die höchste gesetzgebende Gewalt es bis jetzt hierbey hat bewenden lassen; denn diese Bestimmungen ergeben sich immer besser und zuverlässiger von selbst; überdieß dürfte wol gegenwärtig der Marktpreis der Zinsen auf einem so niedrigen Grade stehen, daß er sich ohne Nachtheil der Kapitalisten schwerlich noch tiefer herabsetzen lassen möchte, als ihn der Handel mit Gelde bereits gesetzt hat. Jener Marktpreis der Zinsen steht jetzt mit den Landrenten im Gleichgewicht, und dieses scheint gerade, wenn sonst andere äußere Umstände die ersten Bedürfnisse nicht vertheuern, das rechte Verhältniß zu seyn, in welchem beide, Geld und Landrente, mit einander stehen müssen. Ob nun wohl der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung des Deutschen Reichs der Vorwurf nicht gemacht werden kann, bis jetzt etwas Nach-

theiliges für diejenigen, welche von Geldrenten leben, in der bisher betrachteten Rücksicht, gethan zu haben; so ist doch aber auch nichts von ihr geschehen, wodurch das Recht des freien Gebrauchs des Eigenthums dieser Bürgerklasse, gegen künftige willkührliche Einschränkungen von Seiten ihrer unmittelbaren Regierungen sicher gestellt wäre; da denselben durch kein Reichsgesetz, in Ansehung künftiger möglicher Bestimmungen des Zinsfußes unter dem Marktpreise, kein Ziel gesetzt ist, und der Fall immer wieder eintreten kann, daß in diesem und jenem Lande die Zinsen über die Gebühr erniedriget, und den Creditoren, wie es noch jetzt bey dem Reichskammergerichte geschieht, sechs Procent abgesprochen werden.

Was hiernächst die Besteurung der Kapitalisten, als solcher, betrifft, so ist von Seiten der höchsten Gesetzgebung des Reichs hierüber eben so wenig, als über die Arten der Steuern und Abgaben überhaupt, die ein Reichsstand in seinem Lande soll erheben können, reichsgesetzlich bestimmt wor-

den. Ich meine, daß es einem jeden Reichsstande freigelassen sey, alle Gegenstände, die einen Gewinn abwerfen, mit Abgaben zu belegen, wenn nur den Unterthanen keine andern Auflagen, als solche, angesonnen werden, als welche, nach Maaßgebung des Reichsabschieds vom Jahre 1648, 1) das Reich, zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit, verwilliget, 2) die Exekutionsordnung und die davon abhängende Kreisverfassung nöthig macht, und 3) die Landesdefension gegen wirkliche mit Grunde zu befürchtende Angriffe, dem Herkommen und erheischender Nothdurft gemäß, erfordert. Haben die in einem Reichslande aufgelegten Steuern nur eine von diesen Eigenschaften; sind sie nur entweder vom Reiche zu seiner Vertheidigung verwilligt, oder zur Bestreitung des Aufwands bestimmt, den die Kreisverfassung zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit erheischt, oder werden sie zur Vertheidigung des Reichslandes, so wie sie seit dem Jahre 1648 herkömmlich sind, und wie es das wirkliche Bedürfniß an die Hand

giebt, ausgeschrieben; so hat alsdann der Reichsstand freie Gewalt, diese Steuern von seinen Unterthanen zu erheben, wie und von welchen Gegenständen und Personen er will, folglich auch von den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien so gut als von Ländereien und Consumtibilien, von Kapitalisten so gut als von Hausbesitzern, Einmiethlingen u. s. w. Ob auch durch die Art der Besteurung und der Erhebung für das Land überhaupt, für Handel und Gewerbe, für ganze Volksgemeinheiten und einzelne Stände Nachtheile entstehen, Rechte gekränkt, ganze Klassen zum Schaden der übrigen begünstiget, oder zur Begünstigung anderer benachtheiliget werden können; darüber verfügt die höchste gesetzgebende Gewalt des Deutschen Reichs nichts. Was insbesondere die Besteuerung der Kapitalisten betrift, so haben wir bereits oben gesehen, daß sich dieselbe mit den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft und der Staatsklugheit nicht vereinbaren lasse, und daß sie folglich in sofern nie in Ausführung gebracht werden sollte. Da inzwischen

diese Art der Besteuerung den Regeln des Rechts nicht widerstreitet, weil nach denselben der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse von allem, was ein reines Einkommen unter dem Schutze des Gesetzes abwirft, einen verhältnißmäßigen Beitrag fordern kann; die Interessen von ausgeliehenen Kapitalien aber ein solches reines Einkommen sind, so thun freilich die Regierungen, welche Zinsen von Kapitalien mit Abgaben belegen, zwar nicht unrecht; aber ob sie auch staatswirthschaftlich und klug handeln ist eine andere Frage. Eine Handlung oder Verfügung, die nicht durch Pflicht geboten ist, wird, wenn sie auch mit dem Rechte besteht, dennoch besser unterlassen, wenn die Klugheit voraus sieht, daß sie statt des gehofften Nutzens Schaden bringen werde. Zum Glück giebt es auch in Deutschland nur sehr wenige Länder, wo verzinsliche Kapitalien versteuert zu werden pflegen, und Würtemberg, wo 100 Fl. Kapital 20 Kreuzer geben, und Salzburg, wo 10 Procent von den Zinsen entrichtet werden, möchten vielleicht noch die einzigen Deutschen

Länder seyn, in welchen Kapitaliensteuern bestehen.

Endlich ist auch der Nachtheil, der den Kapitalisten aus der geringen Ausmünzung des Geldes und besonders der harten Sorten entsteht, keinem Zweifel unterworfen. Der innere Gehalt der Münzen kann von den Münzberechtigten auf doppelte Art verfälscht werden; einmal, indem man die reine Materie der Münze, Gold oder Silber, mit einem geringhaltigern Metall, z. B. mit Kupfer, beschickt, d. i. das Korn der Münze verschlechtert; zweitens, indem man es an dem gehörigen Gewichte der Münze oder dem Schrote ermangeln läßt, und gleichwohl der Münze das Zeichen des Gewichts, das sie halten sollte, aufprägen läßt. Beide Arten der Verfälschung bringen den Kapitalisten, in dessen Eigenthum solche Münzen kommen, in Schaden. Der Privatmann, der auf die Redlichkeit der Regierung baut, und sich um so weniger einfallen läßt, daß er von dieser Seite her gefährdet werden könne, als er an dem al-

ten Gepräge und Stempel auch noch immer die alte gewöhnliche Münze von richtigem Schrot und Korne zu erkennen glaubt, nimmt allmählig dieses verfälschte Geld auf, legt es zurück und verleiht es. Endlich offenbart sich die Verfälschung und der wahre innere Werth solcher Münzen, sobald sie durch den Handel in die Hände auswärtiger Kaufleute gerathen, die nie versäumen, sich von der Beschaffenheit der ihnen zugeschickten Geldsorten zu überzeugen. Auf diese Weise kann ein solcher Betrug nur eine Zeit lang von scheinbarem Vortheile für den Münzherrn seyn, und er ist, um Handel und Wandel in seinem Lande nicht ganz zu ruiniren, genöthiget, dergleichen Geld auf seinen wahren Werth abzuschlagen, weil es entweder von den fremden Kaufleuten, die nach dem Verhältniß als die Münze mehr gilt als sie werth ist, auch ihre Waaren höher anschlagen, wieder in das Land zurückgeschickt, oder nur nach seinem innern Gehalt, oder gar nicht ferner angenommen wird. Der Eigenthümer solches Geldes, der es, mit seiner Arbeit oder durch Handel, auf rechtmäßige

mäßige Weise erworben und zu einem Kapital erspatet hat, ohne daß ihm dabey das, was diesem Gelde an innerm Gehalte fehlt, durch einen verhältnißmäßig erhöheten Werth seiner Arbeit, Waaren, oder Zinsen ersetzt worden ist, verliert also durch die Herabsetzung dieser Geldsorten auf ihren eigentlichen Werth an seinem Kapitale und den von der Zeit des Auslehnens desselben an bezogenen Einkünften so viel, als der Betrag des Kapitals nach geschehener Reduktion der Münze, nun weniger werth ist, da der Schuldner nun nicht verfehlen wird, ihm sein Kapital entweder in eben so vielen Stücken von gleicher Münze, wieder zu bezahlen, oder, wenn er ihn in andern Sorten abfindet, so viel von der Kapitalsumme abzuziehen, als diese nach dem innern Werthe des Geldes, in welchem sie ihm dargeliehen wurde, weniger werth war. Da die Kapitalien jederzeit in der Art, wie sie ausgeliehen werden, ein Eigenthum des Kapitalisten bleiben, und dieser, als solcher, sich nicht wie der Landeigenthümer, Manufakturist und Fabrikant, die sich durch Erhö-

hung des Preißes ihrer Waaren für den an schlechtem Gelde erlittenen Verlust schadlos zu machen wissen, helfen kann, so ist es dieser und die verzehrende und besoldete Klasse allein, die den Schaden, der aus unrichtigen Münzen entsteht, zu tragen haben; jener durch den Verlust eines beträchtlichen Theils seines Kapitals, und diese zugleich mit jenem durch den aus der Schlechtheit der Münze entstandenen höhern Preis der Lebensbedürfnisse.

Man kann in der That der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs keinen Vorwurf machen, daß sie gegen diesen, so wie überhaupt gegen die übrigen im Deutschen Münzwesen noch bestehenden Mißbräuche, nachsichtig gewesen wäre; vielmehr geben die seit der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts erschienenen Reichsmünzordnungen, und die in der Folge mit der neuesten Münzordnung von 1559 vorgenommenen Modifikationen und Zusätze, Beweise genug, daß sie es hierunter nicht an der nöthigen Thätigkeit hat ermangeln lassen. Daß sie aber dessenohngeachtet nicht hat durchdringen können;

daß noch immer eine unverhältnißmäßige Menge Scheidemünzen, und noch dazu in einem übermäßig geringen Gehalte, ausgeprägt werden; daß bisher alle Bemühungen einen allgemeinen festen Münzfuß einzuführen, vergeblich gewesen sind; daß man noch jetzt hier und da die Münzgerechtigkeit zu einem Gewerbe macht, das Einkünfte abwerfen soll; daß noch hier und da die Münze verpachtet, und dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß die groben Sorten ausgewechselt, eingeschmolzen und geringer ausgebracht werden; daß auch solche Stände, die keine Bergwerke in ihrem Lande haben, mit Vortheil münzen wollen, mithin den numerären Werth ihrer Münzen über den innern Gehalt derselben zu erhöhen und den Mangel des Goldes und Silbers durch Zusätze von geringerm Metalle zu verbergen suchen; daß alle diese Mißbräuche und Mängel, der darüber vorhandenen Gesetze ohngeachtet, bis jetzt nicht haben abgestellt werden können — davon liegt der Grund einzig und allein in der politischen Verfassung des Reichs, nach welcher das Interesse der Lan-

deshoheit der Deutschen Reichsstände mit dem Interesse der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs in stetem Widerspruche steht, und die letztere, als solche, sich keines ihr zuständigen Bergwerksregals, von welchem das Recht, Münzen zu prägen, abhängt, zu erfreuen hat. In jenen alten Zeiten, in welchen Deutschland eine mehr monarchische und despotische Regierungsform hatte, und die Kaiser noch souveraine Herren der Deutschen Reichsländer waren, die sie durch Statthalter regieren ließen, gehörte freilich das Recht zu münzen, so wie das Bergwerksregal, dem Kaiser ausschließlich. Nachdem sich aber die Fürsten, Grafen und Herren in ihren Statthalterschaften erblich gemacht, und die Landeshoheit errungen hatten, mithin im Deutschen Staatsrechte nunmehr als Grundsatz angenommen ist, daß die Reichsstände das Bergwerksregal, und als eine Folge von diesem, das Recht zu münzen, und die Münzgesetzgebung, vermöge ihrer Landeshoheit besitzen; so wird sich auch kein Reichsstand durch das, was ohne seine Beistimmung auf dem

Reichstage beschlossen wird, in seinem Lande binden lassen; er wird sich sogar, wenn er auch seine Stimme zu irgend einem das Münzwesen betreffenden Reichsgesetze gegeben hätte, gleichwohl, wenn es sein und seines Landes Interesse zu erfordern scheinet, vermöge seiner Landeshoheit für berechtiget halten, das durch ihn mit zu Stande gekommene Reichsgesetz in Abgang zu bringen und eine nach seiner Vorstellung seinem Interesse gemäßere, jenem Gesetze nicht entsprechende, Einrichtung zu treffen.

Was von Seiten der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs zum Vortheil oder Nachtheil der Kapitalisten durch Beförderung oder Vernachlässigung und Bedrückung des Handels und der Gewerbe gethan worden ist, und in wie fern sie durch die Regierungsform und die politische Verfassung in Beschliessung und Ausführung guter, die Aufnahme der producirenden Arbeiten und Beschäftigungen bezweckender Gesetze und Anstalten, begünstiget oder eingeschränkt werde, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

II.

Von denen, die ihren Erwerb aus der Landwirthschaft und aus der Verarbeitung der rohen Erzeugnisse ziehen.

Es liegt in der Natur der Deutschen Staatsverfassung, daß da, wo sich die Landeshoheit allein wirksam beweisen kann, und an keine reichsgrundgesetzliche Verfügungen gebunden ist, der Einfluß der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs aufhört, und ohne Wirksamkeit bleibt. Da es nun den Deutschen Reichsständen frey gelassen ist, ob und wie sie sich für die Aufnahme der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, der Fabriken, Manufakturen und des Handels, in ihrem Territorium verwenden wollen, so bleibt auch die höchste Gewalt des Deutschen Reichs in Rücksicht derselben ohne Einfluß; und für den Deutschen Landeigenthümer, Manufakturisten, Fabrikanten und Kaufmann ist in diesem Betracht eine allgemeine reichsgesetzliche Verfassung so gut als nicht vorhanden. Gleichwohl

giebt es Fälle genug, wo die höchste Gewalt des Reichs, zur Vertheidigung und Erleichterung des Genusses der Rechte des Deutschen Bürgers, und zur Entfernung der Hindernisse, die sich der Aufnahme seiner produktiven Beschäftigungen in den Weg stellen, ins Mittel treten sollte; es giebt Fälle genug, wo die Deutsche Landeshoheit nicht hinreicht, Ackerbau, Gewerbe und Handel in ihrem Reichslande nachdrücklich genug zu unterstützen; und Fälle genug, wo alle diese Zweige produktiver Beschäftigungen mit Provinzialeinschränkungen und Bedrückungen zu kämpfen haben, die sie nicht anders als mit Hülfe einer höhern Macht von sich abzuwälzen und jenen ihren Beschäftigungen einen lebhaftern Gang, eine freiere Thätigkeit zur vortheilhaften Benutzung ihres Kapitals und ihrer Arbeit zu geben im Stande sind. Ich will nichts davon sagen, wie widersprechend es dem Begriffe einer höchsten Gewalt ist, wenn es rechtliche Gegenstände und Verhältnisse in ihrem Staate giebt, in Ansehung deren sie gar keine Gewalt hat;

wenn es die Rechte der Bürger einschränkende Hindernisse, die blos in dem Willen eines Einzigen, und der üblen Provinzialverwaltung ihren Grund haben, nicht heben kann. Daß es aber Fälle giebt, in welchen die Hoheit des Kaisers und Reichs sich über die Landeshoheit erheben und die Fesseln zerbrechen sollte, die diese dem Deutschen Ackerbau, Gewerbe und Handel entweder selbst anlegt oder doch zu vernichten zu ohnmächtig ist, wird sich aus den Betrachtungen ergeben, die jetzt über jeden dieser Zweige der bürgerlichen Nahrung angestellt werden sollen, und wobey zu der richtigen Beurtheilung des Verfahrens der Deutschen Landesregierungen, folgende wenige Grundsätze, die allen jenen Zweigen gemein sind, Anleitung geben werden.

1) Jeder Bürger muß die vollkommenste Freiheit haben, sein Kapital und seinen Fleiß zur Verbesserung seiner Umstände auf das vortheilhafteste auf rechtlichem Wege zu gebrauchen.

2) Alle Zweige der bürgerlichen Nahrung, die sich in die drei Hauptgattungen,

Landwirthschaft, Gewerkschaften und Handel auflösen, müssen von jedem Staatsgliede, das sich denselben widmet, in ihrem ganzen Umfange, und ohne in Ansehung derselben an Einschränkungen gebunden zu seyn, getrieben werden können.

3) Diese Nahrungszweige dürfen nicht mit andern als solchen Abgaben belastet seyn, die zu Bestreitung der zu ihrem Behufe gemachten Ausgaben und Anlagen dienen.

4) Keiner dieser Nahrungszweige darf vor dem andern begünstigt oder benachtheiliget werden. Ein jeder derselben muß dem andern frey und ungehindert in die Hände arbeiten. Denn alle drey stehen unter einander in so genauer Verbindung, daß, sobald die Thätigkeit des einen unterbrochen und gehemmt wird, die Folgen davon auch von den andern empfunden werden. Ohne Landwirthschaft giebt es keine Handwerke, Manufakturen und Fabriken, und Handel; wo keine rohen Materialien verarbeitet

werden, unterläßt es der Landwirth sie hervorzubringen, und der Handel kann sie nicht absetzen; wo kein Handel ist, wird auch das nicht fabricirt und erzeugt, was er vertreiben kann.

5) Jene vollkommene Freiheit und Gleichheit, in Ansehung der Treibung aller bürgerlichen Nahrungszweige, muß sich auf alle Glieder des Reichs erstrecken; in keinem Reichslande dürfen diese Nahrungszweige mehr begünstigt seyn, als in dem andern; allenthalben müssen sie desselben höchstobrigkeitlichen Schutzes genießen; in keinem dürfen sie mit Lasten und Abgaben gedrückt werden, die blos zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte abzwecken; alle Länder Deutschlands müssen der Thätigkeit aller produktiven Beschäftigungen frey und offen stehen.

Von dem Ackerbau.

Die Landwirthschaft beschäftiget sich mit der Hervorbringung roher Produkte durch den Ackerbau und die von dem-

selben abhängige Viehzucht, den Bergbau und die Fischerei. Wir schränken uns aber hier nur auf den ersten ein, da nicht allein dieser unter allen Zweigen der Landwirthschaft der allgemeinste und wesentlichste, sondern auch bereits Einiges über die beiden andern Zweige der Landwirthschaft in dem Abschnitte von den Domänen und Regalien gesagt worden ist; überdies aber das Urtheil über das, was von Reichswegen zur Aufnahme des Ackerbaues gethan werden sollte und gethan oder nicht gethan werden kann, auch gewissermaßen von den übrigen Theilen der Landwirthschaft gilt.

Daß der Ackerbau noch nicht zu dem Grade der Vollkommenheit gelangt ist, dessen er fähig wäre, erhellet wol genugsam aus der großen Menge noch unbebauter Striche Landes, und aus der noch immer mangelhaften Bearbeitung und Benutzung des angebauten Erdreichs. Die Gründe davon liegen hauptsächlich: 1) in dem, einzelnen Familien und Gemeinheiten ertheilten, ausschließlichen Besitz großer Strecken

Landes unter der Form von Recht der Erstgeburt, der Fideicommisse, der Majorate u. s. w.; 2) in dem Zustande der Bauern; 3) in der Huth- und Triftgerechtigkeit.

Unter welchem Titel auch einzelne Gemeinheiten, Familien, oder Individuen große Strecken kulturfähigen Landes besitzen mögen, so kann ein solcher viele Hände und Zeit erfordernder Umfang der vollkommneren Kultur desselben auf keine Weise beförderlich seyn. Sind die Ländereien von dem Orte oder Gute, zu welchem sie gehören, zu weit entlegen, so kostet ihre Bestellung nach dem Grade ihrer Entfernung so viel mehr als andere näher gelegene Aecker. Wegen der Geringfügigkeit des Gewinns, den sie abwerfen, fängt man an, sie zu vernachlässigen, bis man sie endlich ganz unbebaut liegen läßt, und sie sich in wüste Laiden verwandeln, dergleichen man in mehreren Deutschen Ländern, oft Stunden und Meilen lang, antrifft. Da sie nun aber einmal ein Eigenthum dieser Familie oder Gemeinheit sind, und einer Seits diese gleichwol nicht gezwungen wer-

den können, ohne Nutzen, oder wol gar mit Schaden zu bauen, oder ihre Grundstücke unentgeldlich an andere abzutreten; anderer Seits aber andere Personen sich schwerlich entschließen dürften, ein Kapital auf das Spiel zu setzen, um sich auf solchen wüsten Strecken, zum Behuf der Urbarmachung derselben, anzubauen; so entstehet daraus unmittelbar der Nachtheil, daß in dem Lande, wo dergleichen befindlich sind, um so viel weniger an Früchten erzielet wird, als auf diesen leeren Plätzen gebauet werden könnte. Ob nun wol keinem Zweifel unterworfen ist, daß dergleichen wüste Strecken Landes, die von ihren Besitzern nicht ganz angebauet werden, und mit Vortheil nicht anzubauen sind, von dem Souverän des Landes, vermöge des ihm zustehenden Rechts des Obereigenthums in Anspruch genommen und gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung des Eigenthümers derselben an andere zur Ansiedelung und Urbarmachung verliehen werden können; so findet man doch höchst selten, daß die Landesherren, zur Beförderung

der Landeskultur und des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen, dieses Recht in Ausübung brächten. Was also sie nicht thun, sollte billig von Seiten der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs supplirt werden. Dieses würde auch von derselben mit dem höchsten Rechte geschehen, da sich das Obereigenthumsrecht der Deutschen Landesregenten auf das höhere des Kaisers und Reichs, von welchem jene alle, als demselben untergeordnete Regenten, abhängig sind, gründet, und das höchste Eigenthumsrecht des Reichs an dem zu demselben gehörigen Grund und Boden, nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien, dem Obereigenthumsrechte der Deutschen Landesherren, als der Folge von jenem, vorangeht und gehen muß. Bis jetzt hat aber die höchste Gewalt des Deutschen Reichs von der Ausübung dieses Rechts noch keinen Gebrauch gemacht und machen können, wahrscheinlich aus keinem andern Grunde, als weil die gesetzgebende Macht des Reichs aus der kollektiven Einheit der Stimmen aller Reichsstände besteht, die, als solche, ge-

gen ihr Interesse als Landesregenten nie zu einem Reichsgesetze, das sie abhängig macht, ihre Stimmen geben werden. Es braucht hiernächst an gegenwärtigem Orte nicht erst weitläuftig ausgeführt zu werden, wie sehr der Ackerbau dadurch, daß einzelne Personen und Familien große Stücke Landes eigenthümlich besitzen, von der Erreichung eines höheren Grades der Vollkommenheit zurückgehalten werde. Eins muß dabey statt finden; da die Familie des Eigenthümers nicht so viele Hände, als die sorgfältige Kultur des Grundes und Bodens erfordert, aufbringen kann, so ist sie genöthiget, das Ueberflüssige entweder zu verpachten, oder die Benutzung davon gegen gewisse jährliche Renten, Zinsen 2c. an andere zu verleihen. In beiden Fällen aber geht der Ackerbau seinen alltäglichen trägen Gang fort, da er unter den Händen solcher, die an den Feldern, die sie bauen, entweder gar kein, oder nur ein sehr unvollkommenes Eigenthumsrecht, unter drückenden Abgaben und Frohnen, besitzen, unmöglich gedeihen kann.

Jene großen Ländereibesitzungen bestimmen auf der einen Seite die Rechte der Grundherren, und auf der andern den rechtlichen Zustand des gemeinen Landmanns in Deutschland. Nachdem die Fränkischen Könige sich der höchsten Gewalt in Deutschland bemächtiget, und ihren Heerführern und Edlen das Eigenthum der alten Mannen zu Lehn gegeben hatten, ward alles Land ein Eigenthum dieser wenigen; deren Nachkommen, um den fernern Zerstückelungen, die bey der allmähligen Vermehrung ihrer Familien bisher geschehen seyn mochten, vorzubeugen, ihren Besitzungen die Eigenschaft der Fideicommisse, Majorate u. s. w. beilegten. Höchstwahrscheinlich waren zu jenen Zeiten die zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauern derselben leibeigen, und als solche verbunden, ihr alle Feldarbeiten und andere körperliche Dienste zu verrichten. Allmählig wurde aber diese Leibeigenschaft modificirt; indeß einige Bauerschaften in ihrer alten vollkommenen Knechtschaft und ihrer Leibherrschaft zu allen blos körperlichen

Dien=

Diensten verpflichtet blieben — Leibeigene — erhielten andere einzelne Leibeigene Ländereien als vollkommenes Eigenthum, mit aller Entbindung von realen und persönlichen Leistungen — Freisassen, Freimänner; — wieder andern wurden Ländereien übergeben, aber nicht als Eigenthum, sondern nur zur Benutzung, unter der Bedingung einer jährlichen Abgabe davon, und mit Vorbehalt der Leistung bestimmter oder ungemessener Dienste — welche Klasse den gewöhnlichen Deutschen Bauer in sich begreift. Alle diese Arten der Deutschen Menschheit auf dem Lande trifft man in Deuschland zerstreut an; der ganz freien Bauern, Freisassen, giebt es nur sehr wenige; ungleich größer ist noch die Anzahl der Leibeignen, die man noch jetzt, (die Deutschen Völkerschaften, die nicht mit zur Deutschen Reichsverbindung gehören, ungerechnet), in Böhmen, Pommern, Mecklenburg, Westphalen, dem Bisthume Hildesheim, dem Fürstenthume Minden, in Baiern, Hessen und Schwaben, in einem mehr oder minder drückenden Zustande an:

trifft. In den übrigen Deutschen Provinzen ist diejenige Klasse von Bauern die zahlreichste, welche der Grundherrschaft von den ihnen verliehenen Ländereien jährliche Zinsen, Recognitionen und dergleichen zu entrichten, und dabey persönliche Dienste, unter dem Namen von Frohnen, die entweder gemessene oder ungemessene sind, zu leisten haben.

Es mag nun aber der adliche Eigenthümer großer Landgüter entweder einen Theil derselben verpachten — welches sich doch auch nur an solchen Orten thun läßt, wo sich der Bauer ein Kapital hierzu ersparen kann — oder sie durch Leibeigene bauen lassen; oder als Lehn- und Zinsgüter seinen Bauern gegen einen jährlichen Census und persönliche Frohndienste verleihen, so sind alle diese Behandlungsarten nicht geschickt, den Landbau zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu befördern. Der Pachter wird nie den Fleiß auf die Verbesserung des Landes, zur Erzielung mehrerer und besserer Früchte wenden, den er als Eigen-

thümer darauf verwenden würde; er wird sich schwerlich dazu entschließen, solche Verbesserungen vorzunehmen, solche Anlagen zu machen und solche Veränderungen vorzunehmen, die ihn erst späterhin eine Belohnung seines Fleißes und seiner aufgewandten Kosten erwarten lassen; besonders wenn seine Pachtzeit nur auf wenige Jahre eingeschränkt ist, und er also die Früchte seiner Verbesserung selbst zu genießen nicht hoffen darf. Noch nachtheiliger und ungünstiger für die Vervollkommnung des Akkerbaues ist es, wenn der Gutsherr seine Besitzungen durch Leibeigene oder Fröhner anbauen läßt. Die Arbeit, die sie ihm verrichten, ist freilich wohlfeil, da sie ihm weiter nichts kostet, als was sie mit dem Munde davon tragen. Aber im Grunde kömmt ihm doch ihre Arbeit theuer genug zu stehen, da sie viel zu essen und wenig und schlecht zu arbeiten pflegen; denn was interessirt sie ein fremder Boden, der nicht ihr eigen ist, und eine Arbeit, durch die sie ihren Zustand nicht zu verbessern im Stande sind, oder die sie die Beförderung ihres

eigenen Nutzens zu vernachlässigen und ihre Hände und ihr Vieh von der Pflege und Kultur ihres eigenen Ackers abzuziehen zwingt. Was außer diesem die Frohnen der Grundzinsbauern noch insbesondere betrift, so sind sie sowohl für diese als für die Grundherren selbst nachtheilig. Diese Fröhner übereilen nicht allein die dem Grundherrn zu leistenden ländlichen Arbeiten, sondern es geht auch für diesen nicht minder, als für die Arbeiter selbst über den An- und Abzug, in Fällen, wo letztere eine lange Strecke Wegs, von ihrer Heimath bis zum Gute des Grundherrn, wo sie arbeiten sollen, zurück zu legen haben, viele Zeit und Kraft für Menschen und Vieh verloren; es wird also weniger und nachlässiger gearbeitet, insonderheit, wenn unterdessen schlechtes Wetter einfällt; und dann verliert auch der Fröhner, da er gewöhnlich von dem Grundherrn bey guter Witterung zur Feldarbeit desselben aufgefordert wird, diese günstige Witterung zur Bestreitung seiner eigenen Feldgeschäfte; folglich wird der Anbau der Grundstücke

beider, sowohl des Grundherrn, als des Bauern vernachlässiget.

Man ist darüber einverstanden, daß der Werth der Ländereien sich erhöhen, und der Ackerbau einen höhern Grad der Vollkommenheit erreichen würde, wenn man den Bauern ein vollkommenes Eigenthumsrecht an den ihnen verliehenen Grundstücken und eine gänzliche Befreiung von allen Frohndiensten verwilligte. Es giebt auch in der That einzelne Beispiele von Grundherrschaften, die ihren Unterthanen eine solche Befreiung von Real- und Personalprästationen haben angedeihen lassen; allein die wenigsten Gutsherrn werden diesen Beispielen, auch bey einer ihnen angebotenen billigen Entschädigung, nachzufolgen von selbst geneigt seyn; die Territorialgewalten in Deutschland dürften auch nicht wohl berechtigt seyn, ihre Vasallen zu solchen Aufopferungen und Verwandlungen ihrer Rechte zu zwingen; denn jene müssen den Rechtsgrund, auf welchem das Verhältniß zwischen ihnen und ihren Vasallen ruhet, auch für diese, in Ansehung des

Verhältnisses derselben, als Grundherren zu ihren Bauern, gelten lassen, und können das letztere nicht selbst aufheben, ohne ihrem Lehnsverhältnisse zu ihren Vasallen den rechtlichen Grund zu benehmen; welches selbst, wenn sie es auch wollten, doch nicht in ihrer Macht stünde, da dieses Verhältniß nicht von ihnen, sondern von der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs gestiftet ist, mithin eine in dem Deutschen Reiche bestehende rechtliche Verbindung, von welcher sie nicht selbst die Urheber sind und seyn können, auch von ihnen nicht aufgehoben werden kann. Diesemnach käme es lediglich dem Kaiser und Reiche zu, jene Hindernisse der höhern Kultur der Deutschen Landwirthschaft dadurch zu entfernen, daß, so wie überhaupt die ganze Lehnsverbindung, (die ohnehin, wie wir an einem andern Orte gezeigt haben, keine andere Verbindlichkeit, als die schon aus dem Begriffe der staatsbürgerlichen Subordination unter die höhere Staatsgewalt entspringt, mit sich führt), also auch das jener Lehnsverbindung ähnliche Verhältniß der Grundei-

genthümer zu ihren Gutsbauern, und, als eine unmittelbare Folge davon, die Zinsbarkeit und Dienstpflichtigkeit der letztern, aufgehoben würde. Daß zu diesem grossen Schritte zur physischen und moralischen Vervollkommnung der Deutschen Menschheit bis jetzt von Seiten des Reichs noch nichts geschehen sey, ist bekannt; und wie viel man sich in dieser Rücksicht für die Zukunft zu versprechen habe, scheinet darnach beurtheilet werden zu können, daß, wenn auch die Deutschen Reichsstände kein Bedenken finden dürften, das zwischen ihnen in Ansehung ihrer Reichsterritorien mit dem Kaiser und Reich bestehende Lehnsverhältniß, so viel an ihnen liegt, aufhören zu lassen, sie doch in Rücksicht der Vortheile, die ihnen und ihren Lehnhöfen aus ihrer besondern Territoriallehnsverfassung erwachsen, und deren sie nicht gern entrathen, sich schwerlich hierzu bewegen lassen werden; weil, sobald das allgemeine Lehnsverhältniß aufhört, auch das besondere nicht mehr Statt finden, und mithin auch aller Vortheil, der mit dem Zurückfall der Lehen und

der Lehnmuthungen verknüpft ist, wegfallen würde. Doch giebt es, um auch diese Schwierigkeit zur Beförderung der guten gemeinen Sache zu heben, noch Mittel genug, deren wir jedoch hier nicht zu erwähnen brauchen, da sie nicht zum Zwecke dieses Buchs gehören. Von Seiten der Vasallen der Territoriallehnsherren dürfte um so weniger ein Hinderniß obwalten, als die Verwandlung ihrer Lehngüter in Allodien und volles Eigenthum ihnen nicht anders als erwünscht seyn muß; welcher Umstand auch, wenn er ihnen zur Bedingung gemacht würde, sie geneigt machen dürfte, der Einführung des vollkommenen Grundeigenthumsrechts ihrer Bauern nicht entgegen zu seyn.

Jagd- Huth- und Triftgerechtigkeit, und die mit letzterer in Verbindung stehenden Gemeinheiten, sind andere Hindernisse, den Ackerbau, und mit diesem zugleich den Nahrungsstand der Landeigenthümer in Aufnahme zu bringen. Die Mißbräuche, in welche die Ausübung der Jagdgerechtigkeit noch immer in manchen Deutschen

Reichsländern, durch Hegung eines übermäßigen Wildstandes, ausartet, der die angränzenden Ländereibesitzer der Hoffnung ihrer Erndten beraubt, und den Landmann durch häufige Jagdfrohnen um viele Zeit bringt, die er seiner eigenen Wirthschaft entziehen muß, werden noch so oft und so laut gerügt, daß hier eine Wiederholung derselben unnöthig ist. Mehr verdienen die Nachtheile, die aus den noch immer in den meisten Deutschen Ländern bestehenden Gemeinheiten und Triftgerechtigkeiten für die höhere Kultur der Landwirthschaft entspringen, und die Vortheile, die mit ihrer Aufhebung für dieselbe verknüpft sind, in frische Erinnerung gebracht zu werden, da beide in dem Andenken der Menschen, und besonders derer, denen die Sorge für das Wohl der Staaten anvertrauet ist, seit jener Zeit, da dieser wichtige Gegenstand zur öffentlichen Sprache kam, und das Nachdenken so vieler sachkundiger und erfahrner Oekonomen beschäftigte, zu veralten, und jetzt beinahe ihrem Gedächtnisse fremd zu werden anfängt. Da jedoch hier

der Ort nicht ist, die Sache in ihrem Detail abzuhandeln, so wird es genug seyn, blos die Resultate jener Untersuchungen namhaft zu machen.

So lange die Triftgerechtigkeiten, so wie sie gegenwärtig sind, beibehalten werden, bleibt mehr als ein Drittheil des Landes unangebaut liegen; der Landmann kann und darf keine beträchtlichen Veränderungen und Verbesserungen mit seinen Ländereien vornehmen, da er durch die Triftgerechtigkeit genöthiget wird, einen Theil seiner Grundstücke gar nicht, den übrigen aber blos so, wie es hergebracht ist, zu benutzen. Durch die Weite des Wegs, und durch das beständige Herumtreiben, leidet das Vieh, kömmt von Kräften, wird vom Ungeziefer geplagt, und, bey entstehenden Viehseuchen, wird das gesunde von dem ungesunden leichter angesteckt. Da es im Frühjahre so zeitig als möglich ausgetrieben wird, und der Weideplatz ihm keine hinlängliche Nahrung darbietet, so reißt es, ohne sich jedoch zu sättigen, mit den alten verwelkten Grasstoppeln die jungen

Keime sammt ihren Wurzeln aus; das große Vieh tritt bey jedem Schritte einen Theil seiner künftigen Nahrung in den weichen Boden nieder; das junge Gras wird unaufhörlich weggebissen, und kann zu keinem vollkommenen Wachsthum gelangen; es wird mehr Gras zertreten als gefressen. Es geht eine Menge Dünger, der den Weideplatz, zum Verderben desselben, belastet, und zu anderm Behufe besser angewandt werden könnte, unnütz verlohren. Dergleichen Weideplätze ernähren kaum den dritten Theil desjenigen Viehes, das sie ernähren würden, wenn man damit wirthschaftlicher verführe. Die Ländereibesitzer müssen sich also mit einem geringen Viehstande behelfen; folglich erhalten sie auch einen geringen Vorrath an Butter, Käse rc.; ihre Aecker werden ungleich schlechter gedüngt, als es geschehen würde, wenn der Viehstand größer wäre; und mithin sind sie auch minder ergiebig.

Bey Aufhebung der Gemeinheiten gewinnen hingegen alle Zweige der Landwirthschaft, und letztere nähert sich mit Hülfe

des Fleißes und der Industrie des Landwirths dem höchsten Grade der Vollkommenheit; der Ackerbau gewinnt dabey durch die Aufhebung der Brache; die Felder können mit geringerer Mühe und weit besser bestellet, besser gedünget, und folglich fruchtbarer gemacht werden; jeder Eigenthümer kann nunmehr der Erhaltung seines Eigenthums auf seinem Grund und Boden sicher seyn, da alle seine Grundstücke nun beisammen liegen, eingezäunt, und so vor den Einbrüchen des Wildes und diebischer Nachbarn gesichert werden können. Es steht nun dem Landmanne nichts mehr im Wege, seine Landarbeiten wenn und wie er will zu verrichten, und Versuche mit dem Anbau vortheilhafterer Getreidearten zu machen. Die Viehzucht gewinnt durch die Verbesserung der Wiesen, da nun keine Frühlingshüthung mehr Statt findet, und dieselben ausgetrocknet, von Gebüschen und Erdhügeln gereinigt, durch künstlichen Dünger und Besäung mit Heusaamen ergiebiger gemacht, die Waiden aber zum Anbau guter Futterkräuter ge-

nutzt werden können. Der Gartenbau gewinnt ebenfalls; denn jeder kann nun auf seinen Grundstücken so viele Küchengewächse und Obst bauen als er will; auch kann durch Anlegung von Maulbeerbaumplantagen der Seidenbau befördert, und endlich auch mancher Rechtshandel und mancher Zwiespalt zwischen den Bauern und ihrem Gutsherrn oder unter einander selbst, wozu bis jetzt die Gemeinheiten so häufige Veranlassung geben, verhütet werden.

Wenn ein Staat eine rechtliche Verfassung hat, so ist es nicht möglich, daß die Jagdgerechtigkeit in Mißbräuche und Uebertreibungen zum Schaden der Unterthanen ausarte; weil alsdann die höchste gesetzliche Gewalt nicht allein Ziel und Maaß vorschreibt, wie das Jagdregal ausgeübt werden soll, sondern auch die der höchsten exekutiven Gewalt untergeordneten Provinzialverwaltungen in der Ausübung desselben nicht nach eigenen Neigungen und Belieben verfahren, und sogleich wieder in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt

werden können, welche zu überschreiten ihnen etwa eingefallen seyn möchte. Obwol im Deutschen Reiche die Stände desselben alle Landeshoheitlichen Rechte, mithin auch das Jagdregal, von Kaiser und Reich verliehen erhalten, also in Ansehung desselben in eben dem Verhältnisse zum Kaiser und Reiche stehen, welches zwischen ihren Landesvasallen und ihnen selbst obwaltet, so scheinet doch die höchste Gewalt des Deutschen Reichs, nach einmal vollbrachter Belehnungsceremonie, sich nun nicht weiter um die Art und Weise zu bekümmern, wie ein Reichsstand in seinem Lande, sich des Jagdregals bediene, und es demselben lediglich zu überlassen, welchen Gebrauch er davon machen will. Da es auch so wenig allgemeine Jagd- als Forstordnungen giebt, an die, als Reichsgesetze, die Landeshoheiten gebunden wären, so fehlt es auch in der That den höchsten Reichsgerichten an einer gesetzlichen Norm, wornach sie in Fällen, wo mittelbare Deutsche Reichsunterthanen wegen Jagdbedrückungen von Seiten ihrer Herrschaften gegen dieselben

klagbar werden, entscheiden könnten. Das Schicksal des Landmannes wird also in dieser Rücksicht immer zweifelhaft, und bey dem Mangel aller reichsgesetzlichen Bestimmungen, die ihn auf immer sicher setzen könnten, blos von dem persönlichen Charakter und den Neigungen des jedesmaligen Landesherrn abhängig bleiben. Glücklicherweise hat die ehemalige Jagdwuth der Großen so sehr abgenommen, daß jetzt kaum noch ein Schatten davon übrig ist; und die moralischen und wahrhaft staatsrechtlichen Grundsätze, die die mehresten Deutschen Regenten und ihre Minister bey ihrer Staatsverwaltung befolgen, ersetzen größtentheils das, was an der Verfassung des Deutschen Reichs selbst mangelhaft ist.

Die Aufhebung der Gemeinheiten ist keine Sache, die lediglich von der Willkühr der Territorialgewalt abhängt, da die rechtlichen Verhältnisse des Landmannes zu seinem Guts- und Gerichtsherrn in Rücksicht der von demselben ihm verliehenen Ländereien von dem Landesherrn nicht aufgehoben werden können, ohne den Gutsherrn

an seinem Rechte zu verletzen, das ihm an der Behuthung der gemeinschaftlichen Wiesen und Waideplätze und der Aecker zusteht. Die Territorialgewalt würde dadurch einen eigenmächtigen Eingriff in das Deutsche Lehnssystem thun, zu dessen Aufhebung in seinem Lande er nicht berechtiget ist, da er in Ansehung dessen, was nur durch die allgemeine Verfassung des Reichs besteht, und was an den Gerechtsamen der mittelbaren Reichsunterthanen, vermöge der Reichsconstitution, als rechtsgültig für und durch das ganze Reich zu betrachten ist, auch von der höchsten Gewalt desselben abhängt. Wenn alle urbaren Ländereien der Deutschen Territorien, durch die einmal bestehende Verfassung, Theile der Reichslehne sind, und diese Eigenschaft einmal an sich tragen, so kann ihnen diese Eigenschaft nur durch diejenige Macht, die sie ihnen gegeben hat, genommen werden. Der Landesherr kann sie folglich nicht in ein vollkommenes persönliches Eigenthum oder in Allodium verwandeln, am wenigsten aber, wenn der adliche Lehngutsbesitzer in die

Ver-

Verwandlung seiner Lehngüter nicht selbst williget. Da inzwischen das Reich nichts dabey verliert, wenn die Güter, die die Adlichen in den Reichsterritorien von ihrem besondern Landesherrn zu Lehn tragen, in Allodialgüter verwandelt werden, und die Ländereien, die die Bauern von ihren Gutsherren als Lehne erhalten haben, die Eigenschaft eines vollkommenen Eigenthums erhalten; so kann es auch eine solche Verwandlung der bisherigen Territoriallehngüter um so mehr geschehen lassen, als dabey die Eigenschaft der Abhängigkeit des Reichsterritoriums selbst als Lehn von der Lehnsherrlichkeit des Reichs unangetastet bleibt. Bis jetzt haben sich aber die Deutschen Territorialmächte eben noch nicht übereilt, der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs in Aufhebung der bestehenden Territoriallehnsverbindungen vorzugreifen, um dadurch, zur Vervollkommnung des Ackerbaues, und überhaupt der ganzen Landwirthschaft, das Geschäft der Auseinandersetzung der Gemeinheiten einzuleiten und zu Stande zu bringen. Eben so we-

nig, ja noch weniger Neigung haben die Rittergutsbesitzer, zur Beförderung dieser für alle Theilnehmer gleich nützlichen Veränderung, im Ganzen gezeigt. Bey so bewandten Umständen, und da weder von Seiten der Kammern, die in Rücksicht der Kammergüter dabey interessiret sind, noch von Seiten der Rittergutsbesitzer Anstalt zur Aufhebung der Gemeinheiten gemacht wird, so könnte nur von der höchsten Gewalt des Deutschen Reichs, als der Quelle aller aus der Lehnsverbindung entspringenden Gerechtigkeiten, die endliche Würklichmachung jenes löblichen, die Verbesserung des rechtlichen Zustandes des zahlreichsten Theils der Deutschen Menschheit sowohl, als der gesammten Landwirthschaft und des Ackerbaues insonderheit, erwartet werden. Da aber vermöge der Konstitution des Deutschen Reichs und der Art der Organisation seiner höchsten Gewalten, die Territorialmächte selbst die constituirenden Theile der höchsten Gesetzgebung überhaupt, folglich auch der höchsten Kameralgesetzgebung im Reiche besonders ausmachen;

so dürfte jene Erwartung wol noch so lange unbefriediget bleiben, bis sich die höchsten Reichsständischen Personen durch eigene gründliche Einsicht in diesen Gegenstand ihrer landesherrlichen Sorge, von der Wichtigkeit, allgemeinen Nützlichkeit und dem großen vortheilhaften Einflusse desselben auf die Vervollkommnung und Aufnahme des Ackerbaues und der Landwirthschaft überhaupt werden überzeugt haben.

III.

Von dem, was der Staat in Ansehung der Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, und des Handels, zu leisten hat.

Der erste und vornehmste Grund der Aufnahme der Gewerbe liegt in der Menge, Wohlfeilheit und Güte der rohen Materialien, die sie verarbeiten, folglich in dem blühenden Zustande aller der wirthschaftlichen Zweige, die jene rohen Materialien zur Verarbeitung liefern. Einige dieser

Gewerbe beschäftigen sich mit der Verarbeitung der rohen Materialien unmittelbar, z. B. mit den Gegenständen aus dem Mineralreiche: der Goldschmidt, Jubelierer, Kupferschmidt, Zinngießer, Glocken- und Kannengießer rc.; mit Gegenständen aus dem Pflanzenreiche: der Müller, der Bäcker, Bierbrauer, Leineweber, Zeugmacher, Zimmermann, Tischler, Drechsler rc.; mit Gegenständen aus dem Thierreiche: der Metzger, Gerber, Tuchmacher, Strumpfwirker rc. Andere haben es hingegen mit bereits verarbeiteten Materialien zu thun, z. B. Glaser, Schuster, Schneider, Papiermacher, Buchbinder, Färber, Sattler u. s. w. Noch andere bestehen blos in Leistung persönlicher Dienste, z. B. Friseurs, Barbierer und Bader. Bey einigen von der ersten Klasse, nemlich denen, die sich mit Gegenständen aus dem Pflanzen- und Thierreiche zum unmittelbaren Genusse der Menschen beschäftigen, z. B. der Bäckerey, Metzgerey, Brauerey, erlaubt es die besondere Natur und Beschaffenheit ihrer Produkte nicht, mehr als das

gegenwärtige Bedürfniß erfordert, und auf Vorrath für die Zukunft, zu verarbeiten. Das gewöhnliche frische Back- und Fleischwerk, ingleichen mehrere Sorten von Bier, müssen, wenn sie genießbar bleiben und nicht verderben sollen, sogleich verzehrt, und können nicht versendet werden; welches jedoch bey andern Sorten, als Pumpernickel, Zwieback, geräuchertem Fleischwerke, Schinken und Würsten und bey einigen Getränken an Wein und Bier gar wohl Statt findet. Die Aufnahme dieser Gewerbe hängt in Ansehung derjenigen Produkte, die nur auf kurze Zeit genießbar bleiben und um deswillen kein Gegenstand des auswärtigen Handels seyn können, blos von der Größe der Bevölkerung eines Landes und der Wohlfeilheit der Früchte und des Schlachtviehes ab, und kann also von Seiten der Staatsverwaltung nur durch eine vollkommene Befreiung der Landwirthschaft, und insonderheit des Ackerbaues von allen den Landmann drückenden und einschränkenden Obliegenheiten, die den Anwachs der Bevölkerung, und die größere Ergie-

digkeit des Bodens hindern, so wie durch Abwendung alles dessen, was ein Land von einem beträchtlichen Theile seiner Einwohner auf immer oder auf eine geraume Zeit lang entblößt, oder diese ersten Lebensmittel vertheuert, befördert werden. Außerdem, was der Staat zur gerechten und ordnungsmäßigen Betreibung solcher Gewerke von Seiten seiner höchsten Polizeiaufsicht zu beobachten hat, kann er unmittelbar für dieselben nichts thun, was den damit Beschäftigten ihre Arbeit einträglicher machte. Dieses können sie selbst am besten durch die Güte und das richtige Maaß und Gewicht ihres Produkts bewürken; weil das Publikum doch immer da am liebsten kauft, wo es seine Bedürfnisse in besserer Qualität und richtigerer Quantität erhält.

Da diejenigen Gewerbschaften, welche blos um Lohn persönliche Dienste leisten, nichts produciren, so kann der Staat denselben auch die unmittelbare Sorge für die größere Einträglichkeit ihrer Handthierungen lediglich überlassen; es ist ihm auch

gleichgültig, ob sich jemand selbst oder durch andere frisiren und rasiren lassen will; und ob dieser und jener gut oder schlecht frisirt und rasirt; der elende Friseur und Barbierer verliert seine Kundschaft, die den Geschicktern zufällt. Es ist also die Sache der Individuen selbst, so gut sie können, für sich zu sorgen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat hingegen die Staatsverwaltung auf diejenigen Gewerbe zu richten, deren Produkte zu Gegenständen des auswärtigen Handels geeignet sind, weil diese den Reichthum des Staats, d. i. das im Lande circulirende Kapital, vermehren helfen. Die Gewerbe werden entweder fabrik- und manufakturmäßig, oder als bloße Handwerke getrieben. In jenem Falle beschäftigen sie mehrere Arbeiter, die einander in die Hände arbeiten, unter der Aufsicht und auf Rechnung des Unternehmers, der entweder der Landesherr selbst oder eine Privatperson ist. In diesem hingegen verrichtet blos der Meister mit seinen Gesellen die Arbeit für sich. Kupfer- und Eisenhämmer, Messinghüt-

ten u. dergl., in welchen das noch ganz roh zu Tage beförderte Mineral zur Verarbeitung geschickt gemacht wird, verdienen so wenig als die in den Bergwerken selbst vorkommenden Geschäfte, und als die Wollenschur, die Zubereitung des Flachses und der Wolle, den Namen von Fabriken und Manufakturen; wohl aber und vorzüglich alle diejenigen Anstalten, die, unter der Aufsicht und auf Rechnung ihres Unternehmers, jene von ihrer ursprünglich rohen Form entkleideten verarbeitbaren Materialien zum unmittelbaren Gebrauche geschickt machen, um sie im Großen zu verkaufen.

Man kann von keinem Gewerbe, von welcher Art es auch sey, sagen, daß es in Aufnahme und nur auf einem nennwerthen Grade des Wachsthums stehe, so lange es nicht als Fabrik und Manufaktur, d. i. ins Große, betrieben wird. Zwar scheint es, daß mehrere Meister, deren jeder für sich arbeitet, eben so viele Waaren verfertigen und folglich auch im Auslande absetzen können, als der Unternehmer einer Manufaktur, der ebenfalls so viele Hände jährlich in

Bewegung setzt; allein, erstlich sind wenige Meister in der Verfassung, mehr, als was bey ihnen im Lande, in der Stadt selbst, bestellt oder gekauft wird, zu fertigen, und die wenigsten wagen es, sich auf die ungewisse Hoffnung eines reichlichen Absatzes im Auslande und auf den Messen, in einigermaßen beträchtliche Vorräthe und Waarenläger zu setzen; zweitens fehlt ihnen allen der Geist der Einheit, der sie in den Stand setzen könnte, ihr Geschäft ins Große zu treiben, ihren Arbeiten einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, neue Handelswege sich zu eröffnen, und sich solche Vortheile zu verschaffen, die nur aus der größern Quantität der abgesetzten Waaren resultiren. Der Gewinn, den z. B. mehrere Tuchmacher einer Stadt auf der Messe mit ihren Waaren einzeln machen, kann nicht so groß seyn, als wenn ein einziger Unternehmer alle Waaren derselben zur Messe brächte, weil sie alle nicht allein mehr verzehren als dieser mit seinen wenigen Gehülfen, sondern auch die Konkurrenz der Verkäufer in diesem Falle gerin-

ger ist, als in jenem, folglich die Waaren in einem höhern Kaufpreise gehalten werden können. Wo keine eigentliche Fabriken und Manufakturen sind, kann der Mangel jener Einheit dadurch ersetzt werden, daß sich die Handwerksleute mit Kaufleuten in Verbindung setzen, die ihnen die gefertigten Waaren sogleich abnehmen, oder daß sie unter einander selbst einen Kommissär bestellen, der den Vertrieb ihrer Waaren besorgt.

Es läßt sich aber kein Gewerbe ins Große treiben, wenn die rohen Produkte, die es verarbeitet, nicht in dem Lande selbst in Menge und Güte erzeugt werden; und Fabriken und Manufakturen können sich keinen vortheilhaften Absatz ihrer Waaren im Auslande versprechen, wenn sie nicht eines Theils Waaren liefern, die in Ansehung ihrer Güte und Wohlfeilheit mit der Güte und Wohlfeilheit derselben Waaren anderer Fabriken und Manufakturen gleichen Schritt halten; andern Theils aber der Handel ins Ausland gehemmt und untersagt ist.

Die Aufnahme und der blühende Zustand der Gewerbe gründet sich nach allem

diesem: 1) auf den vollkommenen Zustand aller der Zweige der Landwirthschaft, die ihnen die Materiallen zur Verarbeitung in Menge und Güte darreichen; 2) auf die Tüchtigkeit, Feinheit, Güte und Schönheit der aus den rohen Produkten gelieferten Waaren selbst; und 3) auf die Leichtigkeit, dieselben mit Vortheil im Auslande abzusetzen. Von den Mitteln, der noch immer in Deutschland gedrückten Landwirthschaft, und dem Ackerbau insonderheit, aufzuhelfen, ist unter der vorhergehenden Rubrik gehandelt worden; da nun das, was der Landwirthschaft und ihren einzelnen Zweigen unmittelbar beförderlich ist, auch auf die Vervollkommnung der Gewerbe mittelbar Einfluß hat, so wird das, was dort von jener gesagt worden ist, auch von diesen gelten müssen. Was in Deutschland noch bis jetzt nicht für die landwirthschaftlichen Zweige geschehen ist, geht auch den Gewerben ab, und hält sie von ihrem möglichen Grade der Vollkommenheit zurück. Die Gebrechen, mit welchen jene zu kämpfen haben, machen auch, daß sie diesen die ro-

hen Produkte nicht in der nöthigen Quantität und Qualität liefern können. Die Gewerbe eines Landes stehen in Rücksicht des Grades ihrer Kultur in eben dem Verhältnisse, in welchem ihnen die Landwirthschaft mehr oder weniger gute oder geringere Materialien zu ihren Arbeiten darreicht; es sey denn, daß man diese Materialien aus einem andern Lande ziehen könnte, in welchem man in der Aufklärung noch so weit zurück oder so träge wäre, daß man solche gar nicht zu verarbeiten verstände, oder Lust hätte, welches aber jetzt wol schwerlich noch irgendwo der Fall seyn dürfte.

Der Tüchtigkeit, Feinheit und Schönheit der fabricirten Waaren steht Untüchtigkeit, Unhaltbarkeit, Grobheit und Plumpheit, Häßlichkeit und Geschmacklosigkeit der Formen entgegen; und Fabriken und Manufakturen, die nur solche Waaren zu Markte bringen, werden sich umsonst bemühen, mit solchen, die dauerhafte, feine und schöne Waaren, zu gleichen oder auch etwas höhern Preisen liefern, zu wetteifern, und zu einem nur einigermaßen blü-

henden Zustand zu gelangen. An Fähigkeiten des Kopfs und Talenten mancher Art giebt doch sonst der Deutsche dem Engländer und Franzosen nichts nach; woher mag es also wol rühren, daß er diesen beiden in so mancherley Gattungen von Fabrik- und Manufakturwaaren nicht gleich kommen kann? Es muß an gewissen äußern Umständen und Mängeln, und nicht an den Köpfen und Fähigkeiten der Arbeiter liegen, weil man doch auch, wiewohl freilich noch sehr einzeln, Beispiele von Deutschen Kunstarbeiten hat, die denen jener Ausländer wenig oder nichts nachgeben. In England sind mehrere Arten von Waaren zu einem ungewöhnlichen Grade der Vollkommenheit gebracht worden. Die Ackerwerkzeuge, die Brauerey- Tischler- und Wagnerarbeiten, die Buchdruckerkunst, die mathematischen und physikalischen Instrumente, lassen nichts mehr zu wünschen übrig. In Englischen Schuhen hat man keine Nässe zu fürchten; die Güte des Leders und besonders die Näthe verstatten ihr auf keine Weise das Eindringen. Ihre Stahlarbei-

ten sind von der feinsten Politur und den Augen und Händen angenehm. Ihr Hausrath, ihre Wagen u. dergl. sind mit äußerster Genauigkeit verfertiget; da ist nichts, was sich wirft, was sich schwer und unsanft herausschieben, aufziehen und niederlassen ließe; Leichtigkeit, Festigkeit und Uebereinstimmung ist in allen ihren Theilen. Ihre Reißzeuge und übrige wissenschaftliche Werkzeuge besitzen die vollkommenste Richtigkeit, Verhältniß und Verbindung. In welchem vollkommenen Zustande sich ihre Druckereien befinden, davon zeugen die Londoner, Oxforder, Glasgower und Birminghamer Ausgaben; selbst die gewöhnlichsten sind fleißiger und korrekter gearbeitet und von feinern Lettern und Papiere als die bey uns verfertigten nämlichen Ausgaben. England hat schon seit langer Zeit Seidenmühlen. Eine von der ersten Grösse sieht man zu Stockport, einer beträchtlichen Stadt am Flusse Mersey. Unter mehreren Werkstätten, die sich in den großen Hauptgebäuden befinden, enthält eine einzige 45000 Bewegungen, woven der er-

ste Antrieb ein einziges Wasserrad ist. Ihre vortrefliche Wolle und Tuchmanufakturen sind bekannt genug. Die Natur hatte ihr jene nicht gegeben; Heinrich VIII. bedung sich in seinem Ehekontrakte mit Katharinen von Arragonien 3000 spanische Schafe, welche kostbare Race noch jetzt durch fleißige Wartung, und indem man sie alle Jahrszeiten hindurch auf dem Felde in Hürden läßt, erhalten wird.

Der Grund, warum unsere Waaren noch so weit gegen die der Engländer in Ansehung ihrer Güte, Feinheit und Schönheit zurückstehen, liegt hauptsächlich in dem Mangel an Kenntnissen, an Nachdenken und an Erfindungsgabe unserer Deutschen Künstler und Handwerker, die sich selten aus ihrem gewohnten mechanischen Gleise zu einem höhern Grade von Industrie erheben. Gerade diejenigen Länder, die in einer Art von Gewerbe größere Fortschritte gemacht haben, und aus welchen Verbesserungen erlernt und mit zurückgebracht werden könnten, werden auf den Wanderungen der Gesellen am wenigsten besucht. Antrie-

be von außen, ihre Arbeiten vollkommner als gewöhnlich zu machen, sind auch nicht vorhanden, da sie ihren größern Aufwand an Zeit und Mühe nicht belohnt sehen, und dauerhafte, genaue, feine und schöne Arbeiten selbst unter den Reichen wenige finden, die sie besser als die gewöhnlichen zu bezahlen Lust hätten. Indeß in England ganze Societäten, ja der Staat selbst, durch Aussetzung von Prämien, durch Vorschüsse und Befreiungen, den Kunstfleiß und den Wetteifer unter den Fabrikanten ermuntern, und die vornehmern und begüterten Klassen, durch den Gemeingeist getrieben, dem Künstler und Handwerker durch gute Bezahlung Muth machen und seinen Kunstfleiß und sein Talent in immer vollkommnern Arbeiten zu entwickeln und zu verfeinern suchen; finden bey uns gerade diejenigen ihr Auskommen am besten, die am wohlfeilsten arbeiten, die Arbeit mag beschaffen seyn, wie sie will; der auf die Vervollkommnung seiner Kunst oder seines Metiers denkende fleißige, mit Akkuratesse und Geschmack arbeitende Meister hin-

hingegen darben, da sich selten jemand findet, der sich für die Aufnahme seiner Kunst und seines Gewerbes interessirt.

Deutschland, das gegen England und Frankreich in Ansehung der mechanischen Arbeiten noch so weit zurück steht, sollte doch endlich einmal anfangen, mit diesen seinen Vorgängern durch Verbesserung seiner eigenen Landwirthschaft und Manufakturen, wenigstens in den Stand der Gleichheit zu treten, wenn es auch sie zu übertreffen nicht möglich seyn sollte. Anstalten zur Belehrung und zum Unterricht; Prämien und Befreiungen, die von den Regierungen angeordnet und ertheilet würden; unmittelbare Theilnahme derselben an den Verhandlungen der Innungen; öffentliche Bekanntmachung und Empfehlung geschickter Arbeiter; Errichtung von Akademien der Künste und Gewerbe u. dergl. könnten zur Aufnahme derselben und zur Bewürkung eines reichlichen Absatzes außerordentlich viel beitragen. Bisher ist aber für die Aufnahme der städtischen Gewerbe in

Deutschland noch eben so wenig, als für die Landwirthschaft, geschehen. Nirgends giebt es Schulen für angehende Künstler und Professionisten; gelehrte Akademieen und Societäten der Wissenschaften in Menge, aber äußerst wenige oder gar keine, die sich die Vervollkommnung der Gewerbe aller Art zum ausschließlichen Gegenstand ihrer Bemühungen gemacht hätten. Der Lehrling seufzt unter dem Despotismus seines Meisters, und wird durch die knechtischen Dienste, die er in der Wirthschaft desselben zu thun gezwungen wird, Jahre lang hingehalten, ohne in seiner Profession in dieser Zeit merkliche Fortschritte zu machen; wenn er Gesell wird, erlernt er im Deutschen Auslande, auf das er sich bey seinen Wanderschaften gemeiniglich einschränkt, nicht mehr, als was er in seiner Heimath auch erlernen konnte; und bey seiner Rückkehr findet er für keine Mittel gesorgt, die seinen Erfindungsgeist erwecken, seinen Geschmack bilden, seine Beurtheilungskraft zur gründlichen Vollendung seiner Arbeiten leiten und berichtigen; und durch die ge-

wisse Hoffnung eines mehr als nothdürftigen Erwerbs seinen Kunstfleiß beleben könnten.

Der Reichsverfassung nach, sind die einzelnen Deutschen Provinzen als so viele einzelne geschlossene Territorien in Rücksicht auf Gewerbe und Handel anzusehen, deren jedes dem andern ganz fremd ist, und in keiner durch Einheit der Regierungsform bestimmten, systematischen Gemeinschaft mit den übrigen steht. Ob in diesem oder jenem Deutschen Lande Kunst- und Manufakturwaaren gut oder schlecht verfertiget werden, darum bekümmert sich das andere nicht, und es nimmt seine Bedürfnisse, besonders in den höhern Ständen, lieber von dem undeutschen Ausländer, der ihm die Waaren zwar in etwas besserer Beschaffenheit, aber dabey auch theurer liefert, und es entgeht dadurch dem Deutschen Fabrikanten ein sehr ansehnlicher Theil der Mittel, durch die er in den Stand gesetzt werden könnte, sein Fabrikat zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen. Wie geschwind würde sich die Qualität der Fabrik- und Manufakturwaaren in Deutschland

verbessern, wenn sich unsere Fürsten zu dem reichspatriotischen Vorsatz vereinigen könnten, Germanischen Produkten z. B. Tüchern, Zeugen, Uhren und andern Dingen, den Vorzug vor ausländischen zu geben, und durch ihr und ihrer Höfe Beispiel auch ihre vermögenden Unterthanen dazu zu ermuntern; wenn alle gemeinschaftlich an dem Wachsthum irgend einer Art des Gewerbes in irgend einem Deutschen Lande Theil nähmen, und durch die Begünstigungen derer, die es in demselben zu einem bisher nicht gewöhnlichen Grade der Vollkommenheit gebracht haben, auch andere zu gleicher Betriebsamkeit und Kunstfleiß anreitzten; wenn jeder Deutsche Staat dem andern durch Mittheilung neuer Entdeckungen, Erfindungen, Methoden, Maschinen, Vortheile, Handgriffe und Hülfsmittel in die Hände arbeitete, und besonders solchen Gewerben und Kunstprodukten in seinem Territorio Eingang verstattete, die in demselben noch gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit im Gange wären; wenn Akademieen der mecha-

nischen und Zeichenkünste, Kunst- und Gewerbschulen errichtet, und Fonds zu Prämien für solche Gewerbschaften, die eine Waare besser wie bisher verfertigten und in größerer Quantität verkauften, gestiftet würden u. s. w.

Zur Erleichterung des auswärtigen vortheilhaften Vertriebs der fabricirten Waaren, als dem dritten allgemeinen Mittel, Manufakturen und Fabriken in Aufnahme zu bringen, wird von Seiten des Reichs ebenfalls nichts gethan; vielmehr noch sowohl der wechselseitige Umsatz und Absatz derselben in den Reichsterritorien selbst, als die Exportation derselben in fremde Länder auf mancherlei Weise erschwert. Die Hindernisse des Absatzes selbst wohlverfertigter Waaren und mithin der Aufnahme der damit beschäftigten Gewerbschaften, Fabriken und Manufakturen, liegen theils in der größern Theurung derselben gegen die Waaren von gleicher Art und Güte anderer Mitwerber, theils in der Einschränkung der Freiheit des Handels mit denselben.

Wenn bey gleichen Preisen der zur Subsistenz erforderlichen Bedürfnisse, die in einem Lande verfertigten Waaren theurer sind, als in einem andern, wo sie in gleicher Menge und Güte erzeugt werden, so entspringt die Theurung derselben hauptsächlich 1) aus der Seltenheit und folglich dem höhern Preise der rohen Materialien, aus welchen die Waare verfertiget wird; 2) aus dem höhern Arbeitslohn derer, die die Unternehmer und Meister damit beschäftigen, und 3) aus den unverhältnißmäsig starken Auflagen auf die Gewerbe und den Ein- und Ausgangsrechten.

Wenn es thöricht ist, Fabriken und Manufakturen von solchen Waaren anzulegen, zu welchen die rohen Materialien und sonstigen Bedürfnisse in dem Lande gar nicht erzielt werden können, und erst aus der Fremde mit großen Kosten angeschaft werden müssen; so ist es hingegen sehr weise und klug, die Erzeugung und Vervielfältigung solcher Materialien in einem Lande zu befördern, das hierzu, vermöge der Be-

schaffenheit seines Grundes und Bodens, geschickt ist. In jeder Provinz Deutschlands ist irgend ein landwirthschaftlicher Zweig, der daselbst vorzüglich kultivirt und zu Fabrikaten benutzt werden kann. Hier liefern Bergwerke allerlei Erze und andere Mineralien; dort blühen Ackerbau und Viehzucht; anderswo legt man sich auf Seidenbau, Flachsbau, und die davon abhängigen Gewerbe — Brantweinbrennereien, Bierbrauereien u. s. w. und es bedürfte der gegenseitigen Bemühungen der Deutschen Regierungen, sich einander die Anschaffung und den Gebrauch der Mittel zur Beförderuug des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen zu erschweren, gar nicht, da kein Deutsches Land von der Natur so stiefmütterlich behandelt ist, daß es demselben an irgend einer Quelle des öffentlichen Reichthums gänzlich gebräche. Es ist eine sehr gemeine Maxime der heutigen Europäischen nicht allein, sondern auch der Deutschen Staaten-Politik, daß man die in einem Lande erzeugten und hervorgebrachten rohen Materialien, die ein

Gegenstand der einheimischen Gewerbe sind oder seyn könnten, nicht aus dem Lande zu schaffen verstatten, sondern die Ausfuhr derselben auf alle Weise erschweren und verhindern soll; theils um andere Staaten neben uns durch die Fabrikation der aus denselben zu verfertigenden Waaren nicht reicher werden zu lassen, und theils um sie zu nöthigen, ihre Bedürfniße für dergleichen Dinge von uns zu nehmen, und uns selbst dadurch reicher zu machen. Diese in der That sehr eigennützige, unweltbürgerliche und die Deutsche Staatenverbindung trennende Maxime ist, in wiefern sie durch gewaltsame Mittel, dergleichen Belästigungen der Ausfuhr solcher Produkte mit Abgaben und Strafverbote sind, in Ausübung gebracht wird, dem Geiste einer vernünftigen Gesetzgebung gänzlich zuwider, weil sie auf der einen Seite, an sich, und ohne die Mitwirkung anderer Mittel, die Aufnahme der jene Produkte verarbeitenden Gewerbe nicht zu bewirken fähig ist, auf der andern aber diejenigen Nationen, denen man diese Produkte entzieht,

dadurch veranlaßt werden, uns dagegen auch wieder diejenigen rohen Erzeugnisse zu verweigern, die sie vorzüglich kultivirten und mit welchen sie uns bisher zu statten kamen. Es ist wahr, auch nach den Grundsätzen einer kosmopolitischen Staatswirthschaft und Polizey, ist es die Pflicht der Regierungen, für die Verbesserung und mehrere Aufnahme ihrer Unterthanen besonders zu sorgen, sie zur Betreibung nützlicher und einträglicher Gewerbe aufzumuntern, und alle sie darin störende Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Aber hierzu bedarf sie jener gewaltsamen, die Eigenthumsrechte einschränkenden und den freundschaftlichen Verkehr der Nationen vernichtenden Mittel nicht. Ihre Maximen sind liberaler. Sie weckt und befördert den Kunstfleiß, ohne irgend ein Volk von der Theilnehmung an den Gütern ihres Bodens auszuschließen, durch Mittel, die das öffentliche Recht heiliget, die um deswillen einem jeden Staate zu Gebote stehen können, und durch kein Zeichen des Neides, der Mißgunst und des

Eigennutzes gebrantmarkt sind. Man lasse nur den Verkehr, Handel und Wandel der Staaten frey und ungestört; der dem Menschen so natürliche Hang, seinen Zustand zu verbessern, wird ihn schon von selbst leichter und früher auf den Weg führen, seine Arbeit und sein Kapital einträglicher zu machen, und andern, die weiter sind als er, die Vortheile abzulernen, die seine Einkünfte zu vermehren geschickt sind. Was von einzelnen Menschen in einem Staate gilt, gilt auch von ganzen Staaten; es kömmt nur darauf an, daß die Führer derselben ihren Unterthanen über ihre wahren Vortheile und die ihnen durch die Lage, Natur und Beschaffenheit ihres Landes verstatteten Mittel sie zu erreichen, die Augen zu öffnen, und ihre Industrie zu beleben verstehen. Sollen die Staaten unter einander dereinst in eben das rechtliche Verhältniß treten, in welchem die Bürger eines Staates zu einander stehen, soll ein Recht unter den Staaten selbst gegründet werden, das eben so die eigennützigen Neigungen der einzelnen Staaten durch

den vernünftigen allgemeinen Willen aller Staaten einschränkt und in Harmonie bringt, wie es in Ansehung der Individuen, die in einen Staat zusammengetreten sind, der Fall ist; so muß vor allen Dingen, nächst der Entfernung aller der Anstalten und Einrichtungen, die die Nationen für die Sicherheit ihrer Freiheit und ihres Eigenthums besorgt machen, auch jedes Hinderniß ihres wechselseitigen Verkehrs und guten Einverständnisses weggeschafft, und zu dem Ende das System der bisherigen eigennützigen und die Möglichkeit des Wohlstandes anderer Staaten zerstörenden Staatswirthschaft, die ohnehin den Wohlstand der Unterthanen nur in so fern zu erhöhen strebt, als sie dadurch die Einkünfte der Staatsverwaltung zu vermehren glaubt, durch das auf Grundsätze des allgemeinen Rechts gebaute liberale, philanthropische und weltbürgerliche System verdrängt werden. Deutschland ist, vermöge der Vielheit seiner Territorien und Regierungen, am ersten geschickt, die Grundsätze desselben geltend zu machen, so wie es auch die

Einheit der allen diesen Territorien, als Theilen des Reichs, gemeinschaftlichen allgemeinen Regierungsform in den Stand setzt, sie durch die Reichsgesetzgebung einzuführen und alle bisherigen durch die Territorialgesetzgebungen eingeführten Einschränkungen des Handels und der Gewerbe der Deutschen Provinzen und Länder aufzuheben. Die volle, unbeschwerte Freiheit der Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte zur Verarbeitung in Deutschen Ländern, würde und könnte keinem derselben schädlich seyn. Denn entweder versteht man sich in dem Lande, das ein solches Material hervorbringt, auf die Verarbeitung und den vortheilhaften Betrieb der daraus fabrizirten Waare, die Fabrikation derselben ist in dem Lande in Aufnahme; oder nicht. Im ersten Falle werden die Fabrikanten das zu verarbeitende im Lande erzeugte Material nicht theurer erkaufen, als andere zu einem andern Deutschen Territorio gehörige Fabrikanten, die bisher die Abnehmer des Materials waren; ja die inländischen werden es wohlfeiler ver-

arbeiten können, weil sie es näher zur Hand, und keinen Aufwand für den Transport zu machen haben. In je größerer Menge dieses Produkt verarbeitet wird, in um so größerer Menge wird es auch gebaut werden; und gesetzt auch, daß noch immer, ohngeachtet des Wachsthums der Anzahl der Fabrikanten im Lande selbst, ein Theil des erzeugten Vorraths von dem rohen Produkte in andere Territorien ginge; so würde zwar der Preis desselben um so viel höher steigen, als sich die Konkurrenz der Abnehmer durch den Hinzutritt der Fremden, vermehrt hätte; aber die Fabrikanten würden nichts dabey einbüßen, weil sie ihre Waaren auch verhältnißmäßig theuer verkaufen könnten; die inländischen würden dabey, wenn sonst alles übrige gleich wäre, vor den ausländischen den Vortheil haben, sich die rohen Produkte mit weniger Kosten und Gefahr anschaffen, mithin im Preiße niedriger halten, und also die Mehrheit der Verkäufer auf ihre Seite lenken zu können. Endlich würde auch den Landwirthen, die diese rohen Pro-

dukte erzeugen, das Recht ungekränkt bleiben, so viel davon zu bauen, als sie wollten, und den größtmöglichen Nutzen aus dem Verkaufe derselben zu ziehen, in welchem Rechte sie sich bey dem jetzt in mehrern Deutschen Ländern bestehenden Verbote der Ausfuhr der rohen Produkte und der Einfuhre der in andern Ländern fabricirten Waaren sehr geschmälert sehen. Im andern Falle, wenn in einem Deutschen Lande ein rohes darin erzeugtes Produkt wenig oder gar nicht verarbeitet wird, bringt die freie Ausfuhr dem Lande nicht allein keinen Schaden, sondern vielmehr noch wenigstens den Vortheil des einträglichern Absatzes für den Landwirth. Dabey bleibt es der Landesverwaltung unbenommen, so viel in ihren Kräften steht, die Fabrikation solcher Produkte in ihrem Lande selbst zu befördern; das Produkt erhalten die Fabrikanten nicht theurer als die Fremden, und sie können ihre Waaren, wenn sie sonst in Ansehung der Güte derselben mit denen der Ausländer gleichen Schritt halten, aus dem schon angeführten Grunde

eben so wohlfeil, und noch wohlfeiler verkaufen.

Die zweite Ursache der Theurung der Fabrikate, ist ein hoher Arbeitslohn, der entweder in der Theurung der ersten Nothwendigkeiten oder in dem Mangel einer hinreichenden Anzahl von Arbeitern und Gesellen seinen Grund hat. Ist das erste, und die Theurung der ersten Bedürfnisse blos temporell und vorübergehend, so werden auch die Folgen nur so lange als jene dauern, und nur mit einigem Schaden für die Unternehmer und Meister in Rücksicht auf den auswärtigen Absatz, auf so lange als die Theurung anhält, verknüpft seyn. Erstreckt sich die Theurung durch ganz oder einen großen Theil von Deutschland, so wird sich der Fabrikant seines Schadens durch Steigerung des Preises seiner Waaren beim inländischen Absatz, und auch beim Vertrieb derselben ins Ausland, in wiefern es für dasselbe ein nothwendiges Bedürfniß ist, und der Fabrikant so leicht keinen Mitwerber zu fürchten hat, erholen können. Trifft die Theurung hingegen nur

eine oder wenige Provinzen, so kann wenigstens einem hohen Grade der Theurung der ersten Lebensbedürfnisse durch Anlegung von Magazinen auf den Fall solcher Ereignisse und durch die Freyheit der Ein- und Ausfuhr des Korns und anderer Nothwendigkeiten in und aus allen Deutschen Ländern vorgebeugt werden, und der Schade für die Gewerbe solcher heimgesuchten Provinzen würde wenig fühlbar seyn. Gemeiniglich verderben es aber solche Länder selbst und verschlimmern ihren Zustand noch mehr, dadurch, daß sie, sobald ein Mangel an solchen Bedürfnissen bey ihnen eintritt, Ausfuhrverbote ergehen lassen und dadurch die Zufuhr von ihren Nachbarn versperren. Die in den Jahren 1770 und 1771. durch allgemeine Mißerndten entstandene Theurung und das durch die in fast allen Deutschen Territorien erlassenen Verbote der Getraide-Ausfuhr entstandene Unheil, veranlaßten Kurmainz zu dem wahrhaft reichspatriotischen Vortrag auf dem Reichstage: „daß die einheimische Sperrung die Theurung vergrößere, und den

den nothwendigen Pflichten gegen den Mitbürger eines Staats widerspreche, dagegen es aber besser sey, die auswärtige Fruchtsperre zu beschließen." Hierauf erfolgte den 7ten Febr. 1772 ein diesem Vortrage gemäßes Reichsgutachten, das auch noch in demselben Monate von dem Kaiser ratificirt wurde, doch aber wegen der darin enthaltenen Klausel, so viel es thunlich, die Eigenmacht und den Privateigennutz der Reichsstände nicht genugsam einschränkte. In der Folge hat man auch nicht wahrgenommen, daß dieses Gesetz als ein vollkommen und allgemeinverbindliches Reichsgesetz respektirt worden wäre, da seitdem schon viele Beispiele vorhanden sind, daß einzelne Stände die Getraidesperre gegen ihre Mitstände verfügt haben. Was nützt denn eine rechtliche Verbindung mehrerer Staaten in einen einzigen, wenn er die ersten rechtmäßigen Ansprüche der einzelnen Staaten und ihrer Bürger nicht geltend macht und die Eigenmacht Einzelner den übrigen die Vortheile entreißt, die ihnen die allgemeine Verbindung garantiren sollte?

und was nützen löbliche Gesetze, die Jeder so wie ihn sein Eigennutz antreibt, alle Augenblicke ungestraft übertreten darf?

Ist der Grund der Theurung der ersten Nothwendigkeiten des Lebens, die den Preis der Arbeiten erhöhet, permanent, so kann er nirgends anders, als entweder in der Vernachlässigung des Ackerbaues und der Viehzucht, und in allen den Fehlern und Mängeln, die der Aufnahme derselben hinderlich sind, oder in der Volksmenge der Städte, die jene Bedürfnisse vertheuert, oder in der unbequemen lokalen Lage der Fabriken, in welcher die Bedürfnisse schwer zu erhalten sind, zu suchen seyn. Da sich die Aufnahme der Landwirthschaft, und des Ackerbaues und der Viehzucht insonderheit, durch Strafgesetze nicht erzwingen; die Wegschaffung der in der Deutschen Lehnsverfassung gegründeten Fehler und Mängel, die den Ackerbau drücken, sich nicht hoffen; die Volksmenge großer Städte sich nicht vermindern läßt; und keinem Bürger verwehret werden kann, an dem Orte wo er lebt, auf eigene Gefahr eine Manufaktur oder Fabrik

anzulegen, oder ein Handwerk zu treiben; so läßt sich auch hierüber weiter nichts sagen, und ich kann die Leser in Ansehung des einzigen Falles, wo nehmlich die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht und die Beseitigung der dieselben einschränkenden positiv-gesetzlichen Verfassungen von den Verfügungen des Kaisers und Reichs abhängen, blos auf dasjenige zurückweisen, was bereits weiter oben über diesen Gegenstand vorgetragen ist. Uebrigens sind diejenigen Deutschen Provinzen, die zum Ackerbau gar nicht geeignet sind, auch überhaupt nicht zu solchen Manufakturen, die ihre rohen Stoffe aus den Erzeugnissen desselben nehmen, geschickt, und müssen sich lediglich auf solche einschränken, die ihnen die Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer Lage verstattet; und auch diese können sie mit Nutzen betreiben, sobald nur eine durchgängige Freiheit des Kornhandels in Deutschland eingeführt ist. Ihr Bedürfniß an Getraide erwerben sie sich von andern, die ihrer Waaren bedürfen, und diese verkaufen sie an jene für einen

Preis, der mit dem Preise der eingetauschten Lebensmittel in gleichem Verhältnisse steht; sie verlieren also nichts und können mit andern Nachbarn, die gleiche Waaren liefern, in Ansehung des Preises der Arbeit gleichen Schritt halten.

Oft verursacht auch der Mangel an Arbeitern die Theurung des Arbeitslohns. Es geht mit den Arbeitern eben so, wie mit den Waaren; so wie, wenn der Käufer mehrere sind als der Verkäufer, der Preis der Waaren steigt, steigt auch der Preis der Arbeiter, je stärker die Nachfrage nach denselben ist; er sinkt hingegen in dem Verhältniß, als die Konkurrenz der Arbeiter größer ist, als die Konkurrenz derer die sie suchen. Die Konkurrenz der Arbeiter wird von Seiten der Staatsverwaltung, durch gehemmte Religionsfreiheit und durch die Furcht vor dem Soldatenstande verringert. In ein Land, wo die herrschende Religion denen, die sich zu einer andern Religion bekennen, die freie Uebung derselben untersagt, sie wol gar in ihrer Gewissensfreiheit stört, durch unehrliche Begräbnisse die Asche der

verstorbenen anders Glaubenden entehrt, und die Konfessionverwandten eines andern selbst in Deutschland recipirten religiösen Glaubens von der Treibung bürgerlicher Gewerbe ausschließt, oder wo weder Inländer noch einwandernde Ausländer sicher sind zu Soldaten angeworben und mit List oder Gewalt gezwungen zu werden — in ein solches Land, das die Gewissens- und persönliche Freiheit der Menschen einer steten Gefahr aussetzt, werden sich schwerlich fremde Arbeiter einzuwandern entschließen. Zwar untersagt der Westphälische Friede, andern Religionsverwandten verächtlich zu begegnen, sie von den Gemeinschaften der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, und von öffentlichen Kirchhöfen und Begräbnissen auszuschließen; allein die Erfahrung hat gelehrt, wie wenig diese gesetzliche Vorschrift seit der Existenz jenes Reichsgrundgesetzes in mehrern Deutschen Ländern, sogar bis auf unsere Zeiten, in wirkliche Ausübung gekommen ist. Da mit dem Meisterrechte gewöhnlich auch das Bürgerrecht erlangt werden muß, in dem West-

phälischen Frieden aber die Aufnahme fremder Religionsverwandten zu Bürgern nicht ausdrücklich bestimmt ist, so werden sie auch der Aufnahme in die Zünfte und Handwerksinnungen nicht theilhaftig; und weil sie nicht fähig sind, zu Bürgern aufgenommen zu werden, so können sie sich auch nicht ansässig machen, folglich am allerwenigsten ein Gewerbe anfangen, das eigene Wohnungen und Gebäude erfordert. Oeffentliche Begräbnisse werden ihnen da, wo sie sich keines öffentlichen Religionsexercitiums zu erfreuen haben, jener Vorschrift ohngeachtet, nicht verstattet; und wenn man sie auch auf öffentlichen Kirchhöfen und Todtenäckern begräbt, so erhalten sie doch noch in vielen, besonders katholischen Ländern, auf denselben abgesonderte und solche Plätze, die in der öffentlichen Meinung für verächtlich und ehrlos geachtet werden; der vielen Vexationen, Verfolgungen und Anfeindungen zu geschweigen, die sie von ihren Mitmeistern zu erdulden haben. So lange sich die Deutschen Reichsstände nicht über alle Rücksichten, die den

Religionseifer eingiebt, hinwegsetzen und durch Uebereinstimmung ein Reichsgesetz zu Stande bringen, das schlechterdings allen Unterschied, und alle Trennungen, womit die Verschiedenheit des Glaubens die Rechte des Menschen und Bürgers gestempelt hat, aufhebt und vernichtet, wird auch die freie, offene Gemeinschaft der verschiedenen Länder und ihrer Bewohner nicht hergestellt werden, und Handel und Gewerbe werden von der Konkurrenz der arbeitenden Klassen den Vortheil nicht ziehen können, den eine nicht durch religiöse Vorurtheile, Leidenschaften und Aberglauben in ihrem Gange gehemmte und eingeengte Natur davon zu erwarten berechtiget.

Daß der Soldatenstand überhaupt den hervorbringenden Gewerben eine Menge Hände entziehe, und folglich auch einen beträchtlichen Antheil an der Verminderung der Konkurrenz der Arbeiter habe, ist keinem Zweifel unterworfen; am nachtheiligsten wird er aber in dieser Rücksicht alsdann, wenn unter eroberungssüchtigen Re-

genten und besonders bey bevorstehenden und ausgebrochenen Kriegen gewaltsame Werbungen verstattet werden. Vermöge der den Ständen des Reichs zustehenden Landeshoheit, und des daraus fließenden Rechts des Kriegs und der Armatur, ist es jedem Stande frey gelassen, so viele Truppen zu halten, als er will und kann; und es ist kein Reichsgesetz vorhanden, welches jedem eine den öffentlichen Einkünften seines Landes angemessene Anzahl vorschriebe. Eine solche gesetzliche Einschränkung, die sich zugleich auf die gewaltsamen Werbungen erstreckte, würde einigermaßen die Einwanderung fremder Gesellen befördern und dem Mangel einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitern abhelfen; aber nur die Einführung einer vollkommnen republikanischen Verfassung im Deutschen Reiche und unter den Europäischen Staaten würde, da sie nun immer bestehende Heere entbehrlich machte, das Uebel, das der Mangel an Arbeitern mit sich führt, mit der Wurzel ausrotten, und unfleißigen, unfolgsamen und liederlichen Gesellen das Mittel beneh-

men, im Soldatenstande ihr Glück zu versuchen, folglich sie zur Ordnung, Fleiß und Folgsamkeit nöthigen, da sie nun diesen einzigen Ausweg für ihr künftiges Unterkommen sowohl in ihrem Vaterlande als auswärts verschlossen finden würden.

Ein großer Theil der Schuld an der verringerten Konkurrenz der Arbeiter, wodurch der Preis der Arbeiten und mithin auch der Waaren steigt, fällt hiernächst auch auf die Handwerkszünfte selbst, wenn sie nemlich durch ihre Satzungen die Zahl der Lehrjungen und Gesellen bestimmen, die ein Meister halten darf; wenn sie Findlinge, uneheliche und solche Kinder, deren Väter eine von ihnen für ehrlos gehaltene Nahrung treiben, für unfähig erklären, in das Handwerk aufgenommen zu werden; wenn sie ferner große Aufdingungs- und Lehrgelder, die von der Erlernung des Handwerks abschrecken und dieselbe so vielen Unvermögenden unmöglich machen, festsetzen; wenn sie die Aufnahme einwandernder Gesellen oder auch die Anstellung weiblicher Personen, zu Arbeiten, wozu doch dieselben mit

Nutzen gebraucht werden können, untersagen u. s. w. Mehrere von diesen Handwerksmißbräuchen sind von der Art, daß wenn ihre Abstellung blos von der Landesobrigkeit durchgesetzt werden wollte, die Gesellen den Ort verlassen und in andere Deutsche Provinzen, wo dergleichen Handwerkssatzungen nicht gesetzlich eingeschränkt und aufgehoben sind, auswandern und einen Mangel an Arbeitern verursachen würden. Es ist also, zur Bewirkung einer für ganz Deutschland gültigen Handwerksverfassung, unumgänglich nöthig, daß hier die gesetzgebende Gewalt des Deutschen Reichs ins Mittel trete, und für alle Deutschen Länder festsetze, was von allen in denselben befindlichen Handwerkern geschehen und unterlassen werden soll, um den Gesellen, durch den Gedanken, daß sie es nun in andern Deutschen Städten nicht anders finden, als an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts, die Lust zur Auswanderung, aus Troß gegen die bestehenden Landesgesetze, zu benehmen. Ob nun wohl mehrere der obgedachten Handwerksmißbräuche

und außer diesen auch noch der des sogenann-
ten blauen Montags, der nebst den noch
in mehreren Deutschen Ländern bestehenden
vielen Festtagen, durch den damit verknüpf-
ten Verlust an Zeit und Arbeit den Wo-
chenlohn vertheuert, durch förmliche Reichs-
schlüsse und ins Reich erlassene Kaiserliche
Patente verboten worden sind; so fehlt es
doch nicht an Beispielen, daß die Handwer-
ker, durch allerley Mittel in manchen Län-
dern bey ihren alten herkömmlichen Miß-
bräuchen, dem kaiserlichen Verbote zuwi-
der, sich gleichwohl zu behaupten gewußt
haben, und manche Deutsche Provinzialpo-
lizey hat nicht ohne Grund den Verdacht
auf sich geladen, nur darum die Abstellung
jener Mißbräuche verzögert und das Reichs-
gesetz in Ausübung zu bringen unterlassen
zu haben, um aus der Vollziehung der kai-
serlichen Befehle in den benachbarten Län-
dern und den darauf erfolgten Auswande-
rungen aus denselben, für ihre Gewerbe zu
profitiren, die auswärtigen Gesellen an sich
zu ziehen und dadurch die Konkurrenz der
Arbeiter in ihrem eigenen Lande zu beför-

dern. Da nun diese Maxime des Eigennutzes den dadurch benachtheiligten Staaten nicht entgehen konnte, so erkaltete nun auch ihr Eifer in Vollziehung der reichsgesetzlichen Maasregeln, die Angelegenheit gerieth in ein allgemeines Stocken, und wir sehen uns bis jetzt, kleine Ausnahmen abgerechnet, wieder auf eben dem Punkte, auf welchem wir in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes vor den Jahren 1731. und 1772. als in welchen derselbe wiederholt in Anregung kam, standen. Auf diese Art hintertrieb also der unpatriotische Eigennutz einzelner Stände ein gutes Werk, welches nicht befördert zu haben, dem Deutschen Areopag nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, das er aber durch die unzweckmäßige Regierungsform des Deutschen Reichs durchzusetzen verhindert wird.

Auflagen auf die Gewerbe oder auf die von denselben verfertigten Waaren sind ebenfalls eine Ursache ihrer Vertheurung und folglich des Verfalls solcher Nahrungszweige selbst. Manufakturisten, Fabrikanten und Handwerker können als sol-

che auf eine dreifache Weise besteuert werden. Einmal so, daß man sie jährlich ein bestimmtes Procent von dem reinen Ertrage aus dem Kapitale, das sie in ihrem Gewerbe anwenden, bezahlen läßt; zweitens, auf die Konsumtion der Waaren, die sie liefern; und drittens durch Besteurung des Arbeitslohns.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß erstlich alle Auflagen, sie mögen heißen wie sie wollen, nur von dem reinen Einkommen der Staatsglieder erhoben, und also diejenigen nicht zur Mitleidenheit gezogen werden können, welche kein reines Einkommen haben; ein reines Einkommen aber nur die Grundstücke, die Kapitalien und der Arbeitslohn gewähren; und daß zweitens die Auflage gerade von dem reinen Ertrage dieses bestimmten Individuums, und nicht von einem andern, realiter entrichtet werden muß; weil es sonst geschehen kann, daß einer doppelt, drei und mehrfach besteuert wird, oder die Auflage auch denen zur Last fällt, die wegen Mangels an einem reinen Einkommen

nicht steuerbar sind. Was nun zuvörderst die Auflagen betrifft, welche von dem reinen Ertrage aus dem auf ein Handwerk, oder die Verfertigung von Fabrik- und Manufakturwaaren verwendeten Kapital erhoben werden, so sind diese nicht von der Art, daß sie das reine Einkommen des Fabrikanten treffen. Denn entweder ist das Kapital, das er angewendet hat, gegen Zinsen erborgt, oder es war vor der Zeit der Anwendung sein Eigenthum selbst. Ist im ersten Falle die Konkurrenz solcher Handwerksgenossen oder Fabrikanten so stark, daß die Bestimmung der jährlichen Zinsen für die geliehenen Kapitalien von ihnen abhängt, so werden sie sich für die ihnen aufgelegten Abgaben dadurch zu entschädigen suchen, daß sie nun ihren Gläubigern weniger Zinsen verwilligen und also ihnen die Auflage aufbürden. Der Zustand der Kapitalisten wird dadurch verringert, und sie werden genöthiget, ihre Kapitalien aufzukündigen und aus dem Lande gehen zu lassen; welches denn auch den Verfall der inländischen Gewerbe und den

Ruin der Fabrikanten nach sich ziehen wird. Ist die Konkurrenz derer, die erborgte Kapitalien in ihrem Gewerbe angewendet haben, nicht so stark, daß sie dadurch den Preis der Zinsen verringern können, so werden sie, gleich den übrigen, die eigene Kapitalien in ihrem Gewerbe angelegt haben, den Preis ihrer Waaren um so viel erhöhen, als die jährliche Auflage beträgt, also werden im Grunde nicht sie, sondern die Abnehmer ihrer Waaren besteuert; ja sie selbst ziehen aus dieser Veranlassung zur Erhöhung ihrer Waarenpreise noch einen Vortheil für sich, da sich das Quantum der jährlichen Abgabe nicht vollkommen auf die in einem Jahre von ihnen verfertigten Stücke vertheilen läßt, und sie also das, was in die Brüche fällt und auch wol noch ein Mehreres, sich zu Gute gehen lassen. Sind es Waaren, die mehr ins Ausland gehen, als im Lande selbst abgesetzt werden, so verderben sie sich durch Erhöhung der Preise den Markt; denn ihre Mitwerber im Auslande werden nicht ermangeln durch Beibehaltung der alten Preise den ihrigen

zu erweitern. Uebrigens hat diese Besteurungsart der Gewerbe noch die Unbequemlichkeit, daß sich die Summe des Kapitals, welches dabey angewendet wird, und des reinen Ertrags desselben, ohne eine Menge von Plackereien, Unannehmlichkeiten und der mühsamsten und in das kleinste Detail der Angelegenheiten der einzelnen Familien eingehenden Untersuchungen gar nicht ausmitteln läßt, um eine Gleichheit der Abgaben nach dem Verhältniß der Größe des reinen Ertrags zwischen den verschiedenen Familien, die ein und dasselbe Gewerbe treiben, beobachten zu können.

Die Auflagen auf die Consumtion der Waaren sind eben so beschaffen, daß nicht allein der Fabrikant sich denselben entziehen und sie durch verhältnißmäßige Steigerung der Waarenpreise seinen Abnehmern aufladen kann, sondern daß sie auch sogar der ärmeren Volksklasse, die kein reines Einkommen hat, eben dadurch, daß der Fabrikant den jährl. Betrag der Auflage zu dem Preise der Waare schlägt, mit zur Last fallen. Der Fabrikant, der eben so gut als andere seinen

nen Antheil davon konsumirt, geht leer aus; und wenn er in Ansehung der exportirten Waaren, von denen er ebenfalls die Waaren, die der Staat, sobald sie aus dem Lande geschafft werden, für konsumirt betrachtet, versteuern muß, die Preise erhöhen will, um sich seines Verlustes wieder an seinen Abnehmern zu erhohlen, so ist zu befürchten, daß er sich seine Kundschaft verschlägt, und andere Mitwerber auf dem fremden Markte ihn verdrängen, und er wird um so mehr zu dieser Preißerhöhung genöthiget seyn, als sein Gewerbe auf einem Kapitale beruht, das er verzinsen muß.

Mit den Auflagen auf den Arbeitslohn hat es dieselbe Bewandtniß. Jeder, der aus rohen Materialien Waaren verfertiget, bestimmt den Preis dieser letztern so, daß er zu dem, was ihm die rohen Materialien gekostet haben, und was er sonst noch, um ihnen die zu ihrem Gebrauch und Verbrauch nöthige Form und Eigenschaft zu geben, aufgewendet hat, noch für seine dabei gehabte Arbeit etwas Gewisses in Anschlag bringt. Die Summe

dieses Aufgeldes für die Arbeit an allen seinen, in einem Jahre gelieferten Waaren, macht seinen reinen Gewinnst aus. Hieraus ist leicht zu ersehen, daß es auch bey dieser Besteurungsart in des Arbeiters Macht steht, die ihm nach Maasgabe des Betrags seines reinen Gewinnstes aufgelegte Taxe von sich und durch Erhöhung des Preises seiner Arbeit denen, die ihn beschäftigen, aufzubürden; wenn es auch möglich gemacht werden könnte, die Summe seines reinen Gewinnstes zu bestimmen, woran doch, wegen der mannichfaltigen im Wege stehenden Hindernisse, gar sehr zu zweifeln ist.

Da nun den arbeitenden Gewerben mit einer solchen Auflage, die eines Theils mit ihrem reinen Ertrage in einem gerechten Verhältniß stünde, und andern Theils von den Arbeitern selbst nicht von sich ab und auf andere Schultern gewälzt werden könnte, nicht beyzukommen ist; so dürfte wol am rathsamsten seyn, wenn sich der Staat mit einer geringen Abgabe dieser erwerbenden Klasse, die doch auch gleichwohl kein Recht hat, sich den Beiträgen zu den

gemeinen Bedürfnissen zu entziehen, begnügte, und dabey, um nur einigermaßen in die jeder Gewerbsklasse zu bestimmende Auflage, ein der natürlichen Gleichheit nahe kommendes Verhältniß zu bringen, blos den Unterschied der Gewerbe in blos handelnde — Kaufleute und Krämer — in blos arbeitende, und in zugleich arbeitende und handelnde, zum Grunde legte, und jede Klasse, je nach dem Umfange und der Ergiebigkeit ihres Gewerbes, besteuerte. In wiefern jedes Staatsglied nur nach dem Verhältnisse seines reinen Ertrags zu den allgemeinen Bedürfnissen beyträgt, kann, bey einer nach den Gesetzen der Sparsamkeit eingerichteten Landesverfassung, und wo die Beyträge der Unterthanen sich nicht höher belaufen, als der dieser Verfassung gemäße Aufwand erfordert, die Auflage nicht anders als erträglich und den Gewerben unschädlich seyn; und eben diese gemäßigte Eigenschaft der Abgaben benimmt denen, die sie erlegen, alle Veranlassung, sie andern durch einen erhöheten Preis ihrer Waaren und ihrer Arbeit, aufzubür-

den. Der Landwirth bestreitet sie aus seinem reinen Gewinne, wie der Fabrikant, Kauf- und Handelsmann, und ist um so weniger geneigt, sie zu dem Preise seiner Waare und Arbeit zu schlagen, je unbeträchtlicher der Theil oder Bruch der geringen Abgabesumme ist, der auf das einzelne Maas oder Gewicht seines Produkts oder seiner Arbeit fällt. Thut er es gleichwohl und schlägt vielleicht noch mehr als die Summe der Abgabe beträgt, auf seine Waaren, so werden auch die übrigen Gewerbe nicht ermangeln, ein Gleiches zu thun; der Landmann muß den Handwerksmann, Fabrikanten und Kaufmann für das, was er von diesen bedarf, um so theurer bezahlen, und die Sache steht wieder auf dem Punkte, auf welchem sie vorher stand. Will eine Gewerbeart die andern darum, daß sie ihr das Uebermaaß im Preise ihrer Waare durch einen gleichen Aufschlag des Preises der ihrigen wieder zuschoben, noch mehr steigern, so muß sie befürchten, sich den Markt zu verderben, und daß ihre bisherigen Abnehmer sich an-

ders wohin wenden, wo sie wohlfeilern Kauf haben. So gut ist es also, wenn dem Handel und Wandel uneingeschränkte Freiheit ertheilt wird; da diese Freiheit selbst ein Gebiß in dem Munde dessen ist, den seine Gewinnsucht über die Grenzen der Billigkeit hinaus treiben will. Bey der Besteurung der Gewerbe sind diejenigen, denen eine Taxe vorgeschrieben ist, z. B. Bäcker und Metzger, niedriger anzuschlagen, als die, welchen keine Taxe gesetzt ist, es wäre denn, daß die Taxen aufgehoben würden, in welchem Falle aber auch die Innungsverbindungen wegfallen müßten.

Ein richtiges und gerechtes Auflagesystem setzt immer eine nach den Grundsätzen einer weisen Staatshaushaltung eingerichtete innere Verfassung voraus, in welcher das, was der Schweiß und Fleiß der producirenden Gewerbe zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse opfert, nicht unnütz verschwendet wird. So wie die Staatsausgaben in Europa, und in Deutschland insbesondere, durch die vergrößerte Pracht

und den Aufwand der Höfe, durch den über die Reichsverfassungsmäßige Obliegenheit erweiterten Umfang der Landesdefension, durch die Zertheilung der Länder unter mehrere regierende Zweige, durch Vervielfältigung der blos verzehrenden Klasse, durch die aus den leidigen Kriegen und der Verschwendung entstandenen Staatsschulden, sich immermehr angehäuft haben: ist auch das Auflagesystem immer verwickelter und verworrener geworden, und die Auflagen sind jetzt in vielen Ländern so drückend, daß sie einen beträchtlichen Theil des reinen Gewinns der producirenden wegnehmen, und selbst in die Substanz der blos verzehrenden Klasse greifen. Noch vor 200 Jahren war, besonders im südlichen Deutschland, wo man bey dem festern Bande der Kreisverfassung die weitern Kosten einer eigenen Landesdefension ersparte, die Einrichtung des Steuerwesens sehr einfach. Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregister oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan sein sämmtliches inländisches und ausländisches, liegendes und fahrendes

Vermögen, Vieh, Geld, Kaufmannschaft, Gewerbe, eidlich bekannte, um hernach darauf die Umlage der Steuer machen zu lassen. Oft wurde auch die Steuer nach Maasgabe der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen, und von der Gemeinde selbst bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt; wie solches z. B. 1577 bey dem Oberamt Oettingischen Dorfe Ehingen geschehen, auch im Solmsischen üblich gewesen, und im Sain-Altenkirchischen noch seyn soll*). Was vor diesem eine blos personelle Vermögenssteuer war, hat nunmehr durch die Einführung von Konsumtionssteuern, Accisen, Einmiethlingssteuern u. dergl. so viele Zusätze erhalten, daß das, was der Handwerksmann jährlich an Abgaben zu entrichten hat, sich jetzt um die Hälfte, ja vielleicht um zwey Drittel höher beläuft, als er sonst bezahlen mußte; und fährt die Staatswirthschaft in ihrem Schuldenma-

*) S. Langs Hist. Entwickelung der Deutschen Steuerverfassungen. S. 238.

chensystem so fort, wie sie angefangen hat, so wird sie in nicht gar langer Zeit ihre Zuflucht zu Swifts Luft- und Wassersteuer nehmen müssen. Da die Ursachen der Vermehrung der Abgaben, so wie in Europa überhaupt, also auch in Deutschland und dessen einzelnen Ländern, allgemein sind; und es auch nicht in der Gewalt des Kaisers und Reichs steht, den Reichsständen das einzige Mittel, ihre Schulden durch Erhöhung und Vermehrung der öffentlichen Auflagen zu tilgen, zu entziehen; da Kaiser und Reich ferner erst dann, wann ein Reichsland schon unter der Last des Bankerotts mit dem Tode ringt, nicht ohne Nachtheil für die Gläubiger eines solchen Landes zu Hülfe zu eilen pflegen, ohne sich jedoch vorher um dessen staatswirthschaftliche Verfassung und Verwaltung im geringsten zu bekümmern; so haben auch die Gewerbe, so wenig als die übrigen produktiven Klassen von dieser Seite, in Ansehung ihrer öffentlichen Lasten, etwas zu hoffen, und die Erklärung Leopolds I., daß kein Reichsstand seine Unterthanen über das, wozu er

durch Herkommen berechtiget sey, besteuern solle, kann nur sehr selten in Anwendung gebracht werden; da dergleichen neue Auflagen eines Theils zu Tilgung der durch Reichskriege verursachten Landesschulden nothwendig gemacht werden müssen, und andern Theils, wenn sie, wie es gewöhnlich der Fall ist, verwilliget worden, nicht untersagt werden können. Der Schluß bleibt immer der: so lange das Deutsche Reich keine republikanische Verfassung erhält, die allein im Stande ist, das ewige Kriegführen und die willkührliche Verfügung über das Vermögen der Staatsglieder einzuschränken, so lange werden diese auch keine Hoffnung zu einer Erleichterung ihrer öffentlichen Lasten vor sich sehen.

Der Zweck der Staatswirthschaftlichen Verwaltung ist nicht, bey Aufrechthaltung und Beförderung der Gewerbe sich selbst und ihre gewerbetreibenden Unterthanen auf Kosten der Nachbarn und ihrer Mitbürger reicher zu machen. Es sollte billig unter den Deutschen Gewerben ein vollkommen freier Verkehr, vollkommene Gleichheit der

Abgaben durch das ganze Reich, Statt finden; kein Deutsches Land sollte mehr begünstiget oder beschwert seyn, als das andere. Vollkommene Freiheit und Gleichheit würde die Indústrie unter den Handwerken, Manufakturen und Fabriken mehr befördern, als alle künstlichen und ausschließenden Mittel, die zuletzt alle andere Professionen, die ihre rohen Produkte von den Nachbarn ziehen, und die doch auch leben und ihrem Vortheile nachgehen wollen, zu Grunde richten; nur die am zweckmäßigsten geführte Staatswirthschaft würde den Vortheil zuverläßig auf ihre Seite lenken, und die, die der Arbeit und der Waaren anderer bedürfen, würden durch die Vermehrung der Konkurrenz der Arbeiter, Handwerker und Fabrikanten derselben Art, nicht der Raub- und Gewinnsucht der städtischen Gewerbe preis gegeben seyn.

IV.

Von dem Handel.

Das Vermögen eines Volks, oder der Nationalreichthum besteht in der Summe aller unter dieser Nation vorhandenen Waaren, welche einen Tauschwerth haben. Man setze zwey Nationen die Waaren von gleichem Tauschwerth erzeugen, so wird die größere Quantität derselben für den größern Reichthum der einen von beiden entscheiden. Der Reichthum eines Volks beruht demnach auf der verhältnißmäßigen Mehrheit der bey ihm vorhandenen Waaren, die mit den Waaren anderer Völker von wenigstens gleichem Tauschwerthe sind. Ist der Werth der Waaren eines Volks und die Quantität derselben, dem Werthe und der Quantität der Waaren eines andern Volks gleich, so sind auch beide gleich reich. Reicher ist ein Volk vor dem andern, dessen Waaren, obgleich die Quantität derselben geringer ist, dennoch zusammengenommen einen höhern Tauschwerth haben als die größere Quantität der Waaren des andern

Volks; oder, dessen Waaren, bey ihrem zwar geringen Tauschwerthe, doch in so großer Quantität bey ihm vorhanden sind, daß die Summe ihres gesammten Tauschwerthes die Summe des Tauschwerthes der Waaren des andern Volks übersteigt. Alles, was nicht allein die Vermehrung des Vorraths von Waaren, die einen Tauschwerth haben, sondern auch die Erhöhung des Tauschwerths derselben selbst befördert, vermehrt auch den Reichthum einer Nation. Uneingeschränkte Freiheit der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels und ihre zweckmäßige Belebung und Unterstützung sind allein geschickt, beides zu befördern; folglich sind sie auch allein die zweckmäßigen Mittel zur Vermehrung des Nationalreichthums. Denn da die Summe aller unter einer Nation befindlichen Waaren aus den Waarenartikeln aller einzelnen Personen, in deren Eigenthume sie sich befinden, besteht, diese aber um so mehrere und bessere Waaren zu erzeugen vermögend sind, je uneingeschränkter ihre Thätigkeit ist, je mit größerem Vor-

theile sie ihr Kapital anwenden und benutzen können, und je mehr die Hindernisse, die ihnen in ihrem Bemühen, die Quantität und den Werth ihrer Produktion zu vermehren, im Wege stehen, von ihnen entfernt werden; so muß diese ihnen in ihrem Gewerbe gegebene Freiheit, uneingeschränkte Thätigkeit und Unterstützung, die ihnen ihren Privatreichthum zu vermehren verstattet, auch den Nationalreichthum vermehren.

Wie sehr die Freyheit des Handels den Nationalreichthum zu befördern fähig ist, erhellet aus dem Beispiele, das Frankreich, unter der meisterhaften Verwaltung Sully's, gegeben hat. Vor seiner Zeit war der Kornhandel ins Ausland, und sogar unter den Französischen Provinzen selbst verboten, und allenthalben herrschte Mangel und Theurung. Er stellte die Freiheit desselben wieder her, und Frankreich gelangte bald zu einem Ueberfluß an allerley Lebensmitteln, und besonders an Getraide, daß es dergleichen in Menge an fremde Nationen, besonders an England, verkaufen konn-

te. Nachdem man aber in der Folge diesen Grundsatz der Freyheit des Handels wieder verlassen hat, ist diese Nation oft dem Getraidemangel und der Hungersnoth ausgesetzt worden.

Die Freiheit des Handels, so wie aller übrigen Gewerbe, gründet sich auf den ursprünglichen Vertrag. Nach diesem vereinigen sich die Glieder einer Gesellschaft unter eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und Regierung, um ihre gesetzlose Freiheit aufzugeben und dagegen ihre Freiheit in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden. Da nun der Handel in einem Staate und aus einem Staate in den andern das Resultat der rechtlichen Unternehmungen und Handlungen der einzelnen handeltreibenden Glieder des Staats ist, so muß auch denselben die Freiheit zu handeln, wie, womit und mit wem sie wollen, so lange als das Recht der Andern dabey nicht verletzt wird, ungeschmählert bleiben. Die höchste Staatsgewalt ist also nicht befugt, einem Staatsgliede den Handel zu untersagen oder vorzuschreiben, oder

sonst Verfügungen und Anstalten zu treffen, die den Unterthanen dieses Gewerbe erschweren, es einschränken und den durch den Handel zu machenden Gewinn verkürzen und vereiteln; vielmehr ist sie verpflichtet, die Staatsglieder in dem rechtlichen Gebrauche der Handelsfreiheit zu handhaben, und die etwa schon im Wege liegenden Hindernisse derselben, wegzuräumen. Es ist auch nicht die Sache des Staats, sondern nur der Privatpersonen, sich durch Industrie und Handel reicher zu machen; und so lange der Staat den Handel nur nicht einschränkt und belästiget, sondern nur vertheidigungs- und unterstützungsweise zu Werke geht, wird sich der Reichthum des Staats schon von selbst ergeben. Eben so soll der Staat den Handel nicht als eine Quelle betrachten und behandeln, aus welcher die öffentlichen Cassen gefüllet werden können. Der Kauf- und Handelsmann mag, so wie andere producirende Staatsglieder, für den Schutz, unter welchem er sein Gewerbe treibt, eine, dem Umfange seines Handels angemessene Steuer für sei-

ne Person entrichten; aber die Waaren selbst müssen unbeschwert bleiben; nur zu den, zur bequemen Betreibung seiner Geschäfte von Seiten des Staats getroffenen Anstalten, ist er demselben seinen Beitrag zu liefern verbunden.

Diese einzige wahre Grundlage des Europäischen, so wie eines jeden Handelssystems überhaupt, ist bis jetzt fast noch allgemein verkannt, und man hat demselben Grundsätze untergeschoben und befolgt, die von einer gerade entgegengesetzten Natur sind.

Unser staatswirthschaftliches System in Deutschland, in Rücksicht auf den Handel, hat drey wesentliche Mängel: 1) fehlt ihm Einheit, in Ansehung der zum Deutschen Staatskörper gehörigen Länder und Provinzen, in Betracht dessen, was sein innerer Handel seyn sollte; 2) fehlt es dem Deutschen Handel, man mag ihn entweder als ein einziges System, oder als Aggregat so vieler vereinzelter Systeme betrachten, in wiefern er ein auswärtiger Han=

Handel ist, zwar an Unterstützung und thätiger Mitwirkung, aber nicht an Einschränkungen seiner Freiheit von Seiten der höchsten Gewalt im Deutschen Reiche; 3) endlich leidet der Deutsche Handel der einzelnen reichsständischen Länder durch die Befolgung der noch immer bestehenden irrigen Grundsätze der Staatswirthschaft in Betreff des Handels.

1) Wenn Deutschland als ein in einer rechtlichen Verfassung stehender Staat soll betrachtet werden können, so darf es auch kein rechtliches Verhältniß unter den Gliedern dieses Reichs geben, in Ansehung dessen die Staatsglieder einzelner Deutschen Länder als von den Gliedern der übrigen ganz geschieden und als von der allgemeinen Reichsverbindung unabhängig zu betrachten wären. Es müssen also die Bürger der verschiedenen Reichsterritorien auch in Ansehung des Handels, der ein rechtliches Verhältniß stiftet, unter einander in einem rechtlichen systematischen Zusammenhange stehen, und was für einen

Staat überhaupt in Ansehung des Handels rechtsgültig ist, muß auch für das gesammte Deutsche Reich, so wie für jedes Reichsland insbesondere gültig seyn.

Dieser rechtlichen Einheit zufolge, kann es in Deutschland unter den das Reichs konstituirenden Ländern selbst keinen auswärtigen, sondern nur einen innern Handel geben, und das Deutsche Reich nur in Rücksicht auf andere, zu seiner Verbindung nicht gehörige Nationen, einen auswärtigen Handel haben. Was sich also auf diesen auswärtigen Handel bezieht, sollte nicht auf Länder in Anwendung gebracht werden, die mit dem Reiche in einer unmittelbaren staatsrechtlichen Verbindung stehen.

Nach der bestehenden Verfassung und dem Deutschen merkantilischen Systeme betrachtet sich aber jedes unter einer und derselben Territorialhoheit stehende Volk, sehr inkonsequent, als von den übrigen Deutschen Völkern in Ansehung des Handels getrennt und den Handel mit seinen Deut-

schen Mitvölkern als einen auswärtigen Handel; jedes Deutsche Volk sucht also, nach diesem Systeme, die sogenannte Handelsbilanz gegen die übrigen auf seine Seite zu ziehen und sich auf ihre Unkosten zu bereichern. Die Verfügungen, die das eine Deutsche Land trift, die Ausfuhr seiner Erzeugnisse zu begünstigen und die Einfuhr zu verhindern, trifft gegen ihn auch der andere Deutsche Staat; willkührliche Auflagen auf selbst sogenannte inländische Handelszweige drücken den Handel, ohne daß die höchste Gewalt des Reichs sich ins Mittel legt; und so stehen nicht allein die einzelnen Deutschen Länder unter einander in Trennungen und Zwiespalt, sondern auch das in jedem Lande befolgte System des Handels mit sich selbst in Widerspruch; das Interesse, das allen Deutschen Ländern, als einem Ganzen, gemeinschaftlich seyn sollte, ist völlig getrennt, und die rechtliche Verbindung, so wie in andern, also auch in Ansehung dieses Verhältnisses, aufgehoben. Wenn es die Pflicht und die Absicht der Regenten eines Staates ist und

seyn soll, den Nationalreichthum durch Freilassung, Aufmunterung und Unterstützung des Kunstfleißes und Handels ihrer Unterthanen zu vermehren, und dieses mithin auch die Pflicht und Absicht der höchsten Obrigkeit des Reichs, als eines Staatskörpers, seyn sollte; wie ist es möglich, daß diese Pflicht erfüllt und diese Absicht erreicht werde, wenn sich alle einzelnen Deutschen Landesregierungen bestreben, den Handel nicht allein ihrer eigenen, sondern auch ihrer Mitstände Unterthanen, wechselseitig einzuschränken und zu beschweren, und hierunter dem gemeinschaftlichen Interesse der Reichsverbindung entgegen zu arbeiten, und daß dabey die höchste Gewalt des Deutschen Reichs gleichgültig zusieht, und in dieser Rücksicht so gut als gar nicht vorhanden ist? Es ist nicht möglich, diesen Mangel der Einheit im Deutschen Handelssystem zu heben, so lange die Organisation der gesetzgebenden und ausübenden Gewalten im Deutschen Reiche, den Forderungen der republikanischen Staatsverfassung nicht entspricht, und so unbehol-

ſen und inkonſequent bleibt, als ſie noch gegenwärtig iſt. Die Menſchen aller Länder des Erdbodens ſollten darum, daß ſie unter verſchiedenen Regierungen leben, überhaupt nicht getrennt ſeyn, wie viel weniger diejenigen, welche zu einer und derſelben ſtaatsbürgerlichen Verfaſſung gehören, wie die Deutſchen. Denn es iſt nicht der Zweck jener eingeführten Regierungen, die Menſchen ihrer Freiheit zu berauben, ſondern nur ihre wilde geſetzloſe Freiheit in die Gränzen ihres rechtlichen Gebrauchs zurückzuführen, und die Handlungen der Freiheit aller ſo zu lenken, daß keiner der Freiheit des andern Abbruch thue; es iſt nicht ihr Zweck, das Intereſſe der Völker zu trennen, ſondern die Gemeinſchaft unter denſelben zu erleichtern und zu befördern; es iſt nicht ihr Zweck, ſich mit dem Schaden ihrer Unterthanen und der benachbarten Völker zu bereichern, ſondern durch Vertheidigung und Begünſtigung der Freiheit aller, einem jeden Individuo und einem jeden Mitvolke den rechtlich freien Gebrauch ſeines Vermögens und

seines Fleißes zu sichern. Die Trennung des politischen Interesse der Deutschen, so wie der Europäischen Mächte überhaupt, hat auch die Trennung des Handelsinteresse derselben, da es einen Theil von jenem ausmacht, zur Folge gehabt, und nirgends ist ein Punkt zu finden, worin dieses gemeinschaftliche Deutsche Handelsinteresse vereinigt zu erkennen wäre. Alle den Handel betreffende Verordnungen und Anstalten der einzelnen Staaten streben dahin, den freien Verkehr unter den Deutschen Völkerschaften einzuschränken und zu hemmen, und sich einander die Vortheile zu entreißen, die doch einzig und allein aus dem freien und ungehinderten Verkehr der Völker entspringen. Nirgends ist eine gemeinschaftliche Uebereinkunft und freundschaftliche Verabredung über das, was allen nützlich und vortheilhaft seyn kann, über das, was andern schädlich seyn kann, ohne uns selbst Vortheil zu bringen, und über das, woraus wir Vortheil und Nutzen ziehen können, ohne den andern aufzuopfern; das meiste geschieht ohne nach-

bärliche Rücksicht und auf gutes Glück, es mag gerathen oder verderben.

2) Die höchste Gewalt des Deutschen Reichs ist von jeher nicht allein um die Aufnahme des Deutschen Handels mit dem Auslande, man mag ihn nun entweder als ein System, oder als ein Aggregat von Systemen betrachten, ganz unbekümmert gewesen, sondern sie trug auch von jeher noch zur Einschränkung desselben bey. Im Grunde ist es freylich gut, wenn sich die Obrigkeiten so wenig, als es nur das rechtliche Bedürfniß verstattet, in die Handelsangelegenheiten ihrer Unterthanen mischen, und es dem Kaufmann, wie, wohin, womit und mit wem er handeln will, selbst überlassen. Da aber die Regierungen der Staaten das Princip der Socialität und des freien gemeinschaftlichen Verkehrs unter den Völkern gänzlich verlassen, und, durch das Privatinteresse geleitet, auch die Handelspolitik zu einem besondern Zweige der Staatspolitik gemacht haben, nach welcher sie sich aller Vortheile zu ihrer und

ihrer Unterthanen Bereicherung auf Kosten anderer Staaten bedienen zu können glauben; so haben auch die höchsten Gewalten Veranlassungen genug, sowohl ihre handelnden Unterthanen den ganzen Einfluß dieser Handelspolitik zu ihrem größten Nachtheile fühlen zu lassen, als ihnen gegen das, was sie durch den Druck der Handelspolitik anderer Nationen zu leiden haben oder befürchten müssen, durch ihr Ansehn und ihre Verwendung zu Hülfe zu kommen. Der Deutsche Handel wurde weniger durch die Kaiser und Könige, die ihn nur in sofern begünstigten, als er ihre Einkünfte, mittelst Anlegung von Zöllen vermehrte, als durch die Betriebsamkeit und Thätigkeit der Deutschen Kaufleute selbst gegründet; und daß bis jetzt kaum noch ein Schatten des Handels des ehemaligen Hanseatischen Bundes, der den Fleiß und Kunstfleiß der Deutschen durch einen weit verbreiteten inländischen und auswärtigen Handel so sehr belebte, übrig ist, daran ist doch auch, außer dem, was die Maasregeln des erwachten eigenen Interesse anderer zur See han-

rhelnden Nationen hierzu beigetragen haben, auch die Unthätigkeit und die Ungeneigtheit der Deutschen höchsten Reichs-Regierung mit Schuld, deren Glieder es nicht ungern sahen, daß die Verbündung der Städte lockerer wurde, und diese ihre Macht verloren, indeß sich der Handel anderer Nationen, besonders der Engländer und Holländer, durch die kräftige Mitwirkung ihrer Regierungen auf den Trümmern jenes Bundes erhob. Die Deutschen Fürsten begünstigten die Städte und ihren Handel so lange, als sie in der Macht derselben ein Mittel fanden, die Macht des Adels und der Geistlichkeit zu schwächen, und ihrer Territorialhoheit unterwürfig zu machen. Nach der Erreichung dieser Absicht wurden sie gleichgültiger gegen die Städte; und das Mittel, das den Bürgern ihre Macht gegeben hatte, die Einmüthigkeit der Deutschen Fürsten in Begünstigung der Städte und ihres Handels, löste sich nun allmählig auf, und Trennungen traten zum Schaden der Einheit des Deutschen Handels an die Stelle derselben, so wie man wähnte,

daß der eigene Vortheil des einen mit dem Vortheile des andern nicht zu vereinigen sey.

Es ist nach der politischen Verfassung und Regierungsform des Reichs sehr schwer, und beinahe unmöglich, Einheit in das Deutsche Handelssystem zu bringen, und in Ansehung desselben solche Verfügungen zu treffen, die den Handel aller Deutschen Länder gleich begünstigen. Denn da die Reichsstände, jeder für sich, ihr und ihres Landes eigenes Handelsinteresse hauptsächlich befördern zu müssen glauben, das oft mit dem Interesse des andern kollidirt, und da gerade das, was allen nützlich wäre, uneingeschränkte Freiheit des Verkehrs der Deutschen Völker unter sich und mit Auswärtigen, alle die Mittel aufhebt, die dieser und jener Reichsstand, zur Bereicherung seiner Kassen und zur Beförderung der Commerzien in seinem Lande, in Anwendung gebracht hat; so werden gerade diese, welche zugleich die mächtigern sind, sich schwerlich zu solchen, gleichwohl sehr reichspatriotischen Aufopferungen ihres Ei-

gennutzes verstehen. Und nimmt sich wol das Reich eines Landes an, dessen Handel von seinem mitständischen oder ausländischen Nachbar gestört und gedrückt wird? Um den Deutschen Seehandel gegen die Eigenmacht anderer Seemächte, besonders gegen die alles an sich reißenden Britten, aufrecht zu erhalten, dazu wird Uebereinstimmung aller Deutschen Reichsstände zu diesem Zwecke erfordert, durch die allein eine, den Kräften eines so großen Reichs angemessene Seemacht an den Deutschen Küsten der Nord- und Ostsee und des Adriatischen Meeres unterhalten, und für ganz Deutschland vortheilhafte Handelsverträge und Seeneutralitätsbündnisse zur Aufrechthaltung der völkerrechtlichen Gleichheit gegen Unterdrückungen und Anmaßungen fremder Habsucht errichtet werden könnten. Aber eben dieser Mangel einer Respekt einflößenden Seemacht, läßt den Seehandel Preußens und Oesterreichs, da sie beide einzeln und unabhängig vom Deutschen Reiche agiren, nicht zu Kräften kommen, und sie sowohl als Hamburg, Lübeck und Bremen,

müssen sich alles gefallen lassen, was fremde Willkühr über sie verhängt. Nur dann ist das Reich in Ansehung der Verfügungen über den Deutschen Handel einig, wenn es bey beschlossenen Reichskriegen, wie der gegen Preußen und der noch jetzt dauernde gegen Frankreich, darauf ankömmt, allen freundschaftlichen und Handelsverkehr mit der mit uns im Krieg gerathenen Nation aufzuheben, und, ohne nach dem Nachtheil zu fragen, der Deutschland daraus erwächst, durch ins Reich erlassene Mandate den Handel mit der bekriegten Nation, den der Krieg ohnehin schon selbst so unsicher und beschwerlich macht, zu untersagen. Man hat gut reden, daß diese Untersagung nur auf Lebensmittel und alles das, was man zum Kriegführen bedarf, eingeschränkt sey; aber wie viele Artikel bleiben wol noch übrig, welche Deutschland ausführen kann, wenn man diejenigen abrechnet, die Armeeen und Flotten nöthig haben? und ist es nicht schon Schaden genug, wenn auch nur der Handel mit diesen Kriegsbedürfnissen, die auch im Frieden Nothwendigkeiten

für alle sind, unterbrochen wird? Aber so geht es! wenn der Krieg nicht ein Spiel wäre, bey welchem sich in kürzerer Zeit mehr gewinnen ließe, als was der Handel den Fürsten in derselben Zeit gewährt, so würden diese das, was ihnen der Handel sichert, obgleich nicht so vollauf, einbringt, nicht hazardiren. Ein Stück Land im Kriege zu gewinnen, dünkt ihnen besser und edler, als den Handel und die Gewerbe ihrer Unterthanen zu befördern, dieselben dadurch wohlhabend, und sich selbst in ihnen reich zu machen. Am wenigsten sollten sich diejenigen entschließen zu solchen Kriegen ihre Einwilligung zu geben, die gewöhnlich nur gebraucht werden, die fremden Früchte auf ihre Gefahr zu brechen, ohne sie doch selbst kosten zu dürfen. Außer dieser Einschränkung des auswärtigen Deutschen Handels, zu welcher entstehende Kriege die Veranlassung sind, giebt es noch eine andere, die zwar in der That von Seiten des Reichs sehr gut gemeint ist, aber doch den beabsichtigten Zweck verfehlt, weil die Voraussetzungen und Bedingungen noch nicht rea-

lisirt sind, unter welchen allein sich ein glücklicher und unschädlicher Erfolg erwarten läßt; ich meine, die durch mehrere Reichsschlüsse verbotene Ausfuhr der rohen Erzeugnisse, besonders der Wolle, aus dem Reiche. Da aber die Reichsstände diese Einschränkung selbst unter einander in Ausübung bringen, so versparen wir die Betrachtung dieses Gegenstandes für die folgende Nummer, in welcher wir von der staatswirthschaftlichen Verwaltung der einzelnen Deutschen Länder zu handeln haben.

3) Die staatswirthschaftlichen Grundsätze, welche in Deutschland sowohl überhaupt gegen fremde Nationen, als in jedem Deutschen Reichslande gegen das andere insbesondere, in Ansehung des Handels befolgt und geltend gemacht werden, und aus welchen alle die Maasregeln fließen, die der Aufnahme des innern sowohl als auswärtigen Handels nachtheilig sind, bestehen in folgenden.

Der Nationalreichthum besteht in der größern oder geringern Quantität des Goldes und Silbers.

Diese edlen Metalle können in ein Land, das keine Gold- und Silberbergwerke hat, nur durch die Handelsbalance, oder dadurch, daß es für seine ausgeführten Waaren mehr Geldeswerth erhält, als es für die von einer andern oder mehrern Nationen eingeführten Waaren entrichtet, eingebracht werden.

Um das Uebergewicht in der Waagschale des Handels auf unsere Seite zu lenken, muß die Einfuhr fremder Waaren in unser Land verhindert und erschwert, hingegen die Ausfuhr der unsrigen befördert und begünstigt werden; denn alle Einfuhr fremder Waaren ist mit Verlust, die Ausfuhr inländischer Waaren aber mit Gewinn für uns verknüpft.

Die Einfuhr ausländischer Waaren für die einheimische Konsumtion, wird bald durch starke Abgaben, die auf die fremden Waaren gelegt werden, eingeschränkt und erschwert, bald auch gänzlich verboten.

Die Ausfuhr einländischer Waaren sucht man hauptsächlich durch Rückzölle,

Prämien und vortheilhafte Handelsverträge zu begünstigen und zu befördern.

Wir wollen zuvörderst den Werth jener Grundsätze prüfen und dann untersuchen, ob denn auch jene Mittel, die Einfuhr zu erschweren und zu verhindern, so wie die Ausfuhr zu begünstigen und zu befördern, mit den Grundsätzen eines auf die rechtliche Freiheit gegründeten vernünftigen Staats- und Völkerrechts bestehen können, und ob und in wie fern sie den Reichthum des Staats zu vermehren geschickt sind.

Der Staatsreichthum besteht nicht lediglich und allein in der Quantität des Goldes und Silbers, sondern überhaupt in der Summe aller in einem Lande befindlichen Waaren, die einen Tauschwerth haben. Eine Sache kann von großem Nutzen seyn, und überhaupt einen Werth haben, aber sie hat darum noch keinen Tauschwerth, z. B. das Wasser. Daß die Sache ein Bedürfniß für uns und andere ist, giebt ihr diese Eigenschaft noch nicht; diese erhält sie erst alsdann, wenn sie nicht allein ein

ein Bedürfniß für andere ist, sondern auch von denen, die ihrer bedürfen, ohne ein Aequivalent dafür an ihre Eigenthümer zu entrichten, nicht erlangt werden kann. Die edlen Metalle würden keinen Tauschwerth haben, wenn man sich ihrer weder zu Gefäßen, Verzierungen und dergleichen, noch als Tauschmittel bediente. Nur dadurch erhielten sie einen Tauschwerth, daß man ihren Gebrauch zu so mancherley Dingen einführte. Ehe noch Geld vorhanden war, mußte der, der jener Metalle bedurfte, sie gegen andere Dinge eintauschen; diese Dinge hatten also eben so gut einen Tauschwerth, als Gold und Silber, und sie haben ihn noch, weil diese Metalle, in so großer Menge man sie auch besitzen mag, nicht das einzige Bedürfniß ausmachen, sondern noch so viele andere und dringendere Bedürfnisse vorhanden sind, die sie, in der Qualität als Metall, nicht zu befriedigen vermögen. Selbst als Geld erhalten sie ihren Tauschwerth nur durch das Daseyn der größern oder geringern Quantität solcher Dinge, deren Bedürfniß nothwendig

und allgemein ist. Diese ersten Bedürfnisse für alle Menschen in allen Staaten, wo Gold und Silber als Tauschmittel eingeführt sind, bestimmen ursprünglich den Werth derselben. Die edlen Metalle machen also ebenfalls, in so fern, als sie einen Tauschwerth haben, einen Bestandtheil des Nationalreichthums aus; da es aber außer ihnen und dem Gelde, das aus ihnen geprägt wird, noch ungleich mehrere Gegenstände giebt, die eben diesen Werth besitzen, so besteht auch der Reichthum eines Staats nicht blos und allein in Gold und Silber. Auch macht das Geld nicht als Zeichen, sondern nur in wie fern sein Material eben so, wie andere rohe Materialien, durch Fleiß producirt und gewonnen wird, einen Theil des Staatsreichthums aus. Fremde Nationen nehmen es nicht nach dem Werthe an, in welchem wir es ausmünzen, und den wir darauf prägen lassen, sondern nur nach seinem innern Gehalte, den das Gewicht und die Probe ausweist. Also kann Geld nicht einmal mit Waaren anderer Art, zu deren Tausch- und Kaufwerth auch

der Lohn des Fleißes und der Arbeit geschlagen wird, in Vergleichung kommen.

Hieraus folgt unmittelbar, daß es falsch ist, zwischen zwey und mehreren Nationen eine Handelsbalance anzunehmen, die blos durch die Summe des im Handel zwischen ihnen mehr empfangenen oder ausgegebenen Geldes bestimmt würde. Denn außer dem Gelde giebt es noch mehrere Dinge, die einen Tauschwerth haben; es ist auch kein Grund vorhanden, warum diese bey der Handelsbalance eines Staats nicht mit in Anschlag gebracht werden sollten; das Geld entscheidet also über das Gleichgewicht des Handels eines Volks nicht allein. Darum, daß ein Volk weniger Geld einnimmt als das andere, steigt seine Schaale in der Waage des Handels noch nicht, wenn nur die Waaren, die es besitzt und eingetauscht hat, mit seinem wenigern Gelde, von größerm Werthe sind, als die wenigern Waaren und das mehrere Geld, das in dem Besitze des andern Volks ist.

Ueberhaupt giebt es aber gar keine Handelsbalance, die für das eine Volk vortheilhaft und für das andere, oder die übrigen, nachtheilig wäre. Für beide ist der Handel vortheilhaft, für beide nicht schädlich; denn beide tauschen ihre Waaren gegen einander um, sie mögen nun in Produkten oder in Gelde bestehen; ein Volk kann im Handel nicht mehr vertauschen als was es hat, und vertauschen kann, und dafür erhält es immer den Tauschwerth wieder, es sey denn, daß es sich von dem andern betrügen ließe und weniger an Tauschwerth erhielte, als es selbst gegeben hat. Setzet, die ganze im Handel zirkulirende Summe des Tauschwerths eines Volks A. an Geld und Produkten bestände in dem Werthe von 2 Millionen Rthlr, die des andern mit ihm handelnden Volks B. in 6 Millionen; so kann A. von diesem nicht mehr empfangen, als die Summe des Tauschwerths seiner Waaren und seines Geldes beträgt, und B. ihm nicht mehr geben, als es von ihm an Werth dafür empfängt; das Verhältniß der Summe des Tausch-

werths bleibt also dasselbe, nur die Gegenstände des Tauschwerths haben sich geändert; A. hat für 2 Millionen Rthlr. an Werth hingegeben und empfängt dafür so viel von B. wieder; die 4 Millionen, welche B. an Tauschwerth noch übrig hat, führt es andern Völkern zu, und empfängt dafür von denselben eben so viel an Werthe wieder. B. hat also zwar einen Handel von größerem Umfange als A., aber dieses verliert nicht, da es gerade so viel an Tauschwerth von jenem wieder erhält, als es ihm gab. Es ist ein Wahn, wenn man glaubt, ein Volk verliere in seinem Handel, wenn es dem Volke, mit welchem es handelt, nicht eben so viel Tauschwerth an Waaren entgegen setzen kann, sondern zur Erfüllung der Summe des Werths der erhaltenen Waaren noch baares Geld zuschießen muß. Denn aus irgend einer Quelle muß das Geld kommen, entweder aus den Minen oder aus dem Handel mit eigenen Erzeugnissen, oder aus dem Zwischenhandel; da sich aller Handel mit Auswärtigen, d. i. die Umsetzung des wechselseitigen Tauschwerths der Völ-

ker eben so verhält, wie die Summe des im Handel zirkulirenden Tauschwerths eines jeden, es mag derselbe nun entweder blos in Waaren, oder blos in Gelde, oder in beiden zugleich bestehen; so wird auch keins dieser Völker von dem andern mehr gewinnen, als jedes andere von ihm gewinnt, und folglich auch keins gegen das andere verlieren. Wollte man annehmen, daß bey dem Handel zweier Nationen, immer die eine gewönne und die andere verlöre, so würde folgen, daß die verlierende Nation endlich so weit herunter kommen müßte, daß sie gar nichts mehr an Tauschwerth übrig behielte; es würde folgen, daß die verlierende gegen das, was sie giebt, von der gewinnenden Nation solche Dinge erhielte, die für jene weniger oder gar keinen Tauschwerth hätten; beides widerspricht aber dem Begriffe einer handelnden Nation, und ist mithin, so lange der handelnde Theil der Nation nicht aus Wahnsinnigen oder Kindern besteht, die ihre Kleidungsstücke und Nahrungsmittel für Tand von sich werfen, gar nicht denkbar.

Die größere Quantität des Geldes in einem Lande ist nicht die Ursache seines größern Reichthums vor andern Ländern. Ein Land, das nichts hervorbrächte als Gold und Silber, würde darum nicht reicher seyn als ein anderes, dessen Erzeugnisse in den ersten Nothwendigkeiten des Lebens bestehen; dieses letztere Land könnte des Goldes und Silbers des erstern gar wohl entbehren, dieses aber nicht der Lebensnothwendigkeiten des andern; das Kornland würde also dem Golde und Silber des andern seinen Werth bestimmen, nicht aber umgekehrt; und der Werth des Goldes wird überhaupt von der Konkurrenz der Kornländer und von dem Grade abhängen, in welchem das eine Kornland den Besitz des Goldes und Silbers mehr wünscht als das andere. Das Land, in welchem Landwirthschaft und Manufakturen blühen, wird also auch um so reicher als das Goldland seyn, je mehr das letztere der Waaren des erstern, und je weniger dieses des Goldes und Silbers von jenem bedürfte. Die Quellen des Geldreichthums in einem Lande, das

keine Gold- und Silberbergwerke besitzt, entspringen aus der Landwirthschaft, den Manufakturen und dem Handel; was diese über das eigene Bedürfniß und den eigenen Verbrauch erübrigen und an andere Länder gegen ein Aequivalent abgeben, ist Gewinn, er mag nun in Waaren oder dem Repräsentanten ihres Werths, dem Gelde, bestehen. Gesetzt, es wäre möglich, daß eine Nation durch ihren Handel alles Geld der andern bis auf den letzten Heller an sich ziehen könnte, so würde in und zwischen diesen des Geldes völlig beraubten Völkern der Tausch von Waaren gegen Waaren und von Arbeit gegen Waaren wieder eintreten; das geldreiche Volk stünde entweder isolirt für sich da, oder es müßte sich auch zum Tauschhandel mit den übrigen bequemen, oder ihnen ihr Geld für die von ihnen erhandelten Waaren wieder geben, wenn es mit ihnen handeln wollte. Will es abgesondert von allen übrigen für sich leben, so wird das Geld, wegen der Menge desselben, von höchst geringem Werthe, und diese dem Verhältnisse der Zahl der verzeh-

renden Klasse zu der Zahl der producirenden gleich seyn; das Total der Kaufmannschaft hat also keinen Vortheil von seinem Reichthum, da jedes Individuum derselben nunmehr seine Bedürfnisse und Arbeiter um so theurer erkaufen muß, als es reicher geworden ist, und sie stehen mit den Individuen der andern Nationen in gleichem Zustand, da diese für Bedürfnisse und Arbeit auch nur nach dem Verhältniß mehr oder weniger an Waaren zur Bezahlung geben, als der durch die größere oder geringere Konkurrenz derselben, und in Verbindung mit der größern oder geringern Konkurrenz der Nachfragenden bestimmte Werth beträgt. Sieht sich das geldreiche Volk um der Bedürfnisse willen, die es nicht aus seinen eigenen Mitteln befriedigen kann, genöthiget, mit den andern Völkern wieder in Handel zu treten, so hängt es nun wieder von diesen ab, ob sie blos mit ihm tauschen wollen; je größer und dringender nun das Bedürfniß des Geldlandes ist, das durch diesen Tauschhandel befriediget werden soll, desto höher

wird auch der Werth seyn, den es den geldlosen Völkern zu vergüten hat; und eben dieses wird der Fall seyn, wenn sie den Preis ihrer Waaren wieder in baarem Gelde von ihm annehmen, das nun allmählig wieder dahin zurückfließen wird, woher es gekommen war.

Der eigentliche Reichthum eines Landes besteht in dem, was Fleiß und Arbeit dem Boden abnöthiget und dem Werthe der rohen Produkte der Landwirthschaft zulegt. Jemehr in einer Nation an rohen Produkten erzeugt und verarbeitet wird, als in einer andern, um so reicher ist sie vor dieser. Da der Boden und die Beschäftigungen des Kunstfleißes die Quelle des Nationalreichthums sind, so muß auch das, um wie viel eine Nation in einem bestimmten Zeitraume reicher geworden ist, hauptsächlich zur Beförderung einer noch höhern Kultur und Vervollkommnung der Quellen ihres Reichthums angewendet werden. Um einen auswärtigen Handel treiben zu können, muß eine Nation von dem Handelsartikel, den

sie der andern zuführt, mehr produciren, als sie selbst davon bedarf. Ist das Erzeugniß nur zu ihrem eigenen Bedürfniße hinreichend, so kann es nur ein Gegenstand des innern Handels seyn. Um so viel eine Nation von ihren Erzeugnissen bey den übrigen mehr absetzt, als eine andere von den ihrigen, um so viel reicher als diese, ist auch die erstere durch ihren auswärtigen Handel. Der durch den auswärtigen Handel entstehende Reichthum eines Volks hängt also lediglich von der Quantität des Tauschwerths seiner eigenen Erzeugnisse und Waaren ab, so wie der aus dem Zwischenhandel entspringende Vortheil blos durch die Menge der aus andern Ländern eingeführten, und wieder in ein anderes Ausland spedirten und transportirten Waaren bestimmt wird. Man kann aber darum, daß ein Volk in seinem Handel mit den andern Völkern mehr einnimmt als eins von diesen durch den seinigen, nicht sagen, daß das Gleichgewicht des Handels zwischen diesen und jenem gehoben, für das eine vortheilhaft und für das andere schäd-

lich sey; der Umfang des Handels des einen Volks ist nur größer, als der Umfang des Handels des andern; vermöge des größeren Quantums des Tauschwerths aller seiner in einem Zeitraume ausgeführten Erzeugnisse nimmt es auch eine denselben angemessne größere Summe in den dafür eingetauschten Waaren und dem, was den Werth derselben repräsentirt, wieder zurück; dahingegen ein anderes Volk, das nicht so viel erzeugt und ausführt, um so weniger an Tauschwerth zurück erhält, als der Werth seiner Ausfuhr geringer ist, als der Werth der Ausfuhr jenes reichern Volks, obwohl es dabey in seinem Handel mit demselben nichts verliert.

Da es nun, wie gezeigt worden, keine Handelsbalance zwischen zwey Völkern giebt, die dem einen vortheilhaft und dem andern schädlich wäre, so kann auch kein Mittel gedacht werden, dieselbe zu unserm Vortheil und zum Nachtheil des mit uns handelnden Volks zu lenken. Wohl aber kann ein Volk die Summe seines Natio-

nalreichthums durch die Vermehrung und Verbesserung seiner Erzeugnisse erhöhen, in wiefern es gleiche Preise, bey gleicher Güte der Waaren halten, oder diese noch wohlfeiler als andere liefern kann. Diese Vermehrung und Vervollkommnung der inländischen Erzeugniße hängt lediglich von dem Zustande der Landwirthschaft und der Manufakturen, mithin von allen den bereits oben bei der Abhandlung dieser beyden Gegenstände von uns angeführten rechtlichen Mitteln ab, welche die staatswirthschaftliche Verwaltung eines Landes zur Verbesserung jenes Zustandes in Händen hat. Diese Mittel müssen aber rechtlich seyn, d. i. sie dürfen den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, folglich einer staatsbürgerrechtlichen, völkerrechtlichen und weltbürgerrechtlichen Verfassung nicht widerstreiten. Die Elemente dieser rechtlichen Verfassung sind in Rücksicht auf Handel und Wandel folgende: 1) die höchste Gewalt darf die Freiheit der Glieder der Gesellschaft, als Menschen, nicht einschränken, so lange durch den Gebrauch dieser Freiheit, keinem Mitgliede

Unrecht geschieht. 2) Da eben das Recht, auf welchem die Freiheit des einzelnen Menschen, als Gliedes einer Gesellschaft beruht, auch die Freiheit eines Volks begründet, so muß auch die Freiheit des Handels und Wandels eines Volks von den übrigen ungestört und uneingeschränkt bleiben, so lange durch den Gebrauch dieser Freiheit dem andern Volke kein Unrecht gethan wird. 3) Jeder fremde Ankömmling, aus welchem Volke oder Völkerbunde er sey, hat, vermöge des der Menschengattung zuständigen Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Erdoberfläche, die Befugniß, sich dem Volke, zu dem er kommt, zur Gesellschaft anzubieten, und einen Verkehr mit dessen Einwohnern zu versuchen, und er kann so lange, als er dieses Volk in seinen Individuen nicht durch Unrecht verletzt, verlangen, daß er bei seinem Aufenthalte, Handel und Wandel unter demselben, geschützt werde.

Aus allem diesem folgt, daß die Gewalthaber der Staaten kein Recht haben

den Staatsgliedern den Handel unter einander und mit dem Auslande oder mit fremden Ankömmlingen, die mit ihnen handeln wollen, durch Zwangsmittel zu erschweren und einzuschränken; wohl aber sind sie befugt, durch solche Anstalten und Anordnungen, die keinen Zwang enthalten, die Commerzien des Volks so zu befördern und zu leiten, daß es von seinen Erzeugnißen, seinem Fleiße und Kapitale den möglich größten Vortheil machen kann.

Nach diesen Prämissen werden wir nunmehr die Beschaffenheit der Maasregeln, die die Regierungen gewöhnlich ergreifen und im Gange erhalten, um die Vortheile des Handels ihrer Völker mit auswärtigen auf ihre Seite zu lenken, leicht beurtheilen können. Diese Maasregeln bestehen in dem gewöhnlichen Verbote der Einfuhr fremder Waaren, und in der Beschwerung derselben mit Abgaben, unter den Namen von Zöllen, Mauth u. s. w. so wie in Begünstigung und Beförderung der Ausfuhr inländischer Produkte durch

Rückzölle, Prämien und Handelsverträge. Schon beim ersten Anblick sieht man, wie widersprechend es ist, daß jedes Volk seinen Handel durch Erschwerung der Einfuhr und Begünstigung und Erleichterung der Ausfuhr emporbringen will. Wenn alle Völker, wie es denn auch bis jetzt noch geschieht, dieses als allgemeine Maxime annehmen und befolgen, mithin bey einem jeden die Einfuhr fremder Waaren verboten und beschwert und die Ausfuhr begünstiget wird, so entgeht auch einem jeden der Vortheil, den er sich aus der Befolgung dieser Maxime verspricht, und keines verspürt davon einen Nachtheil, weil, wenn das eine Volk die Einfuhr fremder Waaren verboten oder mit Abgaben belegt hat, auch die Einfuhr der Waaren dieses Volks bei dem andern gleichmäßig verboten oder beschwert ist. Es wäre sonach entweder gar kein auswärtiger Handel bei irgend einem Volke möglich, oder in wiefern er gleichwohl, da das Verbot der Einbringung fremder Waaren nur auf gewisse Gattungen von Waaren eingeschränkt ist, noch

Statt

Statt findet, hebt sich der auf die Kaufleute aus der Belästigung der Einfuhr und Begünstigung der Ausfuhr eines jeden in seinem Lande fallende Verlust und Gewinn gegen einander auf, und der Vortheil von der erschwerten Einfuhr fällt blos in die Kassen der Landesregierung, und den einheimischen Kaufleuten entgeht der Vortheil, den ihnen die auf die Ausfuhr gesetzte Begünstigung gewähren sollte.

Laßt uns diesen Gegenstand noch von einer andern Seite betrachten. Man behauptet, daß die Einfuhr fremder Waaren den inländischen Gewerben schädlich sey, und ihre Vervollkommnung zurückhalte; mithin müsse dieselbe nach Beschaffenheit entweder gänzlich untersagt, oder durch Belegung mit Eingangsrechten erschwert werden. Ich will beweisen, daß jene Behauptung grundlos sey, und daß die freie Einfuhr fremder Waaren nicht allein der Erweiterung und Vervollkommnung der innern Gewerbe nicht hinderlich, sondern auch das Verbot und die Einschränkung der-

selben der Freiheit der Staatsglieder und der Völker im Handel und Wandel entgegen sind.

Die verbotene oder mit Abgaben beschwerte fremde Waare kann entweder in unserm Lande erzeugt werden oder nicht. Im letztern Falle kann die Einfuhr solcher Waaren dem innern Gewerbe nicht schädlich seyn, weil niemand im Lande ist, der sich mit diesem Gegenstande der fremden Einfuhr beschäftiget; und es ist ungerecht, sowohl den Inwohnern den Gebrauch und Genuß, als der fremden Nation den Absatz dieser Waaren zu untersagen und zu erschweren, da es von jeder Privatperson abhängt, welchen rechtlichen Gebrauch sie von ihrem Eigenthume machen will, und auch keinem fremden Ankömmling willkührlich untersagt oder erschwert werden kann, mit Personen aus unserm Lande auf ehrliche Weise Verkehr zu treiben. Und wenn eine Gemeinschaft und ein freundschaftliches Verhältniß unter den Völkern nur durch Verkehr und Handel zur Beförderung der

Humanität und zur Abschleifung der äußern Sitten, die die Annahme sittlicher Grundsätze mit vorbereiten hilft, gestiftet werden kann, so ist ein Verbot und eine Erschwerung des Handels der Nation mit Produkten, die jeder ausschließend eigen sind, um so tadelnswerther, als ein Handel von dieser Art nicht einmal einen Schein von Nachtheil, den er jemanden bringen könnte, gegen sich hat.

Ist die verbotene und beschwerte fremde Waare eine solche, die auch in unserm Lande erzeugt wird, und nicht allein mit jener von gleicher Güte, sondern auch noch wohlfeiler, so ist ein Verbot oder eine Erschwerung der fremden Einfuhr ganz vergeblich, da kein nur mit halber Vernunft begabter Mensch so thöricht ist, das, was er im Lande selbst eben so gut und noch wohlfeiler haben kann, dem fremden Kaufmann theurer zu bezahlen. Ist die fremde Waare besser, und entweder eben so wohlfeil, oder theurer, oder noch wohlfeiler, so darf dem Unterthan die natürliche Freiheit

nicht benommen werden, die bessere Waare des Fremden, der schlechtern des Einheimischen vorzuziehen; und es giebt keinen Rechtsgrund, aus welchem man ihn nöthigen könnte, wider Willen sich der schlechtern einheimischen Waare zu bedienen, da der inländische Verkäufer kein Recht hat und haben darf, ihn zu zwingen, daß er seine Waare von ihm nehme. Wenn auf der Seite dessen, der zwingen will, gar kein rechtlicher Grund vorhanden ist, hingegen auf der Seite dessen, der gezwungen werden soll, ein solcher Grund Statt findet, so ist auch aller Zwang ungerecht und despotisch. Dem Zwingenden fehlt aber ein solcher Grund, so bald der Käufer bei dem fremden Kaufmann entweder besser oder wohlfeiler kaufen kann. Ist dem Käufer nur mit der bessern Waare, sie sey theurer oder wohlfeiler, gedient, so ist der Zwang, den man ihm anlegt, sich der schlechtern zu bedienen, eine Einschränkung seiner Freiheit, nach der es von ihm selbst abhängen muß, das Bessere dem Schlechtern vorzuziehen, und sein Vermögen so

anzuwenden, wie es ihm am zweckmäßigsten zu seyn scheint; und eben so ungerecht ist es, ihm den Vortheil zu entreißen, wenn man ihn zwingen will, bey dem inländischen Kaufmann theurer als bey dem fremden einzukaufen.

Ist die verbotene und beschwerte fremde Waare ein noch rohes unverarbeitetes Produkt, das im Lande auf irgend eine Art, es sey nun zum unmittelbaren Genuß oder zur Verarbeitung für den innern und äußern Handel, Bedürfniß ist, so sind die Verbote und Beschwerungen einer solchen Waare nicht blos staats- und völkerrechtswidrig, sondern auch im höchsten Grade unklug. Bestehen dergleichen Waaren in Erzeugnißen, die zu unserer Nahrung und Kleidung dienen, so versperren wir ihnen dadurch den Zugang, und setzen die Einwohner entweder in die Gefahr eines gänzlichen Mangels an diesen Nothwendigkeiten, oder in die Verlegenheit, sie, im Fall sie auch im Lande selbst, es sey nun in hinlänglicher Quantität oder nicht, erzeugt würden, theurer bezahlen zu müssen; es

soll aber der Zweck der Staatsverwaltung nicht seyn, die Inhaber der Landwirthschaft auf Unkosten der übrigen Staatsglieder zu bereichern. Sind die rohen Produkte Gegenstände der inländischen Manufakturen oder des Zwischenhandels, so ist der Nachtheil, der aus dem Verbote oder der Belästigung der Einfuhr derselben erwächst, eben so augenscheinlich. Manufakturen und Handwerke müssen bey einem gänzlichen Verbote oder bei Beschwerungen solcher rohen Produkte entweder ganz aufhören und zu Grunde gehen, oder sie können nicht zu Kräften kommen, da sie weder so viele Hände beschäftigen, noch wegen der höhern Preise ihrer Waaren, der ihren Markt einschränkt, einen hinlänglichen und vortheilhaften Absatz machen können.

Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß die Regierungen nicht gestiftet sind, um die Völker zu trennen, und, durch die einer jeden Oberherrschaft gesteckten Gränzen, wie Heerden verschiedener Eigenthümer, von einander zu scheiden; son-

dern blos, um den Eigenwillen eines Unterthans, in wiefern er die Freiheit des andern dem allgemeinen Willen zuwider einschränken will, zu brechen und die Hindernisse, die dem rechtlichen Gebrauche der Freiheit, sowohl eines jeden Einzelnen von Seiten seiner Mitunterthanen, als auch des Volkes selbst von Seiten anderer Völker im Wege stehen, zu entfernen und ihre Gemeinschaft zu erleichtern. Es giebt allerdings Mittel, wodurch sich einzelne Völker zu einem höhern Grade des innerlichen Wohlstandes erheben lassen; diese dürfen aber keine solche seyn, die es andern Völkern unmöglich machen, sich zu einem gleichen Grade des Wohlstandes zu erheben. Die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes lassen sich in einem Lande vermehren und verbessern und dadurch zu einer Quelle des Nationalreichthums machen, ohne daß man nöthig hat, irgend eine Art der Gewerbe unter dem Volke selbst oder den Verkehr anderer Völker mit den unsrigen zu hemmen. Die Erhöhung des Wohlstandes einzelner Menschen und Länder,

hängt blos von dem Grade der Freiheit, welcher sich die landwirthschaftlichen Zweige und die Beschäftigungen des Kunstfleißes mit denselben zu erfreuen haben, und von der Thätigkeit, mit welcher dieselben betrieben werden, ab; diese Freiheit und Thätigkeit ist aber eben so wenig eine nothwendige Folge der Verbote und Einschränkungen fremder Erzeugnisse, als diese letzteren die einmal unter einem andern Volke gegründete Freiheit und Thätigkeit zu unserm Vortheile aufzuheben und zu schwächen, fähig sind. Es sind nur zwey Fälle denkbar, in welchen ein Land mit einem andern in Ansehung eines und desselben Handelsgegenstandes rivalisiren kann. Entweder hat ein Land in der Hervorbringung einer gewissen Waare natürliche oder erworbene Vorzüge vor dem andern voraus, so, daß es die Waare ungleich besser und wohlfeiler, oder wenn auch gleich nicht besser, doch viel wohlfeiler verfertigen und verkaufen kann, als das andre Land; oder die Vorzüge in Erzeugung dieser Waare sind bey beiden Ländern gleich. Im er-

sten Falle wird kein Verbot der Einfuhr der Waaren des von der Natur begünstigteren Volkes das andere minder begünstigte in den Stand zu setzen vermögend seyn, mit jenem in Preise der Waare gleichen Schritt zu halten; und es würde höchst thöricht und ungereimt seyn, den Fleiß des minder begünstigten Volkes, von Beschäftigungen, die ihm sein Boden, sein Klima, seine Lage und seine zufällig erworbenen Vortheile am einträglichsten machen, ab und auf solche zu lenken, in deren ausschließendem Besitze sich schon ein anderes in dieser Rücksicht vor ihm ungleich mehr begünstigtes Volk unabtreiblich gesetzt hat und befindet. Haben beide rivalisirende Völker gleiche Vorzüge in Ansehung dieses oder jenes Erzeugnisses mit einander gemein, so wird das von dem einen Volke verordnete Verbot der Einfuhr derselben Waare des andern Volkes, jenem zu nichts dienen; denn das letztere wird ein gleiches Verbot der Waare auch über das erstere verhängen, und es wird nicht allein ein feindseliges Verhältniß zwischen beiden Völkern gestiftet, sondern auch in beiden Län-

dern eine Art von Monopol, durch die verminderte Konkurrenz der Verkäufer eingeführt werden, das dem inländischen Käufer die Preise um so mehr erhöhet, jemehr diese Waare ein für ihn unentbehrliches Bedürfniß ist; und was den Absatz dieser Waare in dem für beide Völker unverschlossenen Auslande betrift, werden sich die Kaufleute beider wechselsweise zu ihrem eigenen Nachtheile und zum bloßen Vortheile des Auslandes, durch möglichste Erniedrigung ihrer Waarenpreise den Markt verderben. Das Produkt einheimischer Industrie in irgend einem Gewerbe (durch Verbote der Einfuhr eben dieser Produkte und durch hohe Auflagen auf dieselbe) zu einem Monopol des einheimischen Marktes machen, sagt Smith sehr richtig, heißt gewissermaßen Privatleuten vorschreiben, auf welche Art sie ihre Kapitalien anwenden sollen, und ist in fast jedem Falle eine entweder unnütze oder sogar schädliche Verordnung. Kann das einheimische Produkt eben so wohlfeil, als das ausländische, auf den inländischen Markt gebracht werden, so

ist eine solche Verordnung augenscheinlich unnütz, wo nicht, so wird sie schädlich seyn. Es ist, fährt Smith fort, die Maxime eines jeden verständigen Hausvaters, niemals etwas im Hause selbst zu verfertigen, was er außer dem Hause wohlfeiler kaufen kann. Der Schneider versucht es nicht, seine Schuhe selbst zu machen, da er sie vom Schuster wohlfeiler erhält; der Schuster macht sich seine Kleider nicht selbst, weil sie ihm der Schneider wohlfeiler macht, als er sie würde machen können; und der Landwirth versucht es nicht, Schuhe und Kleider zu machen, weil er sie von dem Schuster und Schneider wohlfeiler haben kann. Sie alle finden ihre Vortheile dabey, daß sie ihren Fleiß auf eine Art anwenden, worin sie ihren Nachbarn gewissermaßen überlegen sind, und daß sie mit einem Theile ihres Produkts, oder, welches einerley ist, mit dem Preise eines Theils desselben, alles andere erkaufen, was sie sonst bedürfen. Was aber im Betragen einer jeden Privatfamilie eine Klugheit ist, kann wol schwerlich im Betragen eines ganzen Staats

eine Thorheit seyn. Kann ein fremdes Land uns mit irgend einer Waare wohlfeiler versehen, als wir selbst sie verfertigen können, so ist es besser, sie mit irgend einem Theile des Produkts unsers eigenen Fleißes zu kaufen, der auf irgend eine Art angewendet wird, worin wir einigen Vorzug haben.

Das Verbot und die Einschränkung der Einfuhr ausländischer Waaren pflegen vornehmlich aus drey Gründen gerechtfertiget zu werden:

1) wenn die Sicherheit und Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde das Emporbringen eines gewissen Handelszweigs, der bisher von uns entweder noch gar nicht kultivirt, oder zwischen uns und dem feindlich gesinnten Lande getheilt war, nothwendig macht. Allein nicht zu gedenken, daß ein feindseliges Verhältniß unter Völkern gar nicht entstehen könnte, wenn mit Aufgebung aller Ansprüche auf Eroberungen von Seiten der Regenten der Verkehr unter den Völkern völlig frey gegeben

und jede Beleidigung, die sich Individuen verschiedener Nationen im Handel und Wandel gegen einander zu Schulden kommen lassen, von der höchsten Gewalt der Beleidiger, auf an sie ergangene Requisition nachdrücklich geahndet würde: so bleibt auch nicht allein der Erfolg einer solchen Einschränkung, und ob dieser Handelszweig, den das Volk mit Ausschließung seines feindseligen Nachbars nun in sich selbst kultiviren soll, nur zu einiger Bedeutung gelangen werde, höchst ungewiß, und die Rechtlichkeit der Maasregel hinge alsdann blos von dem Erfolge ab; sondern es würde auch der schon oben angeführte und verworfene Fall eines Zwanges eintreten, dem man die Unterthanen unterwürfe, ihr Kapital und ihren Fleiß von einem für sie bisjetzt ergiebigen Zweige der Industrie auf einen andern zu wenden, von welchem der Vortheil vor der Hand noch problematisch und wol gar mit dem ihres bisherigen Gewerbes nicht zu vergleichen ist.

2) Wenn in einem Lande die selbst erzeugten Konsumtibilien mit Abgaben belegt

sind, so ist es, sagt man, billig, daß auch die eingehenden auswärtigen Waaren mit gleichen Abgaben belegt werden, weil sonst der Fremdling vor dem Landeseinwohner begünstiget und jenem eine Art von Monopol auf dem inländischen Markte eingeräumt werden würde. Dies Urtheil ist ganz richtig; es ist aber nur die Frage: ob Konsumtionssteuern überhaupt mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit der Bürger und der Völker unter einander bestehen können. Daß aber dies nicht sey, ist weiter oben gezeigt worden; die Rechtfertigung der verbotenen und eingeschränkten Einfuhr fremder Waaren aus dem angeführten Grunde, fällt daher mit der Unrechtlichkeit der Konsumtionssteuern überhaupt, und kann nur aus Gründen der gewöhnlichen wandelbaren Politik geführet werden.

3) Wenn ein Land uns die Einfuhr unserer Waaren untersagt und erschwert, so dürfen auch wir ihm ein gleiches mit seinen Waaren, die es uns zuführet, thun; wir retorquiren. Es kömmt immer darauf

an, ob auch die Retorsion den Erfolg haben werde, die Nation zur Wiederherstellung des freien Handelsverkehrs zu vermögen, und ob wir der Handelsartikel, die sie uns zuführt, für unser eigenes Bedürfniß, oder ohne Schaden in unserm innern und Zwischenhandel entbehren können. So sehr es freilich gegen alles öffentliche Recht streitet, wenn eine Nation der andern in ihrem Handel mit ihr Hindernisse und Hemmungen in den Weg legt, so handelt doch die Regierung der letztern, wenn sie deswegen retorquiret, dadurch nicht weniger ungerecht gegen ihre Unterthanen selbst, weil sie zu dem Verluste, der mit der unterbrochenen und gestörten Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ohnehin schon verbunden ist, auch noch den hinzufügt, der so vielen Individuen aus dem Verbot und der Einschränkung des Handels mit jenen ausländischen ihnen zugeführten Produkten erwächst. Ueberhaupt ist es aber so gar leicht nicht, genau zu bestimmen, in welchen Fällen eine solche Retorsion ohne eigenen Nachtheil der Unterthanen geschehen kann; und es ist also ge-

wiß im Zweifel immer besser gethan, man bleibt im Wege des Rechts und verstattet der fremden Nation den freien Eingang ihrer Waaren bey uns, als daß man sich der Gefahr aussetzt, mit dem, was man schon durch den verringerten Absatz eigner Erzeugnisse in jener verloren hat, auch noch das, was wir durch den Handel mit ihren Produkten gewinnen können, verlieren. Auf diesem hier angeführten dritten Grunde, verbunden mit der herrschenden Begierde nach Vermehrung der Kammerrevenüen scheint auch das ganze Deutsche Zoll- und Mauthsystem in Deutschland zu beruhen. Jedes Land belegt die eingehenden Waaren aus dem andern Lande mit Zöllen, weil es ein Land vor diesem einmal so angefangen hat, und die andern, um nicht zurück zu bleiben, seinem Beispiele gefolgt sind. Manche Regierungen verbieten und beschweren auch oft fremde Produkte Deutscher und auswärtiger Völker sehr hoch, ohne gerade versichert zu seyn, ob die Manufaktur dieser Produkte auch bey ihnen gedeihen und in Aufnahme kommen können

und

und werden; und viele, die sich durch der-
gleichen Schritte für beeinträchtigt halten,
brauchen Repressalien, ohne gerade zu über-
legen, ob ihr Volk auch jener fremden Pro-
dukte ohne Schaden entbehren kann.

Wir kommen nun auf unsern zweiten
Gegenstand, die Ausfuhr, die man vor-
nehmlich begünstigen und befördern will.
Es fällt bey der Betrachtung derselben so-
gleich in die Augen, daß sich eine Beförde-
rung der Ausfuhr unter Völkern mit dem
von ihnen zugleich adoptirten Grundsatz
der Verhinderung der Einfuhr nicht wohl
zusammenreimen lasse. Alle Beförderungs-
mittel der Ausfuhr unserer Produkte zu ei-
nem andern Volke werden vergeblich seyn,
wenn wir gegen dasselbe ein Verbot der
Einfuhr seiner Erzeugnisse verhängen, denn
es wird, den herrschenden Grundsätzen ge-
mäß, auch die Einfuhr unserer Produkte
in sein Land verbieten; Einfuhr unserer
Erzeugnisse aber in ein fremdes Land ist
Ausfuhr derselben aus unserm.

Durchgängige volle Freiheit ist das ein-
zige wirksame Mittel, den Handel zu bele-

ben, und ihm Kraft und Umfang zu geben; und wo einmal die Einfuhr fremder Produkte beschwert und gehemmt ist, werden alle Beförderungsmittel der Ausfuhr, von welcher Art sie auch seyn mögen, ihren Zweck verfehlen. Man will die Ausfuhr der Erzeugnisse eines Landes in ein anderes durch Rückzölle befördern; d. i. man giebt den einheimischen Kaufleuten, die vaterländische oder auch eingeführte fremde Erzeugnisse wieder in andere Länder ausführen, die im Lande oder an den Einfuhrgrenzen bezahlten Zölle, Mauth, Accise u. s. w. an den Ausfuhrgrenzen wieder zurück. Allein erstlich können diese Rückzölle die Verbote und hohen Abgaben nicht heben, womit die Einfuhr dieser Waaren in andern Ländern belegt ist; sie können die Erwartung eines reichlichen Absatzes in denselben, die durch jene Verbote und Beschwerungen niedergeschlagen ist, nicht beleben und erhöhen. Zweitens sind sie nur in Fällen, wo dergleichen ausgeführte Waaren nur mit Eingangsrechten in andern Ländern beschwert, aber nicht gänzlich ver-

boten sind, von Wirksamkeit, dereh Grad sich aber auch wieder um so mehr vermindert, als die Eingangsrechte von diesen Waaren in fremden Territorien den Betrag des Rückzolles übersteigen. Endlich sind diese Rückzölle, außer dem, daß sie, wie hieraus erhellet, oft von sehr geringem Belange sind, auch nur ein solches Mittel, das aus einer unrechtlichen Veranstaltung entsprungen ist, den Zöllen, Mauthen, Accisen ꝛc. Ohne diese könnte es gar nicht Statt finden; es mahnet die Regierung eines unrechtlichen Schrittes, dadurch, daß diese das einmal Empfangene wieder zurück und auf diese Art zu verstehen giebt, daß sie das, was sie einmal empfangen hatte, nicht hätte empfangen sollen.

Daß die Kosten, die ein Land auf die Herstellung und Unterhaltung guter Wege, Brücken, Häfen u. dergl. wendet, von denen, die sich dieser Bequemlichkeit bedienen, auf eine gerechte und nicht blos zur Vermehrung der Kammerrevenüen abzweckende Art, getragen werden müssen, versteht sich von selbst; aber von dieser Art

sind die mancherley Waarenzölle, Accisen, Mauthen, Ungelder und wie sie weiter heißen, nicht, die gewöhnlich auch noch neben jenen nothwendigen Abgaben, blos für die Erlaubniß, die Waaren ein und durch zu führen, und um den fremden Kaufmann auch mit, zum Behuf der Befriedigung unserer Privatbedürfnisse, zur Mitleidenheit zu ziehen, bezahlt werden, ohne weitere Anwendung auf Gegenstände der öffentlichen Bequemlichkeit in die Kassen der Landesherren fallen, und entweder verschwinden oder ihre Bestimmung bey Dingen finden, die mit dem Handel auch nicht auf die entfernteste Weise in Verbindung stehen. Ich weiß wohl, daß viele Schriftsteller, die den Großen schmeicheln, das Recht von den ein und ausgehenden Erzeugnissen und Waaren ihrer und fremder Unterthanen Abgaben zu erheben, dieserhalb Zollhäuser an den Grenzen ihrer Länder anzulegen, Visitatoren anzustellen u. s. w. für ein solches halten und ausgeben, das der Territorialhoheit anklebe; allein aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt fließt es

nicht, daß innerer und äußerer Handel und Wandel der Unterthanen zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte gemacht, sondern nur, daß ein jeder Unterthan, von seinem reinen Gewinn einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beitragen soll. Zollabgaben von ein und ausgehenden Waaren sind aber keine Beiträge vom reinen Gewinn derer, die diese Waaren im Lande erhalten oder versenden, sondern eine Ursache der Vertheurung derselben für diejenigen, die sie entweder im Lande oder im Auslande verzehren, da die Zollabgaben eben so wie die Transportkosten mit zu dem Preise der Waaren geschlagen werden. Wenn demnach das Recht, Abgaben auf ein- und ausgehende Waaren zu legen, kein wesentliches Recht der höchsten Gewalt überhaupt ist, so kann dasselbe auch von dieser nicht an andere verliehen und verpachtet werden, und es können, da die Zölle selbst auf keinem staatsrechtlichen Grunde beruhen, auch die Rückzölle nicht auf eine staatsrechtliche Art Statt finden.

Prämien pflegen inländischen Kaufleuten zur Beförderung der Ausfuhr solcher Waaren ertheilt zu werden, die sie auf dem auswärtigen Markte nicht eben so wohlfeil, oder auch noch wohlfeiler als ihre Mitwerber verkaufen können, die sie also daselbst entweder ganz ohne Gewinn, oder wol gar mit Verlust der Versendungskosten verkaufen würden. Ob sich solche Handelsprämien rechtfertigen lassen, wird sich aus folgender Betrachtung ergeben. Entweder wird die Prämie auf die Ausfuhr solcher inländischen Waaren, deren roher Stoff aus der Fremde, gegen Erlegung einer Eingangsabgabe, eingeführt wird, oder für die Ausfuhr einer Waare, deren Stoff im Lande selbst erzeugt und fabrizirt worden, gelegt. In jenem Falle besteht die Prämie in einem bloßen Rückzoll, und es gilt von ihr, was bereits von diesem gesagt ist. In diesem Falle hingegen ist dieser Waare entweder bereits ein Handelskanal im Auslande eröffnet, oder er soll ihm allererst eröffnet werden; allein die Konkurrenz anderer Mitwerber in demselben ist so beschaffen,

daß die dahin ausgeführten Waaren den Preis mit dem der Mitwerber nicht würden halten, mithin keinen Absatz würden finden können. Weiß der Kaufmann schon, wo er im Auslande seine Waare mit Vortheil absetzen kann, so ist die Prämie unnütz, und er wird sich durch dieselbe auch nicht bewegen lassen, seinen gewissen Markt im Auslande gegen einern andern noch ungewissen, der ihm durch die Prämie auch nicht mehr Vortheil bringt als der alte, zu vertauschen. Soll ihm durch die Prämie erst der Weg gebahnt werden, seine Waare in einem von ihm bis jetzt noch unbesuchten Auslande mit Vortheil abzusetzen, so wird diese Procedur die Folge haben, daß diese Waare durch die Ausfuhr, auf dem einheimischen Markte, wegen der daselbst verminderten Konkurrenz, im Preise steigt, und auf dem auswärtigen durch die vergrößerte Konkurrenz der Verkäufer im Preise fällt. Diese Art der Beförderung der Ausfuhr begünstigt also nicht allein blos die Einwohner des Auslandes, die auf diese Art die ihnen zugeführten Waaren oft

wohlfeiler als wir selbst kaufen können, sondern sie unterwirft auch die Glieder des ausführenden Staats einer doppelten Abgabe; derjenigen, wovon die Ausfuhrprämie bestritten wird; und derjenigen, die sie in dem nun höhern Kaufpreis der Waare auf ihrem Markte entrichten müssen. Es wird also nur eine einheimische Klasse, die der Kaufleute, die mit dieser Waare handeln, zum Nachtheil der ungleich zahlreichern Klasse, der Käufer, für welche diese Waare ein Bedürfniß ist, und zu ihrem desto größern Nachtheil, je ein dringenderes Bedürfniß diese Waare für sie ist, begünstiget. Dieses Mittel ist also nicht allein, durch diese Folge, die es nothwendig hervorbringen muß, allen Grundsätzen einer rechtlichen staatswirthschaftlichen Verwaltung, selbst in dem einzig möglichen Fall seiner Anwendbarkeit, gänzlich zuwider; sondern es dient auch nicht, den Nationalreichthum nur im mindesten zu vermehren, da dasjenige, was der die Waare ausführende Manufakturist oder Kaufmann über seine für dieselbe gemachten Auslagen als

Gewinn erhält, demselben nicht von dem auswärtigen Käufer, sondern von seinem Staate selbst, durch die Prämie, bezahlt wird.

Die Unrechtlichkeit und Unzweckmäßigkeit der Handelsverträge, als des dritten Mittels, die Ausfuhr zu begünstigen, leuchtet nicht schwächer in die Augen. Sie stiften nicht allein einen Zustand, in welchem aller freie Handelsverkehr unter den Völkern aufgehoben ist, und ziehen denselben nach sich; indem sie dadurch zugleich den Saamen der Feindschaft und Befehdungen ausstreuen, mithin alles Band, durch welches die Völker vermittelst des freien Handels unter sich zusammenhängen, auflösen; sondern sie sind auch jederzeit, wenn auch dem einen Volke nützlich, doch dem andern nachtheilig. Ist ein solcher Handelsvertrag blos einseitig, d. i. bedingt sich eine Nation die ausschließliche Ausfuhr seiner Waaren in das Land einer andern mit ihr kontrahirenden Nation, oder bedingt sie sich nur die Befreiung von den

Zöllen, die die übrigen Nationen der mit ihr kontrahirenden Nation für die Einfuhr ihrer Waaren entrichten müssen; so ist der Nachtheil der begünstigenden und der Vortheil der begünstigten Nation augenscheinlich. Denn da die letztere bey der ersten Art des Vertrags ein Monopol in dem Lande der erstern treibt, so steht es auch in der Macht jener, die Preise der Waaren nach ihrem Gefallen zu bestimmen, da keine Mitwerber vorhanden sind, die sie nöthigten, wohlfeiler zu verkaufen; sie zieht also allein den Vortheil ihres Monopols, indeß die begünstigende Nation die Waaren theurer bezahlen muß, als bey einer uneingeschränkten Konkurrenz der übrigen fremden Verkäufer geschehen würde. Bey der zweiten Art des Handelsvertrags, die die Befreiung von den Einfuhrabgaben zum Gegenstand hat, ist die Folge die nemliche; auch sie stiftet endlich für die begünstigte Nation ein Monopol, indem sie die Kaufleute anderer Nationen durch die niedrigern Preise, die sie wegen der Befreiung der Eingangsrechte halten kann, endlich ab-

treibt, und sich nun des Handels in dem begünstigten Lande allein mit allen den Vortheilen, die dieser Alleinhandel mit sich führt, zum Nachtheil der Landeseinwohner, die nun in Ansehung der Preise in der Gewalt der begünstigten Nation stehen, bemächtiget. Ist der Handelsvertrag gegenseitig, d. i. garantiren sich beide Nationen die ausschließende Einfuhr ihrer Erzeugnisse in ihre Länder, oder die Befreiung von den Zöllen, die ihnen andere Nationen, die noch mit ihnen handeln, entrichten müssen; so entsteht hieraus ein doppelter Alleinhandel mit den Produkten jeder dieser Nationen in dem Lande der andern, da nunmehr die übrigen mitwerbenden Nationen von dem inländischen Markte einer jeden abgetrieben sind und werden. Die ausgeschlossenen Nationen sind von nun an genöthigt, die Waaren, deren sie von beiden bedürfen, aus der zweiten Hand zu nehmen, es entsteht also eine Vertheurung derselben für alle ihre Abnehmer; und da sich jede auf diese Art in ihrem Einkauf verschlimmerte Nation so viel möglich ihres

Schadens wieder zu erholen bemüht ist, so wird sie nicht verfehlen der Nation, die ihr hierunter durch die Ansichreißung eines solchen Alleinhandels schädlich geworden ist, Gleiches mit Gleichem zu vergelten; sie werden dergleichen Verträge wieder, zum Nachtheil jener sie beeinträchtigenden Nationen, unter sich eingehen, und auf diese Weise die völlige Auflösung des allgemeinen unter allen handelnden Nationen bisher bestandenen Bandes und die völlige Aufhebung der Freiheit aller Nationen bewerkstelligen, wozu sie, allen völkerrechtlichen Grundsätzen zuwider, den Anfang gemacht haben. Aus allem diesem folgt, daß ein Handelsvertrag unter Nationen nur in so fern gebilliget werden kann, in wie fern er den von einer oder der andern Nation zu Schulden gebrachten Mißbrauch der Freiheit Aller wieder zu entfernen und letztere wieder herzustellen gestiftet ist; welches inzwischen durch dieses Mittel allein und ohne andere wirksamere, gemeinschaftliche Zwangsmittel gegen die despotisirende Handelsnation schwerlich zu bewirken seyn wird.

Einer der größten Nachtheile, die das Verbot der Einfuhr ausländischer und der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse nach sich zieht, ist der Schleichhandel, nicht sowohl an und für sich selbst, als vielmehr durch die Folgen, die er für diejenigen, die ihn treiben, haben kann. Da jene Verbote mit den Grundsätzen weder des öffentlichen Rechts noch der Klugheit bestehen, so kann die allgemeine Vernunft den Schleichhandel in sofern nicht verdammen, als er das Mittel ist, jene gewaltsame Einschränkung des freien Verkehrs der Völker so viel möglich zu heben, und das Band unter denselben, das man trennen will, zu erhalten. Sobald zwischen zwey Völkern, welche durch Ein- und Ausfuhrverbote, sie mögen nun einseitig oder wechselseitig seyn, im Handel und Wandel getrennt werden sollen, Schleichhandel entsteht und fortdauert, sobald kann man auch annehmen, daß jene Verbote ihnen die Vortheile, die man ihnen dadurch zu verschaffen hoffte, nicht gewähren. Denn sie würden den Schleichhandel nicht unternehmen und fortsetzen,

wenn sie nicht gewiß wüßten, daß sie wechselseitig auf diesem verbotenen Wege mehr, als auf dem gesetzlich vorgeschriebenen, gewinnen können; und so lange diese Gewißheit besteht, werden sie auch, aller ihnen drohenden Gefahren ungeachtet, den alten gewohnten Weg nicht verlassen. Für das Unglück, das die Schleichhändler durch Konfiskation ihrer Waaren und andere gesetzliche Ahndungen trift, sind die Urheber der Verletzung des öffentlichen Rechts vor ihrem innern Richter verantwortlich, und die Bestraften fallen als Opfer dieses öffentlichen Rechts. Jeder Mensch hat das höchste Recht, seinen Vermögenszustand auf dem Wege des Handels durch Mittel, die das Privat- und öffentliche Recht gut heißt, zu verbessern, und er darf um so weniger darin gestört und eingeschränkt werden, als durch die Verbesserung seines Vermögens auch zugleich das Nationalvermögen vermehrt wird. Wenn ihm nun das Recht, seinen Vortheil auf diesem rechtlichen Wege zu suchen und sein Kapital und seinen Fleiß auf das vortheilhafteste anzuwenden, nicht be-

stritten werden kann, so kann auch sein Hang und seine Begierde nach Gewinn, so lange sie in den Gränzen des Privatrechts bleibt, und das öffentliche Recht sie billigt, ohne Ungerechtigkeit nicht eingeschränkt werden. Diese Begierde nach Gewinn wird aber um so stärker, vorsichtiger und schlauer werden, je mächtiger die Hindernisse sind, die ihr die Ungerechtigkeit in den Weg legt. In der That lehrt es auch die Erfahrung, daß der Schleichhandel um so mehr Ermunterung findet, und um sich greift, je strenger die Verbote und je höher die Abgaben sind, mit welchen die Ein- und Ausfuhr der Waaren belegt werden. Ein auffallendes Beispiel hiervon giebt England, das, ohngeachtet der Strenge des Verbots und der Aufmersamkeit seiner Zollbedienten und Küstenbewahrer, gleichwohl die heimliche Ausfuhr seiner Wolle, die jährlich auf 180000 Schiffspfund geschätzt wird, nicht verhindern kann.

Alle diese bisher geprüften auf falsche Voraussetzungen gebauten Grundsätze des

merkantilischen Systems, nebst den von demselben aufgestellten Mitteln, den Nationalreichthum zu befördern, sind fast in allen, besonders aber in den größern Deutschen Reichsländern, zur Anwendung und Ausführung gekommen, am allermeisten aber unter den letztern diejenigen ins Werk gesetzt worden, welche die Freiheit des Handels unmittelbar und geradezu einschränken, ich meine die Verbote, Abgaben und Handelsverträge.

Die vorhandenen Reichsgesetze sind an diesen Mißbräuchen der Territorialgewalt in Deutschland nicht schuld, und man muß ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nicht allein nichts enthalten, was diese Mißbräuche begünstigte und begründete, sondern sogar den reinsten Grundsätzen einer weisen auf die gänzliche Freiheit des Handels im Deutschen Reiche abzweckenden Staatswirthschaft eine positiv-gesetzliche Kraft geben; und man muß sich in der That wundern, wie es möglich gewesen

sen ist, daß man von der in den ältern Zeiten Deutschlands herrschenden richtigen Denkart in Ansehung der Gewerbe und der Erkenntniß des wahren Zwecks der Deutschen Reichsverbindung so sehr, als es gegenwärtig der Fall ist, hat abkommen können, daß kaum noch der Schatten der ehemaligen Handelsfreiheit und der Gesetzlichkeit des öffentlichen Zustandes übrig geblieben ist. Die Resultate aller jener Reichsgesetze, von Kaiser Rudolf im 13 Jahrhundert an, laufen auf folgende Punkte hinaus: Es soll in Deutschland eine uneingeschränkte Freiheit im Handel und Wandel und aller Alleinhandel, so wie alles, was die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer hindert und aufhebt, verboten seyn; alle Zölle und Zollerhöhungen, ingleichen alle Auflagen auf Waaren, welcher Name ihnen auch gegeben seyn mag, welche die Stände, ohne Bewilligung des Kaisers und Reichs, oder, seit Kaiser Leopolds Zeiten, ohne Zuziehung der interessirten benachbarten Stände, erlangt haben, sind

als Ursachen der Theurung der Waaren und Handthierungen anzusehen und als solche gänzlich aufzuheben. Endlich soll auch die Schiffahrt auf den Flüssen, und insbesondere auf dem Rheine, für alle Staaten völlig frey seyn. Diese Resultate ergeben sich aus den Verordnungen der Kaiser — Rudolph, Adolph, Albrecht, Ludwig von Baiern, Maximilian, — mehrern Reichsabschieden, dem Westphälischen Frieden und der kaiserlichen Wahlkapitulation. Kaiser Rudolpf verordnete im Jahre 1287, daß alle bis dahin angelegten vom Reiche nicht verwilligten Zölle, und alle eigenmächtig vorgenommenen Zollerhöhungen bei Strafe der Achtserklärung gänzlich wieder abgestellt, auch künftig kein neuer Zoll, kein neues Geleit und keine neue Mauth zu Wasser und zu Lande angesetzt und erhoben werden sollte. Ein Gleiches bestätigten die folgenden Kaiser, und Maximilian fügte noch hinzu: daß sich die Kaufleute nicht unterstehen sollten, Waaren in ihre Hände und Gelwat allein zu bringen, Vorkauf damit zu treiben und zu ihrem Vortheile dergleichen an sich gebrachten Gü-

tern einen Werth nach ihrem Gefallen zu setzen; jedermann solle aber freigestellt seyn, sich mit jemanden in Gesellschaft zu thun und Waaren, wo ihm gefalle, zu kaufen und zu verhandthieren — eine Verfügung, die offenbar auf die Verhinderung und Zerstörung der Monopolien und die Einführung und Beförderung der freien Konkurrenz der Käufer und Verkäufer abzweckt. Der Reichsabschied von 1576 untersagt gleichfalls alle, ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs vorgenommene Ansetzung neuer und Erhöhung alter gesetzmäßiger Zölle; rügt den Mißbrauch, daß man die Reichsgesetze durch Einführung anderer Benennungen der Zölle, als Ungeld, Aufschlag (Accise), Brücken- und Wegegeld rc. zu umgehen suche; bemerkt, daß die Vermehrung und Erhöhung der Zölle alle Gewerbe, Commerzien, Viktualien und Handthierungen vertheure und dadurch Veranlassung zur Ungeduld und zu Empörungen geben könnte. Daß die Vermehrung und Erhöhung der Imposten Theurung und

dadurch Empörungen verursache, davon war man schon in ältern Zeiten überzeugt. Dieses erhellet insbesondere aus der von Kaiser Friedrich im Jahr 1441 auf dem Reichstag zu Mainz in Vortrag gebrachten Reformation des Deutschen Reichs, woraus wir folgende Stelle (aus Müllers Reichstagstheat. Th. V. S. 57 ff.) hersetzen: „Alle Zölle, Maut, Geleyd, Ungelt, Aufschlag, Steuer und Beschwerungen, so bisher im heil. R. Reich teutscher Nation ihren Fürgang gehabt haben, sollen fürbaß hin alle tode und abe seyn, ausgenommen, was zu der Nothdurft erkannt wird; damit der aigen Nutz den Gemayn nit beschwere, auch an allen Gewerben, und täglichen Händeln kein Hinderniß bringe, wie solches die Declaration darüber gemacht, clerlich anzeigt, und austruckt zu Fürderung des gemeynen Nutzens." Die diesem Artikel beygefügte Declaration lautet aber so: Nachdeme der Artickel anzeigt, daß im heil. Röm. Reich t. N. all Zoll, Meut und Aufschlag, mit andern Beschwerungen sollen abgethan

und todt seyn, zaigt die Ursach an, daß die beschwerlich und ohne Noth übersetzt seyn. Dann es wollen nit allein Fürsten, Graven, Herrn, auch Prälaten, Stedt, Communen, Schlecht, Richter und Knecht, Zoll, Meut, Ungelt, Steuer und Beschwerungen täglichs uffbringen, und damit den Gemain Mann so hart überladen, als ob es ihn dazu nötten wollet, daß er euch ewers bösen Regaments entsetzen soll. Seht wohl auf, daß ir nit ewers Patrimoniums dazu beraubt werden: wa es sowol gerädt, daß ir nit gar erschlagen werden. Fürwahr, ir Fürsten, ir stellet fast nach ungerechtem Gute: wollt dem Armen sein Schweiß und Blut wider recht aussagen. Es ist warrlich genug: ihr seyd gewarnnt. Wa seynd ewer erbaren und tapfern Rädt, die euch zum Besten gemainen Nutz zu gut rathen? Vil Schmeichler, Heuchler und Suppenesser habt ir an ewern Höfen, wann ir mögt die Wahrheit nit leyden. Welcher euch aber ewer Amt bessert mit der Nutzung, das ist ein geschickter Gesell: niemand fragt, ob es rechtlich daher kumm,

so wirs nur haben. Als ob Gott die Seynen euch zu Narren geschaffen habe. Hättet ihr ein recht christlich Gemüdt, ir würden die göttlichen Creaturen das bedencken." Diese vom K. Friedrich vorgeschlagene Reformation erhielt zwar keine gesetzliche Kraft und blieb ein Projekt, inzwischen muß doch schon damals die Schädlichkeit der Auflagen auf die Konsumtion stark gefühlt worden seyn, weil sonst der Kaiser seine Meinung über diesen Punkt entweder ganz zurückgehalten, oder sich doch nicht so kräftig und nachdrücklich dagegen erklärt haben würde. Es kam aber endlich im J. 1576 doch so weit, daß man diese Auflagen durch einen Reichsschluß aufzuheben genöthiget war. Nach der Verordnung des Westphälischen Friedens (Art. 9.) sollen, um die Commerzien von allen Seiten her, wieder blühend zu machen, 1) die Zölle und Mauthen, welche während des Kriegs, dem gemeinen Nutzen zuwider, hier und da im Römischen Reiche, wider die Rechte und Privilegien und ohne Einwilligung des

Kaisers und der Kurfürsten, eigenmächtiger Weise eingeführt worden; 2) alle andere ungewöhnliche Belästigungen und Hindernisse, durch welche die Kommerzien und die Schiffahrt in Abnahme gekommen, gänzlich abgeschafft; 3) den Ländern, Anländungen und allen Flüssen ohne Unterschied ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Benutzung, wie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder hergestellt und unverletzlich erhalten; auch 4) eine völlige Freiheit der Kommerzien und allenthalben zu Wasser und zu Lande ein sicherer Paß eingeführt werden, dem zufolge aber allen und jeden Vasallen, Unterthanen, Schutzverwandten und Einwohnern beider Theile der Alliirten die Freiheit zu reisen, zu handeln und zu wandeln und wieder zurückzukehren, so wie vor den Unruhen, vergönnt seyn. Endlich verspricht auch der Kaiser in der Wahlkapitulation, die Kommerzien des Reichs, zu Wasser und zu Lande, nach Möglichkeit zu befördern; auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also ins

sonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen; dagegen aber die großen Gesellschaften und Kaufgewerbsleute und andere, so bisher mit ihrem Gelde regiert, ihres Willens gehandelt und mit Wucher und unzuläßigem Verkauf und Monopolien viele Unschicklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt haben, und noch täglich einführen und gebähren, mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, immaßen wie dem zu begegnen hievor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abzuthun; keineswegs auch jemanden einige Privilegia und Monopolien (es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufakturen, Künsten und andern in das Policeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möchte) zu ertheilen, sondern

da dergleichen erhalten, dieselbige, als den Reichssatzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben. Wann auch in den benachbarten Landen die Durch- und Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten wären oder werden sollten, so verspricht des Kaisers Majestät, sich dessen Abstellung, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, angelegen seyn zu lassen, im widrigen aber die Vorsehung zu thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldeten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle. — In Ansehung der Consumtionsimposten erklärt der Kaiser in der neuesten W. C. sich so: „Wenn auch einige — sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderer Orten in und vor den Städten, die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh, und anderes mit gewissem Aufschlag unter dem Namen, Accis,

Ungeld, Niederlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multersteuer und andern dergleichen Impoſten zu beschweren, solches alles aber in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten — und der Freiheit der Commerciorum, des Handels und Wandels, zu Wasser und Land schnurstracks zuwider ist — so sollen und wollen wir — solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuche, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben ꝛc.

Aus dem Inhalte aller dieser Reichsgesetze läßt sich ersehen, daß in denselben nichts übergangen ist, was die Freiheit des Handels aufrecht zu halten dient, und daß es wenigstens nicht an ihnen liegt, wenn gleichwohl der Zustand des Handels in Deutschland mit diesen Gesetzen in umgekehrtem Verhältnisse steht. Oesterreich selbst

ist in Ansehung der in seiner neuen Mauth-verfügung enthaltene Verbote der Einfuhr reichs- und ausländischer und der Ausfuhr seiner eigenen Erzeugnisse, der Ertheilung ausschließender Handels- und Nachdrucksprivilegien, Anlegung von neuen Zöllen, Mauthen und Imposten auf ein- und ausgehende Waaren, folglich in Einschränkung der Freiheit des Handels, den Deutschen Reichsständen mit seinem Beispiele vorangegangen, und gegenwärtig ist kein Land der ersten und zweiten Größe in Deutschland, wo man dasselbe nicht nachgeahmt hätte und wo nicht immer ein Land gegen das andere gleiche Verbote und Beschwerungen des Handels, als Repressalien, ergehen ließe. Neue Zölle, Imposten, Licente, Accisen u. s. w. haben, den ausdrücklichen Reichsgesetzen zuwider, Deutschland überschwemmt; jedes reichsständische Land sucht sich auf Kosten des andern zu bereichern; und sicher giebt es in Europa kein Reich, das in Ansehung des Handels weniger begünstigt und mehr bedrückt wird, als das Deutsche. Zur Vollkom-

menheit der Handelsgesetze des Deutschen Reichs fehlt denselben weiter nichts, als das gänzliche Verbot aller der Zölle, welchen Namen sie auch haben mögen, die nicht blos und allein als ein billiger und rechtmäßig zu fordernder Ersatz für den Aufwand solcher Anlagen, die zur bequemen Führung des Handels gemacht worden, anzusehen sind. Denn jene Reichsgesetze lassen auch noch die alten von Kaiser und Reich den Reichsständen verliehenen oder von diesen von Alters her hergebrachten Zölle bestehen, ohngeachtet, wo nicht alle, doch die meisten derselben, blos um aus ihren Einkünften eine Kameralrevenüe zu machen, und ohne alle Anlage zur Bequemlichkeit für die Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute, angelegt sind. Wie sehr die inländischen Natur- und Kunstprodukte im Preise steigen müssen, wenn sie von dem Orte ihrer Entstehung an bis an die Grenze, wo sie ins Ausland übergehen sollen, in jedem Reichsterritorio mit Ein- und Ausgangsrechten belastet werden, läßt sich leicht begreifen. So müssen z. B.

Schiffe, die von der äußersten Grenze der Pfalz, Waaren bis an die Holländische Grenze bringen wollen, 24 Zollstädte passiren, und der Rheinhandel müßte bey aller seiner Wichtigkeit doch noch weit blühender seyn, wenn er ganz zollfrey geführt werden könnte.

Die Territorialhoheit der Deutschen Reichsstände, von welchen sich, nach dem Vorgange der mächtigern, auch die kleinern allmählig den reichsgesetzlichen Einschränkungen um so mehr zu entziehen suchen, als sie in den von dem Oberhaupte seinen Erbländern ertheilten Ausnahmen von den allgemeinen Handelsgesetzen einen Grund zu ihrer Rechtfertigung, im Falle gleicher Veranstaltungen in ihren Ländern, zu finden glauben, und das durch die Landeshoheit gestiftete verschiedene Interesse der Reichsstände, das sie gegen das Interesse ihrer mitständischen Nachbarn immer aufrecht zu erhalten und zum Nachtheil des letztern zu begünstigen und zu befördern trachten, mithin die Konstitution des Reichs, als von

welcher die Landeshoheit einen vorzüglichen Theil ausmacht, ist, so wie in andern bereits angezeigten Fällen, auch hier der Grund, warum die Gesetze des Reichs in Ansehung der vollkommenen rechtlichen Freiheit des Handels, nicht in wirkliche Ausübung gebracht und in ihrer Kraft erhalten werden können. Will man, daß im Deutschen Reiche ein rechtlicher Zustand überhaupt und mithin auch in Ansehung des Handels und Wandels in demselben geltend werden soll, so müssen entweder die Reichsstände, als solche, ihre Territorialhoheit der höchsten Gewalt des Reichs zum Opfer bringen; oder wenn sie das nicht wollen, müssen sie auch nicht verlangen, daß ihnen die Verbindung, in der sie sich unter einander befinden, einen vollkommenen, gegen die Anmaßungen aller ihrer übrigen Mitstände gesicherten rechtlichen Zustand gewähre.

